

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1890

14 (25.11.1890)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. November 1890.

Inhalt.

Gesetze: Beamtengesetz. Gehaltsordnung.**Landesherrliche Verordnungen:** Die Pflichten der Beamten betreffend. — Die Dienstpolizei betreffend. — Die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend.**Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Die Besorgung von Nebenbeschäftigungen durch die Lehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Taubstummen- und Blindenerziehungsanstalten, sowie an Lehranstalten für gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht betreffend.

Beamtengesetz.

(Vom 24. Juli 1888.)

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1888 Nr. XXXIV. Seite 399.)

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Begriff des Beamten.

Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche sich auf Grund einer Entschließung des Landesherrn oder einer vom Landesherrn zur Verleihung der Beamteneigenschaft als zuständig erklärten Behörde in einem Dienstverhältnis zum Staate befindet.

Wer zu bestimmten Dienstleistungen für den Staat lediglich auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrags angenommen ist, gilt nicht als Beamter im Sinne dieses Gesetzes.

§. 2.

Etatmäßige Beamte.

Etatmäßige Beamte sind diejenigen, welchen eine in den Gehaltssetats des Staatsvoranschlags aufgeführte Stelle in den vorgeschriebenen Formen als solche übertragen ist.

§. 3.

Landesherrlich angestellte Beamte.

Etatmäßige Amtsstellen, welche eine höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Berufsbildung erfordern, werden in der Regel durch landesherrliche Entschliezung übertragen. In wie weit außerdem noch wichtigere Stellen der Staatsverwaltung in Zukunft in dieser Weise übertragen werden können, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§. 4.

Anstellung und Entlassung der Beamten.

Die etatmäßigen Beamten gelten nach einer Dienstzeit von fünf Jahren, von der ersten etatmäßigen Anstellung an gerechnet, als unwiderruflich angestellt. Aus besonderen Gründen kann der Eintritt der Unwiderruflichkeit bis zum Ablauf des siebenten Dienstjahrs erstreckt werden.

Die Richter und die denselben gleichgestellten Beamten gelten von der ersten etatmäßigen Anstellung an als unwiderruflich angestellt; auch kann durch landesherrliche Entschliezung die Anstellung anderer Beamten schon vor Ablauf des im ersten Abjaze bezeichneten Zeitraumes als unwiderruflich erklärt werden.

Im übrigen erfolgt die Anstellung der Beamten unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nicht etwas Anderes festgesetzt wird, ein Vierteljahr; die Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht erforderlich, wenn die Kündigung wegen Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten erfolgt.

Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem staatlichen Dienste entlassen werden.

§. 5.

Versezung der Beamten.

Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung auf eine andere Amtsstelle nur versezt werden, wenn dieselbe etatmäßig und ihrer Berufsbildung entsprechend ist und wenn dabei weder eine Zurücksezung im Range noch eine Schmälerung des anschlagsmäßigen Dienst Einkommens (vergleiche §. 19) eintritt.

Im Falle einer nicht lediglich auf Antrag des Beamten erfolgenden Versezung hat derselbe Anspruch auf Vergütung der geordneten Umzugskosten. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Strafversezung.

§. 6.

Freiwilliger Dienstaustritt.

Dem Ansuchen eines Beamten um Entlassung aus dem staatlichen Dienste ist zu entsprechen, sofern er seine rückständigen Amtsgeschäfte erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von öffentlichem Vermögen vollständige Rechnung abgelegt hat. Mangels besonders getroffener Bestimmungen kann verlangt werden, daß der freiwillig ausscheidende Beamte noch ein Vierteljahr von der Stellung des Ansehens an im Amte verbleibe und die ihm aus Staatsmitteln für seine Ausbildung gewährten Unterstützungen, wozu übrigens Unterrichtsstipendien nicht zu rechnen sind, zurückerstatte.

Der freiwillig ausscheidende Beamte verliert mit dem Dienstaustritt seine Ansprüche auf Dienst Einkommen und Ruhegehalt.

§. 7.

Kautionsleistung.

Durch Verordnung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Weise und in welchem Betrage die Beamten dem Staate für ihr Dienstverhältnis Kautionsleistung zu leisten haben.

Die Kautionsleistung haftet für alle vermögensrechtlichen Ansprüche, welche dem Staate gegenüber dem Beamten aus dessen Amtsführung zustehen, einschließlich des Anspruchs auf Ersatz der durch die Schadensermittlung und die Geltendmachung der Forderung erwachsenen Kosten.

Die Leistung einer Kautionsleistung kann dem Beamten auch zum Zwecke der Sicherung derjenigen Personen aufgegeben werden, mit welchen derselbe kraft seines Amtes in geschäftliche Beziehungen tritt. In diesem Falle erhält der Staat vor jenen Personen Befriedigung.

Zweiter Abschnitt.**Die Pflichten der Beamten.**

§. 8.

Allgemeine Dienst- und Amtspflicht. Vereidigung.

Der Beamte hat alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen.

Jeder Beamte ist vor dem Dienstantritt auf getreue Erfüllung dieser Obliegenheiten eidlich zu verpflichten.

Der geleistete Diensteid verpflichtet auch für alle Ämter, welche später übertragen werden. Ist die diensteidliche Verpflichtung etwa unterblieben, so ist dies auf die Gültigkeit der Amtshandlungen und auf die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen ohne Einfluß.

§. 9.

Amtsgeheimnis.

Über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.

§. 10.

Abgabe außergerichtlicher Gutachten.

Dem Beamten ist es untersagt, ohne vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Behörde als Sachverständiger außergerichtliche Gutachten abzugeben.

§. 11.

Verhehlung der Beamten.

Bevor ein Beamter eine eheliche Verbindung eingeht, hat er der zuständigen Dienstbehörde rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Der Verordnung bleibt es überlassen, das Verfahren näher zu regeln und die Kategorien von Beamten zu bezeichnen, welche ausnahmsweise einer vorgängigen Erlaubnis der zuständigen Dienstbehörde zur Verhehlung bedürfen.

§. 12.

Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.

Ein Beamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung nur besorgen, wenn und soweit dies mit der gewissenhaften Wahrnehmung seiner Amtspflichten und mit dem in seinem Berufe erforderlichen Ansehen und Vertrauen vereinbar ist.

Die vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde ist erforderlich:

1. zum Betriebe eines Gewerbes und zwar auch dann, wenn es von der Ehefrau oder einem im Hausstande des Beamten befindlichen Angehörigen oder Dienstboten desselben betrieben wird,
2. zur Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit welcher eine Belohnung verbunden ist,
3. zum Eintritt in das Gründungskomite, den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft.

Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

In den unter Ziffer 3 bezeichneten Fällen darf die Genehmigung nur erteilt werden, sofern nicht die Stelle unmittelbar oder mittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist.

Hinsichtlich derjenigen Beamten, deren Amtsstelle nicht ihre ganze Zeit und Kraft erfordert, können im Verordnungswege Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 2 und 4 zugelassen werden.

§. 13.

Annahme von Auszeichnungen, Geschenken u. dgl.

Die Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Gehalte, Belohnungen und Geschenke von anderen Regenten oder Regierungen nicht ohne vorgängige Genehmigung des Landesherrn oder der vom Landesherrn als zuständig erklärten Behörde, ferner sonstige mit Bezug auf das Amt erfolgende Belohnungen und Geschenke nicht ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde annehmen.

§. 14.

Urlaub.

Zur vorübergehenden Entfernung vom Amte bedarf der Beamte des Urlaubs seitens der zuständigen Dienstbehörde. Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung werden im Verordnungswege erlassen.

Zur Teilnahme an den Verhandlungen des Landtags bedürfen Beamte keines Urlaubs; die Stellvertretungskosten sind in diesem Falle von der Kasse zu tragen, aus welcher der Beamte sein Dienst Einkommen bezieht.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, sofern nicht von der zuständigen Dienstbehörde das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst Einkommens verlustig.

§. 15.

Pflichten der im Ruhestand befindlichen Beamten und der ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnis zum Staate stehenden Personen.

Auf die im Ruhestand befindlichen Beamten finden nur die Bestimmungen des §. 8 Absatz 1 über das Verhalten außer dem Amte sowie der §§. 9 und 13 dieses Gesetzes Anwendung.

Die Bestimmungen in §. 8 Absatz 1, §. 9, §. 12 Absatz 1, §. 13 und §. 14 Absatz 3

finden auch auf solche Personen entsprechende Anwendung, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§. 1 Absatz 1), in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Dritter Abschnitt.

Das Dienst Einkommen der Beamten.

§. 16.

Beginn des Anspruchs auf Dienst Einkommen.

In Ermangelung besonderer Festsetzungen beginnt der Anspruch eines Beamten auf Gewährung des Dienst Einkommens mit dem Tage des Amtsantritts und in Betreff späterer Erhöhungen mit dem Tage der Bewilligung.

§. 17.

Arten des Dienst Einkommens.

Das Dienst Einkommen besteht je nach der Art der einem Beamten zukommenden Bezüge aus:

1. Gehalt,
2. Wohnungsgeld,
3. Nebengehalt,
4. wandelbaren Bezügen (als: Tages-, Geschäfts-, Zustellungsgebühren und dergleichen),
5. Naturalbezügen (als: Gewährung freier Wohnung, Beköstigung, Kleidung, Heizung, Beleuchtung und dergleichen) oder den an ihre Stelle tretenden Pauschsummen,
6. Dienstaufwands-Entschädigungen (als: Vergütung für auswärtige Dienstgeschäfte, für Umzugskosten und dergleichen).

§. 18.

Der Einkommensanschlag.

Für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts sowie des Witwenkassenbeitrags der etatmäßigen Beamten ist der Einkommensanschlag zu Grunde zu legen.

Der Einkommensanschlag setzt sich je nach der Art der den Beamten zukommenden Bezüge aus folgenden Bestandteilen zusammen:

1. aus dem Betrag des dem Beamten bewilligten Gehaltes (§. 17 Ziffer 1),
2. aus dem anschlagmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes (§. 17 Ziffer 2 und §. 24),

3. aus dem geordneten Wertanschlage für wandelbare Bezüge (§. 17 Ziffer 4) und

4. aus dem geordneten Wertanschlage für Naturalbezüge (§. 17 Ziffer 5).

§. 19.

Schmälerung des anschlagmäßigen Dienst Einkommens.

Abgesehen von den Fällen des Widerrufs, der Kündigung und des disziplinären Einschreitens darf ohne Zustimmung des Beamten der Einkommensanschlag desselben (§. 18 Absatz 1) nicht gekürzt und der ihm zugesicherte Gehalt (§. 17 Ziffer 1) nicht vermindert werden.

Als eine Minderung des zugesicherten Gehaltes gilt es nicht, wenn an Stelle eines Teils desselben dem Beamten wandelbare oder Naturalbezüge in dem entsprechenden Wertanschlage zugewiesen werden; doch hat in einem solchen Falle der Beamte einen Rechtsanspruch auf Schadloshaltung für einen nicht durch eigene Veranlassung entstandenen Ausfall im anschlagmäßigen Ertrag jener Bezüge.

Dem festen Gehalt stehen in der gedachten Beziehung die Naturalbezüge und die an deren Stelle gewährten Pauschsummen (§. 17 Ziffer 5) gleich.

§. 20.

Urkunde über das anschlagmäßige Dienst Einkommen.

Bei der ersten etatmäßigen Anstellung und bei jeder späteren Änderung des Einkommensanschlags ist dem Beamten eine Urkunde zuzufertigen, in welcher der Betrag des Einkommensanschlags nach den im §. 18 bezeichneten Bestandteilen angegeben ist.

§. 21.

Die Gehaltsordnung.

Jeder etatmäßige Beamte hat bei befriedigender Dienstleistung und tadellosem Verhalten Aussicht auf regelmäßiges Vorrücken bis zum Höchstbetrag des Gehalts (§. 17 Ziffer 1), welcher für die von ihm bekleidete Stelle festgesetzt ist.

Das Nähere hierüber, einschließlich der Gehalts- und Zulagebeträge und der Zulagefristen, bestimmt das Gesetz über die Gehaltsordnung.

§. 22.

Anspruch auf Wohnungsgeld.

Jeder etatmäßige Beamte, welcher das Dienst Einkommen wesentlich in der Form von Gehalt bezieht, hat Anspruch auf Wohnungsgeld (§. 17 Ziffer 2) nach Maßgabe des anliegenden Tarifs.

Ein Beamter, dessen Amtsstelle nicht seine ganze Zeit und Kraft erfordert, hat nur auf die Hälfte des tarifmäßigen Wohnungsgeldes Anspruch.

Der Betrag des Wohnungsgeldes richtet sich einerseits nach der Dienstklasse, welcher die Amtsstelle des Beamten angehört, anderseits nach der Ortsklasse, welcher die Gemeinde (Gemarkung) des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten zugewiesen ist.

Bekleidet ein Beamter mehr als eine zum Bezug von Wohnungsgeld berechtigende Amtsstelle, so bestimmt sich dasselbe nach der Amtsstelle, welche auf den höheren Betrag Anspruch giebt.

Durch die Gehaltsordnung (§. 21) werden die etatmäßigen Amtsstellen in die verschiedenen Dienstklassen des Wohnungsgeldtarifs eingereiht und ferner die Amtsstellen bezeichnet, deren Inhaber gemäß dem zweiten Absätze nur die Hälfte des Wohnungsgeldes zu beanspruchen haben.

Solange ein Beamter seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Großherzogtums hat, erhält er das Wohnungsgeld in der durch besondere Entschliesung der zuständigen Behörde festzusetzenden Form und Höhe.

§. 23.

Einfluß der Versetzung auf das Wohnungsgeld.

Wird ein Beamter ohne sein Verschulden auf eine einer niedrigeren Dienstklasse zugewiesene Amtsstelle versetzt, so verbleibt ihm der Anspruch auf das der bisherigen Stellung entsprechende Wohnungsgeld.

In den übrigen Fällen der Versetzung des Beamten auf eine geringere Amtsstelle sowie in allen Fällen der Versetzung an einen andern Ort erlischt der Anspruch auf den der bisherigen Amtsstelle oder dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz entsprechenden Betrag des Wohnungsgeldes mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Dienst Einkommens (Gehalts) der bisherigen Stelle aufhört.

§. 24.

Anschlagsmäßiger Betrag des Wohnungsgeldes.

In den Einkommensanschlag derjenigen Beamten, welche nach §. 22 Anspruch auf Wohnungsgeld haben, wird dasselbe mit dem für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrag der für die Amtsstelle maßgebenden Dienstklasse, im Falle des §. 22 Absatz 2 übrigens nur mit der Hälfte dieses Betrags, aufgenommen.

§. 25.

Nebengehalt.

Als Nebengehalt (§. 17 Ziffer 3) gelten diejenigen regelmäßig wiederkehrenden Bezüge eines etatmäßigen Beamten, welche demselben neben dem geordneten Gehalte oder den wandelbaren Bezügen aus besonderen Gründen, namentlich wegen besonderer Leistung oder Ver-

wendung (Dienstzulage, Funktionsgehalt), wegen des Aufenthalts an einem bestimmten Orte (Orts-, Auslandszulage) oder wegen lange andauernder Verwendung im staatlichen Dienste (Alterszulage), verliehen werden.

Der Nebengehalt ist widerruflich.

§. 26.

Freie und Dienstwohnungen.

Solange ein etatmäßiger Beamter freie Wohnung (§. 17 Ziffer 5) hat, wird ihm das Wohnungsgeld nicht geleistet.

Kann einem etatmäßigen Beamten der ihm zugesicherte Genuß freier Wohnung nicht gewährt werden, so erhält er als Mietzinsentschädigung mindestens den Betrag des Wohnungsgelds.

Solange ein etatmäßiger Beamter eine Dienstwohnung innehat, wird ein dem Wohnungsgeld der betreffenden Dienst- und Ortsklasse gleichkommender Betrag als Mietzins zurückbehalten.

Die einem Beamten überlassene freie oder Dienstwohnung verliert diese Eigenschaft mit dem Tage, an welchem der Beamte aus der Amtsstelle ausscheidet oder stirbt oder an welchem die Versetzung in den Ruhestand in Wirksamkeit tritt. In diesem Falle ist die Wohnung von dem Beamten beziehungsweise seiner Familie oder seinen Erben binnen einer durch die zuständige Behörde festzusetzenden angemessenen Frist zu räumen; es kann aber alsdann die freie oder Dienstwohnung dem Beamten oder seiner Familie vorübergehend als Mietwohnung gegen einen in der Höhe des Wohnungsgelds zu berechnenden Mietzins belassen werden.

Für etatmäßige Beamte, welche nach §. 22 keinen Anspruch auf Wohnungsgeld haben, ist in den vorbezeichneten Fällen der für die betreffende Dienst- und Ortsklasse festgesetzte Betrag des Wohnungsgelds maßgebend.

§. 27.

Entschädigungen für Dienstaufwand.

Die Bestimmungen über die den Beamten zu gewährenden Entschädigungen für Dienstaufwand (§. 17 Ziffer 6) werden bis zur Erlassung eines dieses Gebiet regelnden Gesetzes durch Verordnung festgesetzt.

Vierter Abschnitt.

Die Versetzung in den Ruhestand.

§. 28.

Voraussetzungen der Zuruhefetzung im allgemeinen.

Ein etatmäßiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er entweder

1. das fünfundschezsigste Lebensjahr zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Thätigkeit gehemmt, oder
2. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden, oder
3. seit mindestens einem Jahr durch Krankheit von der Versetzung seines Amtes abgehalten ist.

§. 29.

Zurufetzung auf Ansuchen.

Auf sein Ansuchen kann ein Beamter in den Ruhestand versetzt werden, wenn durch eine pflichtmäßige Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde festgestellt ist, daß eine der in §. 28 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

Inwieweit andere Beweismittel daneben zu fordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen derjenigen Behörde ab, welche über die Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden hat.

§. 30.

Zurufetzung ohne Ansuchen.

Die Zurufetzung eines Beamten, welcher das fünfundschezsigste Lebensjahr zurückgelegt hat, kann auch ohne sein Ansuchen unter Beobachtung der Vorschriften des §. 29 verfügt werden, nachdem dem Beamten Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

§. 31.

Fortsetzung.

Erscheint die Zurufetzung eines Beamten, welcher das fünfundschezsigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, aus den in §. 28 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Gründen als angezeigt, so wird, falls ein bezügliches Ansuchen nicht einkommt, dem Beamten von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Wenn der Beamte innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Eröffnung keine Einwendungen erhebt, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er die Versetzung in den Ruhestand nachgesucht hätte.

Werden gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben oder kann dem Beamten die Eröffnung nicht gemacht werden, so beschließt das zuständige Ministerium, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei, und beauftragt zutreffendenfalls einen Beamten, die streitigen Thatfachen, soweit nötig unter eidlicher Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen, zu erörtern.

Der Beamte, hinsichtlich dessen das Verfahren eingeleitet ist, darf den Vernehmungen beiwohnen und ist nach deren Abschluß über das Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

Die geschlossenen Akten werden der zur Entschliebung über die Zuruhesetzung zuständigen Behörde vorgelegt, welche geeignetenfalls eine Vervollständigung der Ermittlungen anordnet.

§. 32.

Einstweilige Zuruhesetzung der Mitglieder der obersten Staatsbehörde.

Die Mitglieder der obersten Staatsbehörde können, auch ohne daß die Voraussetzungen des §. 28 vorliegen und ohne Einhaltung des in den §§. 29 bis 31 bezeichneten Verfahrens, jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden und die einstweilige Zuruhesetzung nachsuchen.

§. 33.

Einstweilige Zuruhesetzung in sonstigen Fällen.

Auch ohne daß die Voraussetzungen des §. 28 vorliegen und ohne Einhaltung des in den §§. 29 bis 31 bezeichneten Verfahrens können etatmäßige Beamte, zu deren Verwendung im staatlichen Dienste infolge einer Veränderung in der Organisation der Behörden oder ihrer Bezirke keine Gelegenheit mehr besteht, ferner aus sonstigen triftigen Gründen die diplomatischen Vertreter, die Direktoren und Mitglieder der Ministerien, die Vorstände der Zentralstellen, der Oberstaatsanwalt und die Beamten des Großherzoglichen Geheimen Kabinetts in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

§. 34.

Anspruch auf Ruhegehalt.

Ein etatmäßiger Beamter, welcher nach einer Dienstzeit (vergleiche §§. 37 ff.) von wenigstens zehn Jahren in den Ruhestand versetzt wird, hat, sofern diese Maßnahme nicht in einem durch eigenes schweres Verschulden herbeigeführten Leiden ihren Grund hat, Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit tritt der Anspruch auf Ruhegehalt ein, wenn die Zuruhesetzung entweder

1. auf Grund der §§. 32 und 33, oder
2. wegen einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung erfolgt ist, welche sich der Beamte erweislich bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden zugezogen hat.

§. 35.

Betrag des Ruhegehalts im allgemeinen.

Der Ruhegehalt beträgt, wenn die Zuruhesetzung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, dreißig Prozent der Summe, welche unmittelbar vor

der Zuruhesetzung den Einkommensanschlag (§. 18) des Beamten darstellt, und steigt von da an mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um ein und einhalb Prozent jener Summe.

In dem im §. 34 Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Falle beträgt der Ruhegehalt dreißig Prozent des maßgebenden Einkommensanschlags.

Der Ruhegehalt darf fünfundsiebzig Prozent des Einkommensanschlags und 7500 Mark nicht übersteigen.

Hat der Zuruhesetzte aus einem früheren Dienstverhältnisse einen Anspruch auf Ruhegehalt, Wartegeld und dergleichen gegenüber dem Reiche, einem andern Staat, einer Gemeinde oder Kirche, so wird der Betrag des letzteren Ruhegehalts, Wartegelds und dergleichen auf den nach obigen Bestimmungen zu bemessenden Ruhegehalt aufgerechnet; nur den hiernach übrig bleibenden Betrag hat der Beamte als Ruhegehalt anzusprechen.

§. 36.

Betrag des Ruhegehalts bei der einstweiligen Zuruhesetzung.

Wenn die Zuruhesetzung auf Grund der §§. 32 und 33 erfolgt ist, so beträgt der Ruhegehalt in den ersten zwei Jahren nach Aufhören der Dienstbezüge fünfundsiebzig Prozent des nach §. 35 maßgebenden Einkommensanschlags; für eine längere Dauer des einstweiligen Ruhestands wird der Ruhegehalt nach §. 35 bemessen, jedoch mit der Maßgabe, daß derselbe nicht unter fünfzig Prozent des maßgebenden Einkommensanschlags herabsinken darf.

§. 37.

Maßgebende Dienstzeit im allgemeinen.

Für den Anspruch auf Ruhegehalt kommt die gesamte im Beamtenverhältnisse (§. 1 Absatz 1) zugebrachte Zeit in Anrechnung.

Für den Beginn des Beamtenverhältnisses ist regelmäßig die erste eidliche Verpflichtung des Beamten maßgebend, vorbehaltlich jedoch des Nachweises, daß der wirkliche Eintritt in den staatlichen Dienst früher oder später stattgefunden hat.

Nicht eingerechnet wird die Dienstzeit, welche der Beamte im staatlichen Dienste zugebracht hat:

1. vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung in §. 38 Absatz 2,
 2. nach der Eröffnung der Entschließung über die erfolgte Zuruhesetzung, sofern nicht in dieser Entschließung der spätere Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amte als maßgebend erklärt ist,
 3. während einer Beurlaubung, welche fortlaufend mindestens ein Jahr andauerte.
- Nur vollendete Dienstjahre werden berücksichtigt.

§. 38.

Anrechnung der Militärdienstzeit.

Der im staatlichen Dienste zugebrachten Dienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheer oder in der Kaiserlichen Marine, sowie die Zeit eines früheren aktiven Militärdienstes in einem zum Reiche gehörigen Staate hinzugerechnet.

Diese Zeit kommt, soweit sie in die Dauer eines Krieges fällt und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteil abgeleistet ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Zur Dauer der wirklichen Dienstzeit wird für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines zum Reich gehörigen Staates teilgenommen hat, ein Jahr hinzugerechnet, wobei die für Reichsbeamte in solcher Lage geltenden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung finden.

§. 39.

Obligatorische Anrechnung sonstiger Dienstzeit.

Als Dienstzeit wird auch diejenige Zeit gerechnet, während welcher ein Beamter sich nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres

1. im einstweiligen Ruhestande (§§. 32 und 33), oder

2. im Dienste des Reichs, oder

3. im inländischen öffentlichen Schuldienste in der Eigenschaft als Volksschullehrer oder im inländischen Kirchendienste oder im inländischen Gendarmeriedienste befunden hat.

In den beiden letzten Fällen (Ziffer 2 und 3) wird nur diejenige Zeit berücksichtigt, welche nach den für den betreffenden Dienst maßgebenden Bestimmungen bei der Zuruhesetzung anzurechnen ist.

§. 40.

Fakultative Anrechnung sonstiger Dienstzeit.

Mit landesherrlicher Genehmigung kann in die Dienstzeit ganz oder teilweise die Zeit eingerechnet werden, während welcher der Beamte nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres

1. im Dienste eines anderen zum Reiche gehörigen Staates oder auch eines dem Reiche nicht angehörigen Staates, oder

2. im Dienste von Gemeinden und anderen kommunalen Verbänden, von öffentlichen Korporationen, von landesherrlichen Haus- und Hofverwaltungen oder außerhalb des Landes im Dienste einer Kirche sich befunden hat, oder

3. als Rechtsanwalt oder außerhalb des Landes als Notar thätig war, oder

4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des staatlichen Dienstes ausübte, sofern und soweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung im staatlichen Dienst behufs der Vorbildung vorgeschrieben oder herkömmlich war.

Durch landesherrliche Entschliebung kann dem Beamten bei der Anstellung die gänzliche oder teilweise Anrechnung dieser Zeit zugesichert werden.

§. 41.

Anrechnung der vor einem früheren Ausscheiden zugebrachten Dienstzeit.

Wurde ein aus dem staatlichen Dienste ausgeschiedener Beamter später wieder etatmäßig angestellt, so kommt für den Anspruch desselben auf Ruhegehalt die vor dem Ausscheiden aus dem staatlichen Dienste zurückgelegte Dienstzeit nur dann in Betracht, wenn das Ausscheiden nicht in Folge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten statthabte.

§. 42.

Anrechnung eines früher bezogenen höheren Dienst Einkommens.

Wenn ein Beamter, welcher ein Amt mit höherem Einkommensanschlag mindestens ein Jahr bekleidet hat, später in ein anderes Amt mit geringerem Einkommensanschlag eingetreten ist, so wird bei seiner Zuruhesetzung der Ruhegehalt unter Zugrundlegung jenes höheren Einkommensanschlags bemessen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Ruhegehalt den Betrag des unmittelbar vor der Zuruhesetzung maßgebenden Einkommensanschlags des Beamten nicht übersteigen darf.

Der Anspruch auf Zugrundlegung des höheren Einkommensanschlags besteht nicht, wenn

1. das Amt, in welches der Beamte unter Minderung des Einkommensanschlags eingetreten ist, nicht die volle Zeit und Kraft des Beamten erfordert, oder wenn
2. der Eintritt in das mit einem geringeren Einkommensanschlage verbundene Amt infolge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten oder lediglich auf den im eigenen Interesse gestellten Antrag des Beamten erfolgt ist.

§. 43.

Berücksichtigung der früheren Bekleidung einer etatmäßigen Amtsstelle.

Wenn ein Beamter, welcher in etatmäßiger Stellung einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt für den Fall seiner Zuruhesetzung erdient hat, in eine nicht etatmäßige Amtsstelle übertritt und späterhin aus dieser Stellung aus einem der im §. 28 Ziffer 1 bis 3 angegebenen Gründe ausscheidet, so hat er Anspruch auf einen nach dem letzten Einkommensanschlag der etatmäßigen Amtsstelle und der bis zu jenem Übertritt zurückgelegten Dienstzeit berechneten Ruhegehalt.

Beim Vorhandensein erheblicher Gründe kann ihm indessen auch die spätere Dienstzeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

Der Anspruch besteht nicht, wenn der Übertritt in die nicht etatmäßige Amtsstelle unter einer der in §. 42 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen erfolgt ist.

§. 44.

Ausnahmsweise Erhöhung des Ruhegehalts.

Durch landesherrliche EntschlieÙung kann ausnahmsweise eine Erhöhung des gesetzlichen Ruhegehalts bis zum Betrage des zuletzt maßgebenden Einkommensanschlages bewilligt werden, wenn der Beamte sich durch hervorragende Dienstleistungen um den Landesherrn und das Vaterland besonders verdient gemacht hat.

§. 45.

Fakultative Gewährung eines Ruhegehalts.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, welcher einen Anspruch auf gesetzlichen Ruhegehalt nicht hat, gemäß §. 28 in den Ruhestand versetzt wird, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Ruhegehalt bis zum Betrage von dreißig Prozent des zuletzt maßgebenden Einkommensanschlages verwilligt werden.

§. 46.

Gewährung eines Unterstützungsgehalts.

Wenn ein nicht etatmäßiger Beamter, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Unterstützungsgehalt bis zu dem Betrage verwilligt werden, welcher sich bei sinngemäÙer Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bemessung des Ruhegehalts ergibt.

Der Unterstützungsgehalt soll aber vierzig Prozent des Betrags, welcher sich bei sinngemäÙer Anwendung der bezüglichlichen Bestimmungen als zuletzt maßgebender Einkommensanschlag ergibt, nicht übersteigen.

§. 47.

Beginn der Zahlung des Ruhegehalts.

Der Ruhegehalt wird dem Beamten von dem Zeitpunkte an geleistet, an welchem der Bezug des seitherigen Dienst Einkommens aufhört. Auch wenn der in den Ruhestand versetzte Beamte früher von den Dienstleistungen enthoben wird, bezieht er das Dienst Einkommen noch einen Monat nach Ablauf desjenigen Monats, in welchem ihm die EntschlieÙung über die erfolgte Zuruhesetzung eröffnet worden ist; ausgenommen hiervon sind die wandelbaren und Naturalbezüge, soweit deren Vereinnahmung durch wirkliche Dienstleistung bedingt ist.

Ein früherer Zeitpunkt für das Aufhören der Zahlung des seitherigen Dienst Einkommens kann nur mit Zustimmung des Beamten, ein späterer jedoch auch in der EntschlieÙung über die Versetzung in den Ruhestand festgesetzt werden.

§. 48.

Aufrundung.

Ergeben sich bei der Berechnung des Ruhe- oder Unterstüßungsgehaltes Bruchtheile einer Mark, so sind dieselben auf eine volle Mark aufzurunden.

§. 49.

Wiederanstellung der im Ruhestand befindlichen Beamten.

Ein gemäß §§. 32 oder 33 in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter ist verpflichtet, auf Anfordern der zuständigen Dienstbehörde wieder ein Amt zu übernehmen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Beamte gemäß §. 5 ohne seine Zustimmung von der unmittelbar vor der Zuruhesetzung bekleideten Amtsstelle auf das ihm angebotene Amt versetzt werden kann.

Dies findet auch auf die nach §. 28 Ziffer 2 und 3 in den Ruhestand versetzten Beamten Anwendung, sofern sie wieder dienstfähig geworden sind.

Der Beamte ist verpflichtet, die ihm übertragene Amtsstelle innerhalb dreier Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Wiederanstellung eröffnet wurde, anzutreten.

§. 50.

Erlöschen des Ruhegehalts.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehaltes erlischt, wenn der Bezugsberechtigte

1. infolge eines strafgerichtlichen oder Disziplinar-Erkenntnisses aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, oder
2. im inländischen staatlichen Dienste wieder etatmäßig angestellt wird, oder
3. sich weigert, eine ihm gemäß §. 49 angebotene Amtsstelle zu übernehmen.

§. 51.

Rufen des Ruhegehalts.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht:

1. wenn der Bezugsberechtigte seinen Wohnsitz ohne Genehmigung der Regierung außerhalb des Reichsgebiets verlegt, bis zur Rückverlegung desselben, beziehungsweise bis zur nachträglichen Erwirkung der Genehmigung, oder
2. wenn derselbe die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben, oder
3. solange derselbe, abgesehen von dem in §. 50 Ziffer 2 bezeichneten Falle aus der Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem andern öffentlichen Dienste (d. h. im Dienste eines andern Staats, des Reichs, einer Kirche, Gemeinde

oder eines weiteren kommunalen Verbands) oder im Dienste einer landesherrlichen Hof- oder Hausverwaltung ein Einkommen oder einen Warte- oder Ruhegehalt bezieht, insoweit als dessen Betrag unter Hinzurechnung des früher erdienten Ruhegehalts den Betrag des bei Bemessung dieses letzteren zu Grunde gelegten Einkommensanschlages um mehr als zehn Prozent übersteigt, oder

4. wenn derselbe die Rechtsanwaltschaft ausübt, und zwar nach Ablauf von zwei Jahren von der Eintragung als Rechtsanwalt an bis zur Löschung dieses Eintrags.

Die in Ziffer 3 bezeichnete Wirkung knüpft sich nur an die Verwendung zu solcher Thätigkeit, welche sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt.

§. 52.

Zeitpunkt für den Eintritt des Erlöschens, des Ruhens und der Wiedergewährung eines Ruhegehaltes.

Das Erlöschen, das Ruhen und die Wiedergewährung des Ruhegehalts in den Fällen der §§. 50 und 51 tritt mit dem Beginne desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

In dem Falle des §. 50 Ziffer 1 erlischt das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts, sobald das strafgerichtliche oder Disziplinarerkenntnis vollzugsreif geworden ist.

Das Ruhen unterbleibt in den Fällen des §. 51 Ziffer 3, wenn die Maßnahme nicht gemäß dem ersten Absätze für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten zu verfügen wäre.

§. 53.

Zuständigkeit zur Versetzung in den Ruhestand.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt hinsichtlich der durch landesherrliche Entschliebung angestellten Beamten durch den Landesherrn, im übrigen durch das zuständige Ministerium.

§. 54.

Zuständigkeit zur Gewährung des Ruhe- und Unterstützungsgehalts.

Soweit nicht die bezügliche Entschliebung durch Gesetz oder Verordnung dem Landesherrn vorbehalten ist, erfolgt die Entschliebung darüber, ob und in welchem Betrage einem Beamten ein Ruhe- oder Unterstützungsgehalt zu bewilligen sei und ob die Voraussetzungen für das Erlöschen, Ruhen und die Wiedergewährung desselben vorliegen, durch das zuständige Ministerium in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium.

Fünfter Abschnitt.

Die Hinterbliebenenversorgung.

I. Der Sterbegehalt.

§. 55.

Anspruch auf Sterbegehalt im allgemeinen.

Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten erhalten während der auf den Todestag folgenden drei Monate den vollen Betrag des von dem Beamten bezogenen Gehalts und Wohnungsgeldes und des für den Hauptdienst etwa verliehenen Nebengehaltes als Sterbegehalt.

Aus wandelbaren und Naturalbezügen wird ein Sterbegehalt nur dann gewährt, wenn das Amt die ganze Zeit und Kraft des Beamten erfordert hat, und nur insoweit, als solche Bezüge Bestandtheile des Einkommensanschlages (§. 18) sind. Hatte der Beamte freie Wohnung, so wird der Sterbegehalt von dem Wohnungsgeldebetrag der betreffenden Ortsklasse gewährt.

Hinterbliebene eines Beamten, welcher im Zeitpunkt des Todes Ruhegehalt bezog, erhalten als Sterbegehalt den dreimonatlichen Betrag des Ruhegehaltes.

§. 56.

Bezugsberechtigte und -befähigte Hinterbliebene.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witve und die ehelichen Kinder des Beamten.

In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann der Sterbegehalt ganz oder theilweise auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§. 57.

Fakultativer Sterbegehalt.

Den in §. 56 Absatz 1 bezeichneten Angehörigen eines nicht etatmäßigen Beamten, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, kann beim Zutreffen der im zweiten Absatz des §. 56 bezeichneten Voraussetzungen ein Sterbegehalt in dem einmonatlichen Betrag des von dem Beamten bezogenen Diensteinkommens, Ruhegehalts oder Unterstützungsgehalts auf Ansuchen bewilligt werden.

§. 58.

Entscheidung über Gewährung des Sterbegehalts.

Für die Frage, an wen die Zahlung des Sterbegehalts rechtsgiltig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Anspruchsberechtigte oder gemäß §. 56 Absatz 2 und §. 57 in Betracht

kommende Beteiligte zu verteilen sei, ist die Bestimmung des zuständigen Ministeriums mit Ausschluß des Rechtsweges maßgebend.

Der Sterbegehalt bildet keinen Bestandteil der Verlassenschaft des Verstorbenen.

II. Der Versorgungsgehalt.

§. 59.

Die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Versorgung.

Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten erhalten im Fall des nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgenden Todes des Beamten Versorgungsgehalt (Witwengeld, Waisengeld) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§. 60.

Die Bezugsberechtigten.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe, solange sie sich nicht wieder verheiratet, und die ehelichen unverheirateten Kinder des Beamten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist, ausgenommen, wenn der Ruhestand ein einstweiliger (§§. 32 und 33) war.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten in einer Zeit abgeschlossen ist, zu der das Leben desselben infolge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate, vom Eheabschluß an gerechnet, erfolgt.

§. 61.

Das gesetzliche Witwengeld.

Ein Anspruch auf das gesetzliche Witwengeld steht der Witwe zu, wenn der etatmäßige Beamte, nachdem er einen Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, oder infolge einer der in §. 34 Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Veranlassung gestorben ist.

Das gesetzliche Witwengeld beträgt dreißig Prozent des maßgebenden Einkommensanschlags (§. 18).

In den Fällen der §§. 63, 67 und 76 Absatz 2 ist derjenige Einkommensanschlag, welcher bis zum Eintritt des Todes für die Zahlung des Witwenkassenbeitrags zu Grunde gelegt wurde, in allen übrigen Fällen der geordnete Anschlag derjenigen Dienstbezüge maßgebend, welche der Beamte unmittelbar vor seinem Tode beziehungsweise vor seiner Zuruhesetzung bezogen hat.

Der 10 000 Mark übersteigende Betrag des Einkommensanschlags bleibt in allen Fällen außer Berechnung.

§. 62.

Das gesetzliche Waisengeld.

Ein Anspruch auf das gesetzliche Waisengeld steht den Kindern unter der im §. 61 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzung zu.

Das gesetzliche Waisengeld beträgt:

- a. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld berechtigt war: zwei Zehntel des Witwengeldes für jedes Kind;
- b. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug des Witwengeldes nicht berechtigt war:
 - wenn nur ein Kind dieser Art vorhanden ist: vier Zehntel,
 - wenn zwei Kinder dieser Art vorhanden sind: sieben Zehntel,
 - wenn drei oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind: für jedes derselben drei Zehntel des Witwengeldes.

§. 63.

Ausnahmeweiser Anspruch der Hinterbliebenen eines nicht etatmäßigen Beamten auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt.

Die Hinterbliebenen eines in nicht etatmäßiger Amtsstellung verstorbenen oder aus solcher mit Anspruch auf Ruhegehalt ausgeschiedenen Beamten haben bei seinem Tode Anspruch auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt, wenn der Beamte unter den nach §. 43 einen Anspruch auf Ruhegehalt begründenden Voraussetzungen aus einer früher bekleideten etatmäßigen Amtsstelle in die nicht etatmäßige Stelle übergetreten ist und den Witwenkassenbeitrag gemäß §. 73 bis zu seinem Tode weitergezahlt hat.

Der Anspruch besteht nicht für Hinterbliebene, welche aus einer nach dem Übertritt in die nicht etatmäßige Amtsstelle geschlossenen Ehe stammen.

§. 64.

Kürzung des Versorgungsgehaltes.

Der Versorgungsgehalt darf im ganzen den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Beamte am Todestag berechtigt gewesen ist, beziehungsweise nach §. 34 Absatz 2 Ziffer 2 im Fall der Zurufsetzung berechtigt gewesen wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird sowohl das Witwen- wie das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt; wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das Witwen- und Waisengeld der übrigen Berechtigten von Beginn des nächsten Monats an innerhalb der gesetzlichen Grenzen verhältnismäßig zu erhöhen.

§. 65.

Kürzung des Witwengeldes.

Wenn die Witwe dreißig oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Beamte, so mindert sich das nach den vorstehenden Paragraphen berechnete Witwengeld bei einem Altersunterschied von

- vollen 30 bis zu 35 Jahren: um ein Zehntel,
mehr als 35, aber nicht über 40 Jahren: um zwei Zehntel,
von mehr als 40 Jahren: um drei Zehntel.

Auf den Betrag des Waisengeldes (§§. 62, 64) ist eine solche Kürzung ohne Einfluß.

§. 66.

Das ermäßigte Witwen- und Waisengeld.

Ein Anspruch auf den ermäßigten Versorgungsgehalt (Witwen- und Waisengeld) steht den Hinterbliebenen zu, wenn

1. ein Beamter auf einer etatmäßigen Amtsstelle, aber ehe er den Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte und ohne daß die Voraussetzungen des §. 34 Absatz 2 Ziffer 2 vorliegen, gestorben ist, oder wenn
2. ein etatmäßiger Beamter, welcher ohne Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt worden ist, bis zu seinem im Ruhestande erfolgten Tod gemäß §. 74 den Witwenkassenbeitrag gezahlt hat.

Der ermäßigte Versorgungsgehalt beträgt achtzig beziehungsweise sechzig Prozent des nach den vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Betrages, je nachdem der Beamte Anspruch auf Anrechnung einer Dienstzeit von mindestens fünf oder von weniger als fünf Jahren hatte.

Dabei tritt an die Stelle des im §. 64 Absatz 1 erwähnten Ruhegehalts der nach §. 45 zulässige Höchstbetrag desselben.

§. 67.

Ermäßigter Versorgungsgehalt im Falle des Ausscheidens aus dem staatlichen Dienste.

Einen Anspruch auf den ermäßigten Versorgungsgehalt haben ferner die Hinterbliebenen eines aus dem staatlichen Dienste ausgeschiedenen Beamten, von welchem bis zu seinem Tode die Witwenkassenbeiträge gezahlt werden, wenn der Beamte, nachdem er seit der ersten etatmäßigen Anstellung mindestens zehn Jahre im staatlichen Dienste zugebracht hatte, aus demselben zur Übernahme der Stellung als Oberbürgermeister oder Bürgermeister im inländischen Gemeindedienste oder als Grund- und Pfandbuchführer in einer der der Städteordnung unterstehenden Städte freiwillig ausgetreten ist und den Anspruch auf Versorgungsgehalt gemäß §. 75 gewährt hat.

Der ermäßigte Versorgungsgehalt beträgt in diesem Falle siebenzig Prozent des nach vorstehenden Bestimmungen unter Zugrundelegung des im Zeitpunkt des Ausscheidens maßgebenden Einkommensanschlags zu berechnenden Betrags.

§. 68.

Anfrundung der Beträge.

Bruchteile, welche sich bei Festsetzung der jährlichen Bezüge eines Empfangsberechtigten an Versorgungsgehalt ergeben, werden — unbeschadet der Vorschrift in §. 64 — für eine volle Mark angenommen.

§. 69.

Beginn und Ende der Zahlung.

Die Zahlung des Versorgungsgehalts beginnt nach dem Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

Sie endigt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

III. Der Witwenkassenbeitrag.

§. 70.

Verpflichtung zur Zahlung von Witwenkassenbeitrag.

Jeder etatmäßige Beamte ist zur Zahlung von Witwenkassenbeitrag verpflichtet.

Der Witwenkassenbeitrag wird regelmäßig in denjenigen Zeitabschnitten, in welchen das Dienst Einkommen oder der Ruhegehalt zahlbar ist, durch Einbehaltung eines entsprechenden Theils dieser Bezüge erhoben.

Zur Deckung des beim Tod des Beamten etwa noch nicht bezahlten Witwenkassenbeitrags dienen nötigenfalls der Sterbegehalt und die zunächst fällig werdenden Theilbeträge des Versorgungsgehalts.

§. 71.

Beginn der Verpflichtung.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Witwenkassenbeitrag beginnt:

1. für diejenigen Beamten, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes etatmäßig angestellt sind:
mit eben diesem Zeitpunkt;
2. für diejenigen Beamten, welche eine etatmäßige Anstellung erst später erlangen:
mit dem Anfang des Monats, in welchem diese Anstellung wirksam wird.

§. 72.

Erlöschen der Verpflichtung.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Witwenkassenbeitrag erlischt:

1. mit dem Tod des Beamten;
2. durch freiwilliges oder unfreiwilliges Ausscheiden aus der etatmäßigen Anstellung, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 73 und 75;
3. durch die Zuruhesetzung eines Beamten ohne Anspruch auf Ruhegehalt, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 74;
4. durch die Zuruhesetzung eines Beamten, sofern derselbe weder verheiratet ist noch unverheiratete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§. 60) besitzt;
5. für den im Ruhestand befindlichen Beamten mit dem Eintritt der in Ziffer 4 bezeichneten Voraussetzung; durch eine nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

Die Versetzung eines Beamten in den einstweiligen Ruhestand (§§. 32 und 33) hat das Erlöschen der Verpflichtung zur Beitragsleistung nicht zur Folge.

§. 73.

Zahlung des Witwenkassenbeitrags durch nicht etatmäßige Beamte.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, der entweder verheiratet ist oder unverheiratete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§. 60) besitzt, unter den nach §. 43 einen Anspruch auf Ruhegehalt begründenden Voraussetzungen in eine nicht etatmäßige Amtsstelle übertritt, so kann er den Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß er sich zur Fortentrichtung seines bisherigen Witwenkassenbeitrags verpflichtet.

Die Erklärung, ob der Beamte von dieser Berechtigung Gebrauch machen will, ist bei Vermeidung des Verlustes binnen einer Frist von drei Monaten vom Eintritt in die nicht-etatmäßige Stelle an abzugeben.

Der Beamte kann auf den in dieser Weise gewährten Anspruch auf Versorgungsgehalt jederzeit verzichten und wird hierdurch von der Verpflichtung zur Zahlung des Witwenkassenbeitrags befreit; bleiben die Beiträge ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten unberichtigt, so kann dies als Verzicht angesehen werden.

Außerdem hört die Beitragszahlung jedenfalls auf, sobald der Beamte keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor dem Austritt aus der etatmäßigen Stellung geschlossenen Ehe mehr besitzt.

§. 74.

Zahlung des Witwenkassenbeitrags durch Beamte, welche ohne Anspruch auf Ruhegehalt zur Ruhe gesetzt wurden.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, der entweder verheiratet ist oder unverheiratete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§. 60) besitzt, ohne Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt wird, so kann er den Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß er sich zur Fortentrichtung von achtzig beziehungsweise sechzig Prozent des bisherigen Witwenkassenbeitrags, je nach dem Zutreffen einer der in §. 66 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen verpflichtet.

Die Bestimmungen des §. 73 Absatz 2 und 3 finden auf diesen Fall entsprechende Anwendung; die Beitragszahlung hört auf, wenn der Beamte keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor der Versetzung in den Ruhestand geschlossenen Ehe mehr besitzt.

§. 75.

Zahlung des Witwenkassenbeitrags durch freiwillig ausgetretene Beamte.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, der entweder verheiratet ist oder unverheiratete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§. 60) besitzt, unter den in §. 67 bezeichneten Voraussetzungen freiwillig aus dem staatlichen Dienste austritt, so kann er den Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß er sich zur Fortentrichtung des nach dem Einkommensanschlage im Zeitpunkte des Ausscheidens zu bemessenden Witwenkassenbeitrags verpflichtet.

Der Anspruch wird nur für die Hinterbliebenen aus einer schon vor dem Austritten geschlossenen Ehe begründet. Die Wahrung des Anspruchs ist nicht zulässig, wenn der ausscheidende Beamte kraft des Dienstverhältnisses, in welches er aus dem staatlichen Dienste übertritt, für seine Hinterbliebenen Anspruch auf Versorgungsgehalt erwirbt.

Die Bestimmungen des §. 73 Absatz 2 bis 4 finden auf diesen Fall entsprechende Anwendung.

§. 76.

Höhe des Witwenkassenbeitrags für die im Amte befindlichen Beamten.

Der Witwenkassenbeitrag beträgt, so lange der Beamte sein Dienst Einkommen bezieht, drei Prozent des maßgebenden Einkommensanschlags (§. 18).

Ist ein Beamter unter den die Anrechnung eines höheren Einkommensanschlags begründenden Voraussetzungen des §. 42 in ein Amt mit geringerem Einkommensanschlage übergetreten, so ist er berechtigt, den Anspruch auf Bemessung des Versorgungsgehalts nach dem früheren höheren Einkommensanschlage dadurch zu wahren, daß er sich zur Fortentrichtung des Witwenkassenbeitrags nach Maßgabe des höheren Einkommensanschlags verpflichtet.

Hinsichtlich der Erklärungsfrist, des Verzichts auf die dadurch bewirkte Erhöhung des Versorgungsgehalts und des Aufhörens der Verpflichtung zur Fortentrichtung des erhöhten Witwenkassenbeitrags finden die Bestimmungen des §. 73 Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§. 77.

Höhe des Witwenkassenbeitrags für zuruhegesetzte Beamte.

Der Witwenkassenbeitrag eines im Ruhestand, und zwar auch im einstweiligen (§§. 32 und 33), befindlichen Beamten beträgt von dem Zeitpunkt an, wo der Bezug des Dienst-einkommens aufhört, drei Prozent des gesetzlichen Ruhegehalts, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 74.

Auch wenn der Ruhegehalt gänzlich oder teilweise ruht, ist der volle Betrag des Witwenkassenbeitrags zu entrichten.

Wird der im Ruhestand befindliche Beamte unter Voraussetzungen, welche ein gänzlich oder teilweises Ruhen des Ruhegehalts zur Folge haben, im staatlichen Dienste gegen Entgelt verwendet, so wird der Witwenkassenbeitrag insoweit nach dem geordneten Anschlag des zuletzt bezogenen Dienst-einkommens bemessen.

§. 78.

Höchstbetrag des Witwenkassenbeitrags.

Von dem 10 000 M. übersteigenden Betrag des Einkommensanschlages oder Ruhegehalts wird Witwenkassenbeitrag nicht entrichtet.

§. 79.

Veränderung des Beitrags und Abrundung.

Veränderungen in der Höhe des von einem Beamten zu leistenden Witwenkassenbeitrags werden regelmäßig mit dem Beginn des Monats wirksam, in welchem die für die Erhöhung oder Ermäßigung des Beitrags maßgebende Thatsache eingetreten ist. Fällt der Eintritt derselben mit dem Monatschluß zusammen, so tritt die Veränderung des Beitrags erst mit Beginn des darauf folgenden Monats ein.

Gleiches gilt für das Aufhören der Beitragszahlung.

Die zur Erhebung gelangenden Teilbeträge werden durchweg auf Zehntel-Mark in der Weise abgerundet, daß Beträge bis zu 5 Pfennig nicht berücksichtigt, Beträge von mehr als 5 Pfennig für 10 Pfennig angenommen werden.

IV. Besondere Bestimmungen für einige Kategorien von Beamten.

§. 80.

Vormalige Offiziere und Militärbeamte.

Auf vormalige Offiziere und Militärbeamte, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

zu etatmäßiger Anstellung gelangen, finden die Bestimmungen dieses Abschnitts über den Anspruch auf Versorgungsgehalt und über die Verpflichtung zur Zahlung des Witwenkassenbeitrags nur mit der Maßgabe Anwendung, daß auf den Jahrestag des nach §. 70 u. ff. zu zahlenden Witwenkassenbeitrags diejenigen laufenden Beiträge, welche an die badische Militärwitwenkasse oder auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 237) an die Reichskasse zu entrichten sind, und ebenso auf den Versorgungsgehalt (§. 59 u. ff.) der Gesamtbetrag der den Hinterbliebenen aus den gedachten Kassen zufließenden Bezüge in Anrechnung gebracht wird.

Die Anrechnung der Witwen- und Waisengeldbeiträge auf Grund des genannten Reichsgesetzes erfolgt ohne Rücksicht auf die durch das Reichsgesetz vom 5. März 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 65) erfolgte Aufhebung derselben.

§. 81.

Vormalige Reichsbeamte.

Auf vormalige Reichsbeamte findet der Inhalt des §. 80 entsprechende Anwendung.

§. 82.

Römisch-katholische Geistliche.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts über den Anspruch auf Versorgungsgehalt und über die Verpflichtung zur Zahlung von Witwenkassenbeitrag finden auf römisch-katholische Geistliche, welche als Beamte angestellt sind, keine Anwendung.

V. Die Beamtenwitwenkasse.

§. 83.

Verwaltung der Beamtenwitwenkasse.

Die aus Anlaß der gesetzlichen Vorschriften über Versorgungsgehalt und Witwenkassenbeitrag (§§. 59 bis 81) und der zugehörigen Übergangsbestimmungen (§§. 139 ff.) zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse sind von dem Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung getrennt zu halten.

Die hierwegen sich ergebenden Geschäfte besorgt unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein durch landesherrliche Entschließung zu ernennender „Verwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse“.

An wen die Zahlung des Versorgungsgehalts (beziehungsweise der Benefizien zc.) rechtsgiltig zu leisten und wie solche Bezüge unter mehrere Bezugsberechtigte zu verteilen sind, bestimmt der Verwaltungsrat unter Ausschluß des Rechtsweges.

§. 84.

Staatszuschuß.

Soweit in einem Jahr der Vermögensertrag, die Witwenkassenbeiträge und die sonstigen Einnahmen nicht hinreichen, neben den Lasten und Verwaltungskosten die Versorgungsgehälter (auch Benefizien, Staatspensionen, Witwen- und Waisengelder) zu bestreiten, ist aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung der erforderliche Zuschuß zu leisten.

Dieser Zuschuß soll jeweils durch das Staatsbudget festgestellt werden und in den ersten sechs Budgetperioden jährlich mindestens aus folgenden Beträgen bestehen:

1. aus zwanzig Prozent des Einkommensanschlags der erstmals zu etatmäßiger Anstellung gelangenden und der (durch Tod, Entlassung, Zuruhesetzung etc.) aus dem aktiven Dienst beziehungsweise aus der etatmäßigen Anstellung ausscheidenden Beamten,
2. aus einem festen Zuschuß in Höhe von 650 000 M.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen, sowie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten.

§. 85.

Gewährung eines Ruhe- und Versorgungsgehalts im Falle einer Verunglückung im Dienste.

Ist ein Beamter, welcher in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe oder Dienstzweige beschäftigt war, in Folge eines Unfalls, welchen er erweislich im Dienste oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden erlitten hat, aus dem Dienste ausgeschieden, in den Ruhestand versetzt worden oder gestorben, so kann demselben, beziehungsweise im Falle seines Todes seiner Witwe und seinen Kindern, soweit nicht schon ein bezüglicher Rechtsanspruch nach dem vierten und fünften Abschnitt dieses Gesetzes begründet ist, ein Ruhegehalt beziehungsweise ein Versorgungsgehalt bis zum Betrage derjenigen Rentenbezüge gewährt werden, welche der Beamte beziehungsweise seine Witwe und Kinder zu beanspruchen hätten, falls der Unfall in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden Betriebe eingetreten wäre.

§. 86.

Zahlung der Bezüge.

Die Zahlung der ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Gehalt, Nebengehalt, Wohnungsgeld, Ruhe-, Unterstützungs-, Versorgungsgehalt) erfolgt für den abgelaufenen Zeitraum und zwar regelmäßig in Monatsbeträgen.

Der Verordnung bleibt es vorbehalten, diejenigen Fälle zu bezeichnen, in welchen die Zahlung in Vierteljahrsbeträgen erfolgt.

§. 87.

Abtretung u. dgl. der Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen auf dienstliche Bezüge.

Der Anspruch auf die Zahlung des Dienst Einkommens, des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts sowie der sonstigen ständigen Bezüge des Beamten kann von dem Beamten und seinen Hinterbliebenen nur insoweit abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als diese Bezüge der Pfändung unterworfen sind (§. 749 der Civilprozessordnung).

Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszu-
händigende öffentliche Urkunde.

§. 88.

Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus dem Dienstverhältnisse.

Über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse sowie über die den Hinterbliebenen der Beamten gesetzlich gewährten vermögensrechtlichen Ansprüche findet der Rechtsweg statt.

Jedoch muß der Klage eine Entschliebung des zuständigen Ministeriums über den Rechtsanspruch vorhergehen; die Klage ist bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beteiligten die Entschliebung des zuständigen Ministeriums eröffnet worden ist, zu erheben.

Die Entscheidungen der Verwaltungs- und Disziplinarbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt an ein Beamter im Verwaltungs- oder Disziplinarwege aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu entfernen, vorläufig seiner Dienstleistungen oder des Amtes zu entheben oder in den Ruhestand zu versetzen, ob und von welchem Zeitpunkte an ein in den Ruhestand versetzter Beamter gemäß §. 49 zur Wiederübernahme eines Amtes verpflichtet sei, und über die Verhängung von Zwangsmitteln und Ordnungsstrafen sind für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§. 89.

Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte.

Wenn ein Beamter aus seiner Amtsführung dem Staate für Schäden und Verluste an dem im Besitze oder Gewahrsam des Staats befindlichen Vermögen Ersatz zu leisten hat, so kann die Ersatzpflicht des Beamten und der Betrag der zu ersetzenden Summe im Verwaltungswege durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der zuständigen Dienstbehörde festgestellt werden.

Auf Grund eines derartigen Feststellungsbeschlusses, welcher von der zentralen Dienst-

behörde gefaßt oder bestätigt und mit der Vollstreckungsklausel dieser Behörde versehen ist, findet gegen den ersatzpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Gegen die im Verwaltungswege erfolgte Feststellung der Ersatzpflicht und des Ersatzbetrags steht dem Beamten der Rechtsweg zu; die Klage ist bei Verlust des Klagerechts innerhalb eines Jahres, nachdem dem Beamten der Feststellungsbeschluß der zuständigen Dienstbehörde eröffnet worden ist, zu erheben.

Die Beschreitung des Rechtswegs hemmt den Vollzug der Zwangsvollstreckung nicht; jedoch kann das Gericht die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Beamten anordnen, wenn dieser glaubhaft macht, daß ihm die Zwangsvollstreckung einen nicht zu ersehenden Nachteil bringen würde, und er zugleich genügende Sicherheit stellt.

Die Ersatzpflicht eines Verrechners, welche sich anlässlich der Rechnungsabhör ergibt, wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, festgestellt. Gegen den vollzugsreifen Bescheid der Revisionsbehörde, beziehungsweise gegen das nach Artikel 15 des obengenannten Gesetzes erlassene Erkenntnis der verstärkten Oberrechnungskammer steht dem Beamten der Rechtsweg nicht zu. Auf Grund eines solchen mit der Vollstreckungsklausel versehenen Bescheides beziehungsweise Erkenntnisses findet gegen den ersatzpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Diese Vorschriften gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes (§. 1 Absatz 1) zu sein, in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Siebenter Abschnitt.

Die Dienstpolizei.

I. Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.

§. 90.

Die vorgesetzten Dienstbehörden sind befugt, Beamte, welche mit der Erledigung ihrer amtlichen Geschäfte säumig sind, durch geeignete Zwangsmittel, insbesondere durch Weigabe von Geschäftsaushilfe auf Kosten des Beamten und durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen bis zu 100 M., dazu anzuhalten.

II. Die Dienstvergehen und Disziplinarstrafen.

§. 91.

Dienstvergehen im allgemeinen.

Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt, unterliegt wegen Dienstvergehens der Disziplinarbestrafung.

§. 92.

Disziplinarstrafen im allgemeinen.

Die Disziplinarstrafen bestehen in:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung),
3. Entfernung aus dem staatlichen Dienst (Dienstentlassung).

§. 93.

Die Ordnungsstrafen.

Ordnungsstrafen sind:

1. Verweis,
2. Geldstrafen bis zum Betrage von 200 M.

Die Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

Gegen Unterbeamte kann als Ordnungsstrafe auch Arrest bis zu acht Tagen verhängt werden; die Kategorien der Unterbeamten, gegen welche Arreststrafe Anwendung findet, werden durch Verordnung bezeichnet.

§. 94.

Die Strafversetzung.

Die Strafversetzung erfolgt entweder

1. durch Versetzung auf eine geringere Amtsstelle, womit eine Minderung des Dienst-
einkommens um höchstens ein Fünftel verbunden werden kann, oder
2. durch Versetzung auf eine gleichartige Amtsstelle unter Minderung des Dienst-
einkommens um höchstens ein Fünftel.

Statt der Minderung des Dienst-
einkommens kann eine Geldstrafe verhängt werden, welche ein Drittel des Dienst-
einkommens eines Jahres nicht übersteigt.

In der Disziplinarentscheidung ist die eine oder andere dieser Arten der Strafversetzung, sowie die Art und das Maß des den Verurteilten gemäß Absatz 1 oder 2 daneben treffen-
den Vermögensnachteils zu bezeichnen.

Die Strafversetzung wird durch die zuständige Dienstbehörde in Ausführung gebracht; derselben bleibt überlassen, nach den Verhältnissen des Falls zu bestimmen, ob dem versetzten Beamten die Umzugskosten ganz oder teilweise zu vergüten sind.

§. 95.

Die Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und des Anspruchs auf Dienst-
einkommen, Ruhe- und Versorgungsgehalt zur Folge.

Lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so kann das Disziplinarerkenntnis aussprechen, daß dem Beamten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit ein Unterstüßungsgehalt im Betrage eines Theils des Ruhegehalts, auf welchen der Beamte im Falle einer im Zeitpunkte der Dienstentlassung eintretenden Zuruhesetzung gesetzlichen Anspruch hätte, zu gewähren sei.

Ferner kann dem aus dem Dienste entlassenen Beamten oder der Familie desselben im Falle der Bedürftigkeit ausnahmsweise auf Grund landesherrlicher Entschliesung ein wider-
russlicher Unterstüßungsgehalt gewährt werden; derselbe soll die Hälfte des Betrags nicht übersteigen, welcher dem Beamten im Falle der Zuruhesetzung gesetzlich zu gewähren wäre.

§. 96.

Strafbemessung.

Welche der in den §§. 92 bis 95 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Angeschuldigten zu ermessen.

§. 97.

Vor Eintritt in den staatlichen Dienst begangene Handlungen.

Auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste kann auch wegen solcher Handlungen erkannt werden, deren sich der Beamte vor dem Eintritt in den staatlichen Dienst schuldig gemacht hat, sofern durch jene Handlungen die Achtung und das Vertrauen, welche sein Beruf erfordert, in einer Weise geschmälert wird, daß jene Maßregel als geboten erscheint.

§. 98.

Verhältnis des Disziplinarverfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatfachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatfachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 99.

Disziplinarverfahren im Fall eines vorausgegangenen strafgerichtlichen Urteils.

Wenn von den Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatfachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

Die gelegentlich einer strafgerichtlichen Verurteilung stattgehabten tatsächlichen Feststellungen sind auch für das Disziplinarverfahren maßgebend, ohne daß es einer Wiederholung der Beweisaufnahme bedarf.

III. Zuständigkeit und Verfahren bei Verhängung von Ordnungsstrafen.

§. 100.

Zuständigkeit und Verfahren.

Zur Verhängung der Ordnungsstrafen (§. 93) sind die vorgesetzten Behörden und Beamten zuständig.

Vor der Verhängung einer fünf Mark übersteigenden Geldstrafe und einer sonstigen Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Dienstpflicht zu äußern, sofern nicht die Ordnungsstrafe schon vorher für den Fall der bestimmt bezeichneten Verfehlung angedroht war.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen und über das Beschwerdeverfahren werden, soweit erforderlich, nähere Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

IV. Zuständigkeit und Verfahren bei der Strafversetzung und Dienstentlassung.

§. 101.

Zuständigkeit im allgemeinen.

Zur Verhängung der Strafversetzung und Dienstentlassung ist zuständig:

1. hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten der Disziplinarhof,
2. hinsichtlich der behördlich angestellten etatmäßigen Beamten das denselben vorgesetzte Ministerium.

§. 102.

Zusammensetzung des Disziplinarhofs.

Der Disziplinarhof besteht aus neun Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden. Die Mitglieder müssen ein Staatsamt, mindestens fünf derselben ein Richteramt bekleiden. Durch die Geschäftsordnung wird bestimmt, in welcher Reihenfolge die Mitglieder des Disziplinarhofs an den Verhandlungen teilzunehmen haben.

Bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen haben sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken. Vier Mitglieder müssen zu den ein Richteramt bekleidenden Beamten gehören.

Die Mitglieder des Disziplinarhofs und die erforderlichen Stellvertreter werden vom Landesherrn auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

Hinsichtlich der Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarhofs finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Entscheidung ertheilt endgiltig der Disziplinarhof.

§. 103.

Verfahren vor dem Disziplinarhof.

Der Disziplinarhof entscheidet in erster und einziger Instanz mit Ausschluß von Rechtsmitteln, vorbehaltlich des landesherrlichen Begnadigungsrechts.

Der Entscheidung des Disziplinarhofs hat ein förmliches Disziplinarverfahren vorauszugehen, welches in einer schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung besteht und auf das die Bestimmungen der nachstehenden §§. 104 bis 121 Anwendung finden.

§. 104.

Einleitung des Disziplinarverfahrens.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird von dem zuständigen Ministerium verfügt.

Dasselbe ernennt den die Voruntersuchung führenden Beamten und diejenigen Beamten, welcher im Laufe des Disziplinarverfahrens die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat.

Ist Gefahr im Verzuge, so können auch vor der Einleitung des Disziplinarverfahrens von den vorgesetzten Behörden und Beamten Untersuchungshandlungen zur Sicherung des Beweises vorgenommen werden.

§. 105.

Die Voruntersuchung.

Auf die zu führende Voruntersuchung finden die §§. 185 bis 187, 188 Absatz 2, 189 bis 194 und 195 Absatz 1 und 2 der Strafprozeßordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Statt eines Gerichtsschreibers kann ein sonstiger beeidigter Protokollführer in den Fällen der §§. 185 und 186 der Strafprozeßordnung herangezogen werden.
2. Die Voruntersuchung ist soweit auszudehnen, als es nach dem Befinden des untersuchungsführenden Beamten zur allseitigen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlich ist; zu diesem Zwecke werden die Beweise erhoben, insbesondere die Zeugen und Sachverständigen, nach Befinden eidlich, vernommen.
3. Dem untersuchungsführenden Beamten steht die Befugniß zur Beschlagnahme und

Durchsicht (§§. 94 bis 111 der Strafprozeßordnung), nicht aber zur Verhaftung und vorläufigen Festnahme (§§. 112 bis 132 der Strafprozeßordnung) zu.

§. 106.

Abschluß der Voruntersuchung und Vorlage ans Ministerium.

Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzuteilen. Darauf werden die Akten mit dem Antrage des Beamten der Staatsanwaltschaft dem zuständigen Ministerium vorgelegt.

§. 107.

Einstellung des Verfahrens. Verhängung einer Ordnungsstrafe.

Das Ministerium kann mit Rücksicht auf das Ergebnis der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeignetenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§. 108.

Wiederaufnahme nach stattgehabter Einstellung.

Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungsthatsachen ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses an, zulässig.

§. 109.

Einstellung im Falle freiwilligen Dienstaustritts.

Sucht der Angeschuldigte um Entlassung aus dem staatlichen Dienst nach und wird diesem Ansuchen gemäß §. 6 entsprochen, so ist das Disziplinarverfahren einzustellen.

Die Kosten des Disziplinarverfahrens sowie der etwa angeordneten einstweiligen Verwaltung der Amtsstelle fallen dem freiwillig ausscheidenden Beamten zur Last.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig.

§. 110.

Anklageschrift. Bertheidigung des Angeklagten.

Beschließt das zuständige Ministerium die Verweisung der Sache vor den Disziplinarhof, so wird der Angeklagte nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anklageschrift unter abschriftlicher Mitteilung der letzteren in eine von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs zu bestimmende Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Der Angeklagte kann sich nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 138 und 139 der Strafprozeßordnung des Beistands eines Verteidigers bedienen. Dem letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungsakten zu gestatten.

§. 111.

Erscheinen und Vertretung des Angeklagten in der mündlichen Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeklagte nicht erschienen ist; derselbe kann sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere als Verteidiger zuzulassende Person (§. 110 Absatz 2) vertreten lassen. Dem Disziplinarhofe steht es übrigens jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§. 112.

Ausschluß der Öffentlichkeit.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten kann jedoch die Öffentlichkeit vom Disziplinarhofe beschloffen werden. Auch wenn die Öffentlichkeit nicht beschloffen wird, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden einzelne Personen als Zuhörer zugelassen werden.

§. 113.

Gang der mündlichen Verhandlung.

Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anklageschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft vorgetragen.

Der erschienene Angeklagte wird vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anklage bildenden Thatfachen ein und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt der Disziplinarhof, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfindet.

Andernfalls giebt ein vom Vorsitzenden des Disziplinarhofs aus dessen Mitte ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anklageschrift enthaltenen Anlagethatsachen bezieht.

Zum Schlusse erhalten der Beamte der Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Dem Beamten der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort. Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.

§. 114.

Bernehmung von Zeugen und Sachverständigen und Erhebung anderer Beweismittel.

Wenn der Disziplinarhof vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den

Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amtswegen die Vernehmung von Zeugen oder von Sachverständigen, sei es vor dem Disziplinarhof oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt er die erforderliche Verfügung und verlegt nötigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen andern bekannt zu machenden Tag.

§. 115.

Fortsetzung.

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen muß auf Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Thatfachen erheblich sind, über welche die Vernehmung erfolgen soll, und der Disziplinarhof nicht die Überzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.

§. 116.

Fortsetzung.

Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen, welcher gemäß §. 115 zur Hauptverhandlung zu laden wäre und nicht schon in der Voruntersuchung eidlich vernommen worden ist, Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen oder ist dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert, so kann vom Disziplinarhof die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Beamten angeordnet werden. Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich.

Von dem zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Termine sind der Beamte der Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger vorher zu benachrichtigen, insoweit dies nicht wegen Gefahr im Verzuge unthunlich ist.

Das über die Vernehmung aufgenommene Protokoll ist, sofern es der Beamte der Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder der Disziplinarhof es für erforderlich erachtet, in der mündlichen Verhandlung zu verlesen.

§. 117.

Fortsetzung.

Die Bestimmungen im 6. und 7. Abschnitte des ersten Buches der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige finden beim Disziplinarstrafverfahren entsprechende Anwendung. Insbesondere ist der Disziplinarhof und der mit der Führung der Voruntersuchung oder mit der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen beauftragte Beamte befugt, die in den §§. 50, 69 und 77 der Strafprozeßordnung festgesetzten Strafen und Zwangsmittel gegen Zeugen und Sachverständige, welche der ordnungsmäßigen Ladung nicht Folge leisten oder das Zeugnis, die Eidesleistung, beziehungsweise die Abgabe eines Gutachtens ohne gesetzlichen Grund verweigern, in Anwendung zu bringen. Gegen desfallige Verfügungen des Unter-

suchungsbeamten findet Beschwerde an den Disziplinarhof statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§. 118.

Entscheidung des Disziplinarhofs.

Bei der Entscheidung hat der Disziplinarhof nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anklage für begründet zu erachten.

Ist die Anklage nicht begründet, so spricht der Disziplinarhof den Angeklagten frei.

Ist die Anklage begründet, so ist auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu erkennen; bei geringerer Erheblichkeit des Dienstvergehens (§. 96) kann ausnahmsweise auch auf eine bloße Ordnungsstrafe erkannt werden.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeklagten erteilt.

§. 119.

Protokoll über die mündliche Verhandlung.

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 120.

Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Eine Wiederaufnahme des durch Entscheidung des Disziplinarhofs geschlossenen Verfahrens kann in den Fällen des §. 399 der Strafprozeßordnung von dem Verurteilten, in den Fällen des §. 402 der Strafprozeßordnung von dem zuständigen Ministerium beantragt werden.

Ein Antrag, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

§. 121.

Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen; derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme sowie die Beweismittel angeben.

Über die Zulassung des Antrags entscheidet der Disziplinarhof nach Einvernahme des Beamten der Staatsanwaltschaft beziehungsweise des Verurteilten ohne mündliche Verhandlung.

Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt der Disziplinarhof ein Mitglied, welches bei der Entscheidung nicht mitgewirkt hat, mit der Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist. Dem Ermessen des Disziplinarhofs bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

Nach Schluß der Beweisaufnahme ist der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

Der Antrag auf Wiederaufnahme wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder in den Fällen des §. 399 Ziffer 1, 2 oder des §. 402 Ziffer 1, 2 der Strafprozessordnung nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt habe.

Andernfalls verordnet der Disziplinarhof die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.

§. 122.

Verfahren vor dem Ministerium als Disziplinarbehörde.

Das Ministerium entscheidet über die Strafversetzung oder Dienstentlassung eines behördlich angestellten etatmäßigen Beamten (§. 101 Ziffer 2) in kollegialer Beschlußfassung, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium.

Der Entscheidung hat eine förmliche Voruntersuchung voranzugehen, in welcher soweit erforderlich, die Zeugen eidlich vernommen werden.

Dem Beamten ist das Ergebnis der Voruntersuchung zu eröffnen; auch steht ihm oder seinem Verteidiger (§. 110 Absatz 2) die Einsicht der Voruntersuchungsakten frei. Die §§. 107 bis 109 finden auf dieses Verfahren entsprechende Anwendung.

V. Disziplinarverfahren hinsichtlich der im Ruhestand befindlichen Beamten, der im staatlichen Dienste stehenden Personen ohne Beamteneigenschaft und der vormaligen Beamten.

§. 123.

Disziplinarverfahren gegen Beamte im Ruhestand.

Die Vorschriften über die Disziplinarbestrafung gelten auch in Ansehung der im Ruhestand befindlichen Beamten, sofern sie die ihnen obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt haben. Jedoch ist die Erkennung von Arreststrafen (§. 93 Absatz 3) gegen solche Beamte nicht zulässig. Ferner ist in Fällen, wo gegen einen im Amte befindlichen Beamten auf Strafversetzung zu erkennen wäre, gegen den im Ruhestand befindlichen Beamten auf Minderung des Ruhegehalts bis zur Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Betrags zu erkennen.

§. 124.

Ordnungsstrafverfahren gegen die ohne Beamteneigenschaft im staatlichen Dienst stehenden Personen und gegen vormalige Beamte.

Die Vorschriften über die Ordnungsstrafen gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§. 1 Absatz 1), in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Gegen Beamte und gegen die im ersten Absatz bezeichneten Personen, welche aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden sind, kann, wenn sie sich einer Verletzung des Amtsgeheimnisses (§. 9) schuldig machen, auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses durch die vormalig zuständige Dienstbehörde eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

VI. Die vorläufige Amtsenthebung.

§. 125.

Voraussetzungen der Amtsenthebung.

Durch die zuständige Dienstbehörde kann die vorläufige Amtsenthebung eines Beamten verfügt werden, wenn und solange gegen denselben ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entfernung aus dem Amt oder dem staatlichen Dienste im Verwaltungs- oder Disziplinarwege eingeleitet ist oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

§. 126.

Wirkungen der Amtsenthebung.

Während der vorläufigen Amtsenthebung ist vom Dienst Einkommen des Beamten durch Verfügung der zuständigen Dienstbehörde soviel innezubehalten, als zur Deckung der Kosten des eingeleiteten Verfahrens (ausgenommen das strafgerichtliche) und der etwa angeordneten Stellvertretung voraussichtlich erforderlich ist.

Der innebehaltene Betrag darf die Hälfte des Dienst Einkommens, soweit dasselbe aus Gehalt, Wohnungsgeld und Nebengehalt besteht, nicht übersteigen.

Führt das eingeleitete Verfahren zur Entfernung aus dem staatlichen Dienste, so findet eine Rückzahlung des innebehaltenen Betrags nicht statt; führt dasselbe zur Entfernung aus dem Amt (Strafverfehlung), so ist der zur Deckung der im ersten Absatz bezeichneten Kosten nicht erforderliche Teil der innebehaltenen Bezüge nachzuzahlen; wird das eingeleitete Verfahren eingestellt, der Beamte freigesprochen oder lediglich in eine Ordnungsstrafe verfällt, so sind die innebehaltenen Bezüge vollständig nachzuzahlen, wobei übrigens im Fall der Verhängung einer Ordnungsstrafe der Betrag der letztern und die den Beamten treffenden Kosten der Disziplinaruntersuchung und des Strafvollzugs in Abzug kommen.

VII. Allgemeine Vorschriften über Gebühren, Kosten und Zustellungen.

§. 127.

Gebühren und Kosten.

Im Disziplinarverfahren werden keine Sporteln in Ansatz gebracht.

Die Gebühren der im Disziplinarverfahren einvernommenen Zeugen und Sachverständigen sind nach den für das Verfahren in Verwaltungssachen maßgebenden Bestimmungen anzusehen.

Der Angeschuldigte ist im Falle der Beurteilung verpflichtet, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu erstatten. Über die Erstattungspflicht verfügt die in der Sache selbst ergehende Entscheidung.

§. 128.

Zustellungen.

Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts ergehenden Aufforderungen, Mitteilungen und Vorladungen sind gültig bewirkt, wenn die Zustellung entweder nach den für gerichtliche oder nach den für Verwaltungssachen bestehenden Vorschriften erfolgt ist.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, so erfolgt, sofern sein Aufenthalt unbekannt ist oder er sich außerhalb des Reichsgebiets aufhält, die Zustellung in der Wohnung, welche der Angeschuldigte zuletzt an dem dienstlichen Wohnsitz inne hatte.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten und
Amtsstellungen.

§. 129.

Die ländständischen Beamten.

Auf die ländständischen Beamten finden nebst der Geschäftsordnung der betreffenden Kammer die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

So lange der Landtag versammelt ist, wird die Ordnungsstrafgewalt über die ländständischen Beamten durch den Präsidenten der betreffenden Kammer ausgeübt; die Einleitung eines auf Strafverzehung oder Dienstentlassung gerichteten Disziplinarverfahrens, die Ernennung der mit der Führung der Voruntersuchung und mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft betrauten Beamten, die Beschlussfassung über die Einstellung des Verfahrens und über die Verweisung an den Disziplinarhof erfolgt während dieser Zeit durch das zuständige Ministerium mit Zustimmung des Präsidenten der betreffenden Kammer.

§. 130.

Die richterlichen Beamten.

Auf die Richter bei dem Oberlandesgerichte, bei den Landgerichten und den Amtsgerichten findet das Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. (Zu §. 5.) Ohne seine Zustimmung kann ein Richter auf eine andere Stelle nur versetzt werden, wenn es entweder

a. infolge einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke oder

b. durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist.

Die Versetzung ohne Zustimmung des Richters darf in diesen Fällen nur auf eine gleiche oder höhere Richterstelle erfolgen und nicht mit einer Schmälerung des Gehalts verbunden sein.

Jedoch kann ein Amtsrichter, welcher seit der Anstellung auf einer richterlichen Amtsstelle noch nicht fünf Dienstjahre zurückgelegt hat, sofern es durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist, gemäß §. 5 dieses Gesetzes auch auf eine nicht richterliche Amtsstelle ohne seine Zustimmung versetzt werden.

2. (Zu §. 21.) Die richterlichen Beamten haben einen Rechtsanspruch auf den für ihre Amtsstelle bestimmten Gehalt und auf regelmäßiges Vorrücken im Gehalt nach Maßgabe der Bestimmungen der gleichzeitig mit diesem Gesetze in Wirksamkeit tretenden Gehaltsordnung.

3. (Zu §. 36.) Im Falle der einstweiligen Zuruhesetzung eines Richters ist demselben der Gehalt und das nach der Ortsklasse des letzten dienstlichen Wohnsitzes zu bemessende Wohnungsgeld als Ruhegehalt zu belassen.

4. (Zu §§. 5 und 53.) Darüber, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein richterlicher Beamter gemäß den Bestimmungen der obigen Ziffer 1 Absatz 1 lit. b. und Absatz 3 ohne seine Zustimmung im Interesse der Rechtspflege versetzt oder gemäß §§. 30 und 31 ohne sein Ausuchen zur Ruhe gesetzt werden kann, ist eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

Dieselbe erfolgt auf Veranlassung des Justizministeriums durch das Oberlandesgericht in der für den Disziplinarhof (Ziffer 7) bestimmten Besetzung. Vor der Entscheidung ist dem beteiligten Beamten vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu geben und sind vom Gericht, sofern erhebliche Thatsachen bestritten sind, die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung findet nicht statt.

5. (Zu §. 89.) Die Bestimmungen des §. 89 finden auf die richterlichen Beamten keine Anwendung.

6. (Zu §. 94.) Im förmlichen Disziplinarverfahren kann gegen einen richterlichen Beamten auch auf folgende Strafen erkannt werden:

- a. an Stelle der Strafverfehung oder an Stelle der mit der Strafverfehung verbundenen Vermögensnachteile auf Entziehung des gesetzlichen Anspruchs auf Borrücken im Gehalt für bestimmte Zeitdauer,
- b. an Stelle der Strafverfehung auf Verfehung in den einstweiligen Ruhestand, wobei gleichzeitig der Regierung die Befugnis eingeräumt werden kann, den Verurteilten im Falle der Wiederaufstellung auf eine andere, auch geringere Amtsstelle mit den in §. 94 bezeichneten Vermögensnachteilen zu verfehen. Als Ruhegehalt sind dem Beamten in diesem Falle diejenigen Bezüge zu gewähren, welche er bei einer am Tage der Eröffnung der Entscheidung eintretenden Verfehung in den einstweiligen Ruhestand gemäß §. 36 anzusprechen hätte, sofern übrigens der Regierung die Befugnis zur Verfehung auf eine geringere Amtsstelle eingeräumt ist, nur zwei Drittel dieser Bezüge.

7. (Zu §. 102.) Der Disziplinarhof für die richterlichen Beamten wird beim Oberlandesgericht gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern des Gerichtshofs, welche nebst den erforderlichen Stellvertretern für jedes Geschäftsjahr nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 62, 63 und 121 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Voraus zu bezeichnen sind. Bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidung haben sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken.

8. (Zu §. 104.) Der die Voruntersuchung führende Beamte wird vom Disziplinarhof ernannt.

9. (Zu §. 125.) Die vorläufige Amtsenthebung eines richterlichen Beamten kann nur mit Zustimmung des Disziplinarhofs in einer Besetzung mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erfolgen.

§. 131.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs gelten als richterliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes; auf dieselben finden die Bestimmungen des §. 130 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs kann in den Fällen des §. 130 Ziffer 1 auch auf eine seiner Berufsbildung entsprechende Verwaltungsstelle versetzt werden, sofern damit eine Zurücksetzung im Range und eine Schmälerung im Diensteinkommen (§. 5) nicht verbunden ist.

2. Für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs tritt als Disziplinargericht der in §. 102 dieses Gesetzes bezeichnete Disziplinarhof in Wirksamkeit. Letzterem kommt auch die richterliche Entscheidung in den die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs berührenden Fällen des §. 130 Ziffer 4 zu.

3. Die hinsichtlich der im §. 130 bezeichneten Richter dem Justizministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs vom Ministerium des Innern wahrgenommen.

§. 132.

Die Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer.

Auf die Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer findet das Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die im §. 130 hinsichtlich der Richter getroffenen besonderen Bestimmungen gelten mit den im §. 131 Ziffer 1 und 2 enthaltenen Abweichungen auch für die Mitglieder der Oberrechnungskammer.

2. Im Falle des §. 130 Ziffer 1 lit. b. ist bei der Versetzung eines Mitgliedes der Oberrechnungskammer das Interesse des Dienstes dieser Behörde maßgebend.

3. Die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder der Oberrechnungskammer steht der obersten Staatsbehörde, gegen sonstige Beamte der Oberrechnungskammer dem Präsidenten dieser Behörde zu.

4. Die nach diesem Gesetze dem zuständigen Ministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder der Oberrechnungskammer von der obersten Staatsbehörde, hinsichtlich der sonstigen Beamten der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.

§. 133.

Die Lehrer.

Auf die Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen, auf die mit den Rechten der Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen an anderen Anstalten angestellten Lehrer und Lehrerinnen sowie auf die an den Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 134.

Die weiblichen Beamten.

Auf die weiblichen Beamten findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. mit der Verehelichung derselben die Anstellung eine unbedingt widerrufliche wird,
2. mit der Verehelichung der Anspruch auf Gewährung eines Ruhegehalts bei künftig eintretender Dienstunfähigkeit erlischt und der im Falle bereits eingetretener Zuruhesetzung begründete Anspruch auf Ruhegehalt ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann, und
3. ein Anspruch der Kinder auf Versorgungsgehalt und die Pflicht zur Zahlung von Witwenkassenbeitrag nicht Platz greift.

§. 135.

Die Angehörigen des Gendarmeriecorps.

Die Offiziere und Mannschaften des Gendarmeriecorps gelten nicht als Beamte im Sinne

dieses Gesetzes; die Bestimmungen des ersten, zweiten und siebenten Abschnitts finden auf dieselben keine Anwendung.

Auf die Rechtsverhältnisse der Offiziere und Mannschaften hinsichtlich des Dienst Einkommens, der Zuruhesetzung, der Ruhe- und Unterstützungsgehälter und der Hinterbliebenenversorgung sind die Bestimmungen des dritten bis sechsten Abschnitts dieses Gesetzes, sowie die dazu gehörigen Übergangsbestimmungen entsprechend anzuwenden.

Die Offiziere des Gendarmeriekorps können gemäß §. 33 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Neunter Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

I. Anstellungs- und Pensionsverhältnisse.

§. 136.

Behandlung der früher angestellten Beamten.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Staatsdiener, Notare oder Bedienstete der Civilstaatsverwaltung angestellten Beamten sind, sofern ihre Anstellung in diesem Zeitpunkte bereits unwiderruflich geworden war, als etatmäßig und unwiderruflich angestellte Beamte im Sinne dieses Beamtengesetzes zu behandeln, und zwar auch dann, wenn sie nach den zum Vollzug des Gesetzes erlassenen Bestimmungen nicht zu dieser Klasse von Beamten gehören würden.

Vorstehende Bestimmung findet auch auf die unter dieses Gesetz fallenden Beamten entsprechende Anwendung, welche vor dessen Inkrafttreten nach Maßgabe der Gesetze vom 11. März 1868, 16. Februar 1872 und 25. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der an andern als Volksschulen angestellten Hauptlehrer, der Gewerbeschulhauptlehrer und der Hauptlehrer an den landwirtschaftlichen Schulen betreffend, als Hauptlehrer angestellt worden sind.

§. 137.

Anrechnung des früher festgestellten dekretmäßigen Dienst Einkommens.

Soweit die Berechnung des Ruhe- oder Unterstützungsgehälts eines beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im aktiven Dienst befindlichen Angestellten der Civilstaatsverwaltung, Notars, Lehrers oder Gendarmeriebediensteten späterhin nach den Vorschriften im vierten Abschnitt dieses Gesetzes erfolgt, kommt das in dem genannten Zeitpunkte festgestellte dekretmäßige Dienst Einkommen nur nach näherer Bestimmung der Gehaltsordnung (§. 21 dieses Gesetzes) in Betracht.

Der in gleicher Weise berechnete Betrag des Einkommensanschlages wird der Bemessung des Witwenkastenbeitrags und des Versorgungsgehälts zu Grunde gelegt.

§. 138.

Anwendung der früheren Pensionsbestimmungen.

Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Staatsdiener, als Notar, als Bediensteter der Civilstaatsverwaltung, als ein unter dieses Gesetz fallender Lehrer oder als Angehöriger des Gendarmeriecorps angestellt ist und in jenem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt für den Fall seiner Zuruhesetzung bereits erdient hat, erhält bei seiner späteren Versetzung in den Ruhestand als Ruhegehalt mindestens denjenigen Betrag, welcher sich nach seiner, auf Grund der bisherigen Vorschriften bestimmten gesamten Dienstzeit und nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihn geltenden Bestimmungen berechnet; indessen wird dieser Berechnung nicht das von dem Beamten bei der Zuruhesetzung thatsächlich erreichte Dienst Einkommen zu Grunde gelegt, sondern

- a. bei einem richterlichen Beamten dasjenige pensionsfähige Einkommen, welches er in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von ihm bekleideten richterlichen Stellung nach den bis dahin geltenden Vorschriften bis zum Zeitpunkte seiner Versetzung in den Ruhestand kraft gesetzlichen Anspruchs erreicht hätte;
- b. bei einem andern, unter die obige Bestimmung fallenden Beamten das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes innegehabte pensionsfähige Dienst Einkommen zuzüglich von neun Zehnteln der von da an bis zur Zuruhesetzung gewährten Gehaltszulagen; dabei bleiben jedoch die Gehaltserhöhungen insoweit außer Betracht, als durch ihre Anrechnung das höchste pensionsfähige Dienst Einkommen überschritten würde, welches der Beamte auf der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von ihm bekleideten Amtsstelle nach den bis dahin geltenden Bestimmungen erreichen konnte.

II. Verhältnisse der Hinterbliebenenversorgung.

§. 139.

Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten des Gesetzes im aktiven Dienste befindlichen Mitglieder des Civildieners-Witwenfiskus.

Diejenigen Mitglieder des Civildieners-Witwenfiskus-Verbandes, welche zur Entrichtung von Witwenkassenbeitrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet werden, scheiden mit dem Beginn dieser Beitragspflicht aus der genannten Anstalt gänzlich aus.

Ihre und ihrer künftigen Hinterbliebenen Rechte und Pflichten werden ausschließlich durch das gegenwärtige Gesetz geordnet. Jedoch soll der Gesamtbetrag an Benefizien und Staatspension (§. 20 u. f. des Staatsdieneredikts), zu dessen Leistung die Generalwitwenkasse und beziehungsweise Staatskasse verpflichtet gewesen wären, wenn der Beamte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben wäre, das Minimum der Bezüge der Hinterbliebenen bilden, insolange sich unter denselben solche befinden, welche zu jenem Zeitpunkt bezugsberechtigt gewesen wären, und vorausgesetzt, daß der Beamte bis zu seinem Tod den gesetzlichen oder gemäß §. 140 den statutarischen Witwenkassenbeitrag leistete.

Ausnahmsweise Wahrung des statutarischen Versorgungsanspruchs.

Ein Beamter, dessen Beitragspflicht zur Witwenkasse nach den Vorschriften im fünften Abschnitte dieses Gesetzes erlischt, kann für diejenigen Angehörigen, zu deren Gunsten im §. 139 Absatz 2 und §. 146 Bestimmungen getroffen sind, den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes etwa auf Grund der Statuten des Civildiener-Witwenfiskus oder der Witwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung erworbenen Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß er sich verpflichtet, vom Zeitpunkte des Erlöschens der gesetzlichen Beitragspflicht an den statutarischen Witwenkassenbeitrag zu leisten.

Wegen der Frist zur Erklärung hierüber und des Verzichts gelten die Bestimmungen des §. 73 Absatz 2 und 3. Die Beitragszahlung hört jedenfalls dann auf, wenn der Beamte keine Angehörigen der oben bezeichneten Art mehr besitzt.

§. 141.

Rechtsverhältnisse der dem Civildiener-Witwenfiskus angehörigen Hofdiener.

Auf diejenigen Personen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Hofdiener zum Civildiener-Witwenfiskus immatrikuliert sind oder späterhin eine zur Immatrikulierung verpflichtende Anstellung im Hofdienst erlangen, sowie auf die Hinterbliebenen derselben, finden die Vorschriften der Statuten vom 28. Juni 1810 und des Gesetzes vom 23. Juni 1876 auch künftig insoweit Anwendung, bis die durch Veränderung der Verhältnisse der Witwenkasse nötig gewordene gesetzliche Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener erfolgt sein wird.

§. 142.

Rechtsverhältnisse der sonstigen Mitglieder des Civildiener-Witwenfiskus.

Die Rechte und Verpflichtungen der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Ruhestand befindlichen Beamten und der übrigen in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht unter die Bestimmungen des fünften Abschnittes oder der §§. 139 und 141 fallenden Mitglieder des Civildiener-Witwenfiskus-Verbandes, sowie der Hinterbliebenen derselben und der bereits im Genuß von Benefizien aus dieser Klasse befindlichen Witwen und Waisen richten sich auch fernerhin ausschließlich nach den bisher für den genannten Verband geltenden Vorschriften und, soweit zutreffend, nach §§. 20 bis 22 des Staatsdieneredivits.

Eine höhere Immatrikulierung der Jahresbesoldungen solcher Mitglieder findet nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nur insoweit statt, als es sich um Beamte der Reichspost- und Telegraphenverwaltung handelt, welche auf Grund der §§. 23, 24 des Gesetzes vom 20. April 1881 (Reichsgesetzblatt Seite 85) auf Witwen- und Waisengeld verzichtet und diesen Verzicht nicht in Gemäßheit von Artikel II. §. 1 des Gesetzes vom 5. März 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 65) widerrufen haben.

§. 143.

Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten des Gesetzes im aktiven Staatsdienst befindlichen vormaligen Offiziere, Militärbeamten und Reichsbeamten.

Die Bestimmungen des fünften Abschnittes über den Anspruch auf Versorgungsgehalt und über die Verpflichtung zur Zahlung des Wittwenkassenbeitrags finden auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in etatmäßiger Stellung befindlichen vormaligen Offiziere, Militärbeamten und Reichsbeamten, welche der badischen Militärwitwenkasse angehören oder deren Angehörige gesetzliche Anwartschaft auf Gewährung von Wittwen- und Waisengeld aus der Reichskasse haben, nur dann Anwendung, wenn dieselben binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes die Erklärung abgeben, daß sie sich den Vorschriften des §. 80 unterordnen wollen.

Die beim Inkrafttreten des Gesetzes in etatmäßiger Stellung befindlichen Mitglieder der badischen Militärwitwenkasse können bei dieser mit einem höheren als dem zu jener Zeit erreichten Matrikularanschlag nicht immatrikuliert werden.

§. 144.

Einkommensanschlag der Bezirkssanitätsbeamten.

Den Sanitätsbeamten, welche beim Inkrafttreten des Beamtengesetzes mit dem Wertanschlag ihres Praxisertrages in die Witwenkasse immatrikuliert sind (Gesetz vom 14. Mai 1828, Regierungsblatt VII., §. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1876), wird dieser Praxisertrag auch fernerhin, so lange sie sich in einer zu solcher Immatrikulierung verpflichtenden Stellung befinden, bei der Bemessung des Versorgungsgehalts und der Wittwenkassenbeiträge als Bestandteil des Einkommensan schlages angerechnet. Dagegen kommt insolange der anrechnungsfähige Betrag des Wohnungsgeldes und der Wertanschlag des wandelbaren Dienst Einkommens für den gleichen Zweck nicht in Betracht.

§. 145.

Aufhebung des Civildiener-Witwenfiskus.

Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt die Staatskasse in alle Rechte und Pflichten des Civildiener-Witwenfiskus ein; sie wird künftighin, soweit es nicht bisher schon der Fall war, alleinige Trägerin der aus der Fürsorge für die Hinterbliebenen von Beamten, wie sie im fünften Abschnitt und in den §§. 139 bis 146 geordnet ist, sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen.

Das Vermögen des genannten Witwenfiskus, einschließlich der sich ferner ergebenden Zuflüsse, bleibt der nach Maßgabe dieses Gesetzes geordneten Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten und Hofdienern gewidmet.

Der aus den §§. 14 bis 16 der Statuten des Civildiener-Witwenfiskus sich ergebende Anspruch desselben auf das Gratialquartal bleibt unverändert, soweit es sich um Beamte handelt, auf welche die Bestimmungen der §§. 59 bis 82 keine Anwendung finden.

§. 146.

Witwenkasse der Angestellten.

Die Bestimmungen der §§. 139 und 140 sind gleichmäßig anwendbar auf diejenigen zur Entrichtung von Witwenkassenbeitrag nach Maßgabe des fünften Abschnitts dieses Gesetzes verpflichteten Beamten, welche aus der Zahlung von Witwenkassenbeitrag auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1884 beziehungsweise auf Grund der Statuten der früheren Witwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung etwa Rechte erworben haben.

Die Rechte und Pflichten der übrigen unter die genannten Statuten fallenden Personen sind auch künftig nach den bisher für sie und ihre Hinterbliebenen geltenden Vorschriften zu beurteilen. Eine Erhöhung des beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes maßgebenden anrechnungsfähigen Dienstinkommens solcher Beamten ist nur mit der im letzten Absatz des §. 142 bezeichneten Maßgabe zulässig.

III. Außerkrafttreten früherer Bestimmungen.

§. 147.

Außerkrafttreten verfassungsgesetzlicher Bestimmungen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden, und zwar unter Beobachtung der für Verfassungsgesetze geltenden Bestimmungen, soweit nicht ausdrücklich die fernere Geltung einzelner Bestimmungen vorbehalten ist, folgende verfassungsgesetzliche Vorschriften außer Kraft gesetzt:

1. die §§. 24 und 25 der Verfassungsurkunde,
2. das Gesetz vom 28. Juni 1810, die Statuten des Großherzoglich Badischen Civildiener-Witwenfiskus betreffend, samt allen dazu gehörigen Abänderungs- und Ergänzungsgesetzen, insbesondere Gesetz vom 23. Juli 1876 gleichen Betreffs- und Gesetz vom 28. April 1886, die Aufnahme der als Staatsdiener angestellten evangelischen Geistlichen in den Civildiener-Witwenfiskus betreffend,
3. das Gesetz vom 30. Januar 1819, die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civil-Staatsdiener betreffend,
4. das Gesetz vom 31. Dezember 1831, die Ansprüche der Lehrer verschiedener Anstalten hinsichtlich der Witwen-, Pensions- und Unterstützungsgelalte für ihre Hinterbliebenen betreffend,
5. das Gesetz vom 30. Juli 1840, die Anwendung des Dienerechts auf die Vorstände und Hauptlehrer verschiedener Anstalten betreffend,

6. die Gesetze vom 3. August 1844 und 27. Dezember 1848, die Besoldungen und Funktionsgehälter betreffend,
7. die Artikel 5 Absatz 3 bis 5 und Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend,
8. das Gesetz vom 14. Februar 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend,
9. die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend.

§. 148.

Außerkräfttreten sonstiger gesetzlicher Bestimmungen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden, soweit nicht ausdrücklich die fernere Geltung einzelner Bestimmungen vorbehalten ist, außer Wirksamkeit gesetzt:

1. das Gesetz vom 4. Juni 1864, die Rechtsverhältnisse der Gewerbeschulhauptlehrer betreffend,
2. die Gesetze vom 11. März 1868 und 25. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der an andern als Volksschulen angestellten Volksschullehrer und der Gewerbeschulhauptlehrer betreffend,
3. Artikel 11 Ziffer II. des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs im Großherzogtum Baden betreffend,
4. das Gesetz vom 16. Februar 1872, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an erweiterten Volksschulen, beziehungsweise an Höheren Töchterschulen betreffend,
5. das Gesetz vom 16. Februar 1872, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an den landwirtschaftlichen Schulen betreffend,
6. das Gesetz vom 9. Januar 1874, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen u. s. f. betreffend,
7. das Gesetz vom 26. Mai 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend,
8. das Gesetz vom 7. Juni 1876, die Pensionierung der Gendarmeriebediensteten betreffend,
9. das Gesetz vom 25. Juni 1876, die Pensionierung der Notare und der ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Gerichtsnotare betreffend,
10. die §§. 38, 66, 68, 69, 70, 75 bis 80a. des Gesetzes vom 6. Februar 1879, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend,
11. das Gesetz vom 20. Februar 1879, die Besoldungen der Richter betreffend,
12. Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend,
13. §. 3 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend,
14. das Gesetz vom 22. Juni 1884, die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Angestellten der Staatsverwaltung betreffend.

IV. Ausführungsbestimmungen und Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§. 149.

Ausführungsbestimmungen.

Soweit die zuständigen Behörden nicht durch Gesetz bezeichnet sind, werden die Behörden, welche die in diesem Gesetze erwähnten behördlichen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen haben, durch Verordnung bestimmt.

Ferner bleibt es der Verordnung überlassen, die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§. 150.

Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Nachtrage zum Gesetze über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und Ausgaben, sowie mit der Gehaltsordnung, und zwar auf den 1. Januar 1890, in Wirksamkeit.

Gegeben zu Schloß Baden, den 24. Juli 1888.

Friedrich.

Turban. Ellstätter. Hoff. A. Eijenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Le u. h.

Wohnungsgeld-Tarif.

Dienstklasse.	Jahresbetrag des Wohnungsgelds in Mark für die Ortsklasse:		
	I.	II.	III.
I.	1200	—	—
II.	760	550	410
III.	620	410	280
IV.	420	250	170
V.	260	160	115
VI.	150	110	80

Ortsklassen.

- I. Ortsklasse: Die Gemeinden Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim.
- II. Ortsklasse: Die Gemeinden Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Kehl, Lahr, Lörrach, Mosbach, Offenburg, Rastatt, Säckingen, Schwezingen, Waldshut, Weinheim.
- III. Ortsklasse: Alle übrigen Gemeinden des Großherzogtums.

Gesetz.

(Vom 24. Juli 1888, ergänzt durch Gesetz vom 18. Juni 1890.)

Gehalts-Ordnung.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1888 Nr. XXXIV. Seite 450 beziehungsweise 1890 Nr. XXI. Seite 285.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen,
wie folgt:

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei der Verwilligung der Gehalte und Zulagen an etatmäßige Beamte, sowie bei der Anrechnung der wandelbaren und Naturalbezüge solcher Beamten im Einkommensanschlage wird nach Maßgabe dieser Gehaltsordnung und des anliegenden Tarifs verfahren.

§. 2.

Zuständigkeit zur Gehalts- und Zulageverwilligung und Voraussetzungen des Vorrückens.

Die Verwilligung der Gehalte und Zulagen, sowie die Entschliebung über die Anrechnung der wandelbaren und Naturalbezüge im Einkommensanschlage erfolgt im einzelnen Falle durch den Landesherrn oder die vom Landesherrn für zuständig erklärte Behörde.

Das Vorrücken im Gehalt ist von Erfüllung der Voraussetzungen des §. 21 des Beamten-gesetzes abhängig. Sobald gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt, wird das Vorrücken entweder ganz unterbleiben, oder eine Zulage nur mit einem Teilbetrag, oder in längeren Fristen, oder in widerruflicher Weise erfolgen; dem Beamten ist auf Ansuchen der Grund einer solchen Entschliebung zu eröffnen.

Hinsichtlich des Vorrückens der Richter und der ihnen gleichgestellten Beamten sind die Bestimmungen des Beamten-gesetzes (§. 130 Ziffer 2 und 6) maßgebend.

§. 3.

Für Gehalt und Vorrücken maßgebende Amtsstelle.

Für die Art und Höhe der zu verwilligenden Gehalte und Zulagen und für die Zulage-fristen ist die im Hauptdienst übertragene Amtsstelle maßgebend und bleiben Amtsstellen und Amtsthätigkeiten, welche dem Beamten bloß vorläufig oder vorübergehend oder im Nebendienste übertragen sind, außer Betracht.

§. 4.

Gehaltsverwilligung bei der ersten etatmäßigen Anstellung.

Bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf einer Amtsstelle, für welche im Tarif ein Anfangsgehalt vorgesehen ist, erhält der Beamte den Anfangsgehalt.

Ausnahmsweise ist jedoch in diesem Falle kraft landesherrlicher Entschliebung die Verwilligung eines höheren Gehalts zulässig, wenn der Beamte vorher längere Zeit als Offizier oder Civilbeamter im Reichs- oder fremden Staatsdienst angestellt, oder in einem anderen öffentlichen Dienste (als Gemeindebeamter, Geistlicher und dergleichen), als Rechtsanwalt oder in einem höheren technischen Beruf thätig war.

Erfolgt die erste etatmäßige Anstellung auf einer Amtsstelle, für welche im Tarif weder ein Anfangs- noch ein fester Gehalt vorgesehen ist, so wird der Anfangsgehalt nach den Umständen des einzelnen Falles bemessen.

Wenn ein Beamter, auf welchen die Vorschrift in §. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung findet, auf eine Amtsstelle versetzt wird, welche die ganze Zeit und Kraft des Beamten erfordert, so gilt dies im Sinne dieses Paragraphen als eine erste etatmäßige Anstellung.

§. 5.

Vorrücken auf der gleichen Amtsstelle und auf gleichartigen Amtsstellen.

Solange ein Beamter nach der ersten etatmäßigen Anstellung auf derselben Amtsstelle oder auf gleichartigen Amtsstellen verbleibt, erhält er zuerst nach Ablauf der Anfangszulagefrist die etwa vorgesehene Anfangszulage und weiterhin nach Ablauf der ordentlichen Zulagefristen die ordentlichen Zulagen.

Im Fall der Versetzung auf eine gleichartige Amtsstelle ist für die Höhe der Zulage und für die Zulagefrist (vergleiche §. 9 vorletzter Absatz) die neue Amtsstelle maßgebend.

Ist im Tarif für den Fall der Versetzung auf eine gleichartige Amtsstelle eine Beförderungszulage vorgesehen, so erhält der Beamte mit der Versetzung sofort die Beförderungszulage, unbeschadet des sonstigen Vorrückens nach obigen Bestimmungen.

Als gleichartig im Sinne dieser Gehaltsordnung gelten alle Amtsstellen, welche der gleichen Abteilung des Tarifs angehören.

§. 6.

Vorrücken auf höhere Amtsstellen.

Wird ein Beamter auf eine höhere Amtsstelle versetzt, für welche nicht ein fester Gehalt vorgesehen ist, so erhält er mit der Versetzung in der Regel die für die neue Amtsstelle im Tarif vorgesehene Beförderungszulage. Außerdem erhält er je nach Ablauf der ordentlichen Zulagefristen (vergleiche §. 9 vorletzter Absatz) die ordentlichen Zulagen; für die Höhe und Frist derselben ist die neue Amtsstelle maßgebend.

Als höhere Amtsstellen im Sinne dieser Gehaltsordnung gelten alle, welche einer voranstehenden Abteilung des Tarifs angehören.

Soweit im Gehaltstarif für Beamte der gleichen Benennung verschiedene Gehaltsklassen vorgesehen sind, erfolgt die Einreihung der Beamten in diese Klassen mit Beachtung der im Staatsvoranschlag genehmigten Zahl der Stellen einer jeden Gehaltsklasse und nach Maßgabe der durch landesherrliche Verordnung zu treffenden Bestimmung über die zur Erreichung der oberen Gehaltsstufen (Klassen) erforderliche besondere Qualifikation.

§. 7.

Insbefondere Versetzung auf eine Stelle mit Anfangsgehalt.

Wenn für die gleichartige oder höhere Amtsstelle, auf welche der Beamte versetzt wird, im Tarif ein Anfangsgehalt vorgesehen ist, so wird dem Beamten entweder sofort eben dieser Anfangsgehalt oder — nach der in den §§. 5 und 6 gegebenen Regel — sein bisheriger Gehalt zuzüglich etwaiger Beförderungszulage gewährt, je nachdem das Eine oder das Andere für den Beamten als günstiger erscheint. Im ersteren Fall wird der Gehalt des Beamten weiterhin so bemessen, wie wenn dieser auf der neuen Amtsstelle seine erste etatmäßige Anstellung erhielte, d. h. es werden ihm in den tarifmäßigen Fristen, diese von der Versetzung an gerechnet, zuerst die Anfangszulage und sodann die ordentlichen Zulagen der neuen Stelle gewährt.

§. 8.

Versetzung auf eine geringere Amtsstelle.

Wird ein Beamter auf eine geringere Amtsstelle versetzt, so ist im Einzelfalle zu bestimmen, ob und inwieweit eine Verminderung des seitherigen Gehaltsbezugs einzutreten hat und von welchem Zeitpunkt an die Frist für die auf der neuen Amtsstelle etwa zulässige nächste Zulage läuft.

Ist übrigens eine solche Versetzung nicht durch ein Verschulden des Beamten veranlaßt, so kann derselbe noch die nächste Zulage, die in seiner bisherigen Stellung etwa anerfallen wäre, erhalten, wie wenn eine Veränderung derselben nicht stattgehabt hätte, weiterhin aber die für die neue Amtsstelle vorgesehenen Zulagen in den hierfür geordneten Fristen, in allen Fällen mit Beachtung des in der letzteren erreichbaren Höchstgehaltes.

Als geringere Amtsstellen im Sinne dieser Gehaltsordnung gelten alle, welche einer nachstehenden Abteilung des Tarifs angehören.

§. 9.

Die Wirksamkeit der Zulageverwilligung und die Zulagefristen.

Wenn die Verwilligung einer Zulage infolge der Versetzung des Beamten auf eine andere Amtsstelle stattgefunden hat, so wird sie jedenfalls mit dem Antritt des neuen Amtes wirksam. Im übrigen ist die Verwilligung von dem Ablauf der Zulagefrist abhängig.

Die Zulagefristen laufen stets von dem ersten Tag eines Kalendervierteljahres an, und zwar, sofern die für den Anfall der Zulage maßgebende Thatfache in den beiden ersten Monaten des Kalendervierteljahres stattgefunden hat, von dem ersten Tag eben dieses Vierteljahres, sofern dagegen die maßgebende Thatfache in den letzten Monat des Vierteljahres fällt, von dem ersten Tag des nachfolgenden Kalendervierteljahres.

Maßgebend in diesem Sinne ist derjenige Zeitpunkt, auf welchen der Gehalt, die Anfangszulage oder die letzte ordentliche Zulage verwilligt worden ist, und zwar auch dann, wenn die Anfangs- oder die ordentliche Zulage nur mit einem Teile des zulässigen Betrages verwilligt wurde.

Wurde eine Zulage nur widerruflich verwilligt, so ist derjenige Zeitpunkt maßgebend, auf welchen die widerruflich verwilligte Zulage ganz oder teilweise in Gehalt verwandelt worden ist.

Im Falle einer Versetzung wird für die Verwilligung der Zulage in der neuen Amtsstelle die Zeit, welche der Beamte seit der letzten Gehalts- oder Zulageverwilligung auf der seitherigen Amtsstelle zugebracht hat, falls er den für diese Stelle maßgebenden festen oder höchsten Gehalt bezog, zur Hälfte, und falls dies nicht der Fall war, mit der ganzen Dauer eingerechnet.

Die Zeit, während welcher ein Beamter unter Einbehaltung seiner Bezüge nicht im aktiven Dienst war, wird in die Zulagefrist nicht eingerechnet.

§. 10.

Einstweilige Aussetzung der Zulageverwilligung.

Die Verwilligung einer Zulage bleibt ausgesetzt, solange gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren im Lauf ist, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Ermittlungs-, Voruntersuchungs- oder Hauptverfahren schwebt, in welchem er als Beschuldigter vom Richter vernommen, oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen wurde.

Führt dieses Verfahren zur Entlassung des Beamten aus dem staatlichen Dienste, so unterbleibt die Zulage, welche sonst in der Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens etwa anfallen wäre.

§. 11.

Nebengehalt für die einstweilige Versetzung einer höheren Amtsstelle.

Wird einem Beamten die einstweilige Versetzung einer höheren Amtsstelle (§. 6 Absatz 2) übertragen, so kann ihm an Stelle einer sonstigen Vergütung für die Dauer dieser Dienstbesorgung ein Nebengehalt in der Höhe der Beförderungszulage, welche ihm bei endgiltiger Übertragung der Stelle anfallen würde, gewährt werden.

§. 12.

Widerruf des Nebengehalts durch Zulageanfall.

Ist einem Beamten, außer dem Gehalt, für den Hauptdienst noch ein Nebengehalt

bewilligt, so gilt derselbe beim Anfall einer Gehaltszulage im Betrage der letzteren als widerrufen.

Der Widerruf des Nebengehalts durch Zulageanfall unterbleibt, wo der Nebengehalt nach dem Gehaltstarif oder Staatsvoranschlag die Eigenschaft einer zusätzlichen Bewilligung zu dem für den Hauptdienst gewährten Gehalt hat.

§. 13.

Wandelbare und Naturalbezüge.

Inwieweit einem etatmäßigen Beamten neben dem tarifmäßigen Gehalt noch wandelbare und Naturalbezüge (§. 17 Ziffer 4 und 5 des Beamtengesetzes) als Bestandteile des Einkommensanschlages verliehen werden können, ergibt sich aus den bezüglichen Bestimmungen des Gehaltstarifs.

Soweit einzelnen Beamten ein für sie im Gehaltstarif nicht vorgesehener Naturalbezug gewährt wird, ist der Wert desselben auf den Gehalt in Anrechnung zu bringen. Der Wert wandelbarer Bezüge, deren Bewilligung neben dem Gehalt im Gehaltstarif nicht vorgesehen ist, ist auf den Gehalt nur insoweit anzurechnen, als es für die betreffende Beamtenkategorie im Gehaltstarif ausdrücklich bestimmt ist.

Bei den grundsätzlich oder wesentlich auf den Ertrag von wandelbaren Bezügen angewiesenen etatmäßigen Beamten bezeichnen die im Gehaltstarif vorgesehenen Bezüge und Zulagen den für die Aufnahme in den Einkommensanschlag maßgebenden Wertanschlag der wandelbaren Bezüge.

§. 14.

Insbesondere im Fall der Versetzung eines Beamten.

Wird ein Beamter, welchem bisher wandelbare oder Naturalbezüge der im ersten Absatz von §. 13 bezeichneten Art zukamen, im dienstlichen Interesse und ohne sein Verschulden auf eine Amtsstelle versetzt, in welcher ihm solche Bezüge nicht oder in geringerem anschlagsmäßigen Betrag gewährt sind, so kann dem Beamten, soweit nicht durch den höheren Gehalt der neuen Amtsstelle oder durch anschlagsmäßige Naturalbezüge ein Ausgleich für den Ausfall gegeben ist, eine entsprechende Dienst- oder Gehaltszulage gewährt werden.

Wird einem wesentlich auf den Ertrag wandelbarer Bezüge angewiesenen Beamten eine etatmäßige Amtsstelle, welche grundsätzlich mit Gehaltsbezug verbunden ist, übertragen, so kann der Gehalt des Beamten auf der neuen Amtsstelle so bemessen werden, wie wenn er auf der bisherigen Amtsstelle einen Gehalt in der Höhe des Wertanschlages jener wandelbaren Bezüge, abzüglich der Hälfte des anschlagsmäßigen Wohnungsgeldebetrags, bezogen hätte.

§. 15.

Schadloshaltung für entgehende wandelbare Bezüge.

Wenn hinter dem tarifmäßigen Anschlag der neben dem Gehalt gewährten wandelbaren

Bezüge (§. 13 Absatz 1) der wirkliche Ertrag derselben infolge einer nicht auf Antrag oder durch Verschulden des Beamten stattgehabten Unterbrechung seiner Dienstthätigkeit erheblich zurückbleibt, so kann dem Beamten eine teilweise oder vollständige Schadloshaltung gewährt werden. Der der Berechnung des Erfasses zu Grunde zu legende Jahresbetrag darf weder jenen Wertanschlag noch den Reinertrag der wandelbaren Bezüge innerhalb des der Dienstunterbrechung vorangehenden Jahres übersteigen.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes ist, beim Vorliegen der genannten Veranlassung, auf die im zweiten und dritten Absatz von §. 13 behandelten Wertanschläge für wandelbares Einkommen sinngemäß anwendbar.

Bleibt das Einkommen eines Beamten aus den nach §. 13 Absatz 2 auf den Gehalt angerechneten oder aus den nach §. 13 Absatz 3 die Stelle von Gehalt vertretenden Bezügen, ohne sein Verschulden, aber ohne daß die im ersten Absatz genannte Dienstunterbrechung vorliegt, hinter dem angerechneten Betrag beziehungsweise hinter dem Einkommensanschlag zurück, so kann aus der Staatsklasse eine entsprechende Aufbesserung gewährt werden, jedoch darf, was die wesentlich auf wandelbare Bezüge angewiesenen Beamten anbelangt (§. 13 Absatz 3), der zu Grund zu legende Jahresbetrag weder den hierfür im Gehaltstarif festgesetzten Betrag, noch den Einkommensanschlag übersteigen.

§. 16.

Höchstbetrag für den pensionsfähigen Gehalt einiger Beamtencategorien.

Der Gehalt der Professoren an Hochschulen und der anderen Beamten, für welche im Gehaltstarif ein fester oder Höchstgehalt nicht festgesetzt ist, kommt für die Bemessung des Ruhegehalts und für die Hinterbliebenenversorgung nur insoweit in Betracht, als derselbe bei den Beamten der Abteilung B. den Betrag von 7500 M., bei den Beamten der Abteilung D. den Betrag von 4000 M. und im übrigen den Betrag von 2000 M. nicht übersteigt. Der diesen Betrag übersteigende Gehaltsteil ist von der Aufnahme in den Einkommensanschlag (§. 18 des Beamtengesetzes) ausgeschlossen.

§. 17.

Die für das Wohnungsgeld maßgebenden Dienstklassen.

Den sechs Dienstklassen des Wohnungsgeldtarifs (§. 22 vorletzter Absatz des Beamtengesetzes) werden die im Gehaltstarif aufgeführten etatmäßigen Amtsstellen folgendermaßen zugewiesen:

der	I.	Dienstklasse	die	Stellen	der	Abteilung	A.
"	II.	"	"	"	"	"	B.
"	III.	"	"	"	"	"	C. und D.
"	IV.	"	"	"	"	"	E. " F.
"	V.	"	"	"	"	"	G. " H.
"	VI.	"	"	"	"	"	J. " K.

§. 18.

Kommissarisch in einem andern öffentlichen Dienst verwendete Beamte.

Solange ein etatmäßiger Beamter, ohne aus dem staatlichen Dienste auszuscheiden, im Reichsdienste oder im inländischen Hofdienst, im Dienste eines andern Bundesstaates oder eines inländischen Kommunalverbandes auf Vorschlag oder durch Ernennung der Großherzoglichen Regierung unter Einstellung der Bezüge aus der Staatsklasse kommissarisch verwendet ist, können die in dem Einkommensanschlage verzeichneten Bezüge des Beamten in den tarifmäßigen Zulagefristen erhöht werden, wie wenn derselbe im Landesdienste verwendet wäre.

Solange eine solche Verwendung bei der Kontrolle der Zölle und Steuern im Reichsdienste oder bei der Zollverwaltung eines Bundesstaates statt hat, kann dem Beamten, sofern die nach Obigem im Einkommensanschlage verzeichneten Bezüge höher sind, als die ihm in der kommissarischen Verwendung thatsächlich zukommenden, der Unterschied aus der Staatsklasse gewährt werden.

§. 19.

Main-Neckarbahn-Beamte.

Die im Dienste der Main-Neckarbahn etatmäßig angestellten badischen Beamten erhalten ihr wirkliches Einkommen an Gehalt und Wohnungsgeld nach den für die gleichartigen Beamten der badischen Eisenbahnverwaltung geltenden Vorschriften. Dabei wird jedoch den Main-Neckarbahn-Beamten, welchen Dienstwohnungen gegen Entrichtung des von der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft festgesetzten Mietzinses überlassen sind, das Wohnungsgeld zur Deckung des Mietzinses zurückbehalten, beziehungsweise durch Leistung eines vorübergehenden Zuschusses insoweit ergänzt, als zur Deckung dieses Mietzinses erforderlich ist.

Auf den hiernach bemessenen Bezug an Gehalt zuzüglich Wohnungsgeld wird der aus der Betriebsklasse der Main-Neckarbahn vereinbarungsgemäß zu zahlende Gehalt (einschließlich etwaiger Zulage) angerechnet; ist der letztere Betrag höher, so verbleibt der Überschuß, soweit er den geordneten Anschlag (Absatz 3) an Gehalt und Wohnungsgeld übersteigt, dem Beamten als Nebengehalt.

Für die Feststellung des Einkommensanschlages der badischen Main-Neckarbahn-Beamten gelten in jeder Beziehung die für die gleichartigen Beamten der badischen Eisenbahnverwaltung bestehenden Vorschriften, soweit nicht in dem Gehaltstarif ausdrücklich anders bestimmt ist.

Übergangsbestimmungen.

§. 20.

Bemessung des Gehalts für die beim Übergang bereits angestellten Beamten.

Nach dem Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung erhalten die in diesem Zeitpunkt bereits etatmäßig angestellten Beamten beim Ablauf der tarifmäßigen Frist zu ihrem bisherigen

Gehalt die im Tarif für ihre Amtsstelle vorgesehene Anfangs- oder ordentliche Zulage: die erstere, wenn der Beamte seit der ersten Anstellung mit Staatsdienerrecht beziehungsweise seit der ersten dekretmäßigen Anstellung eine Gehaltszulage noch nicht erhalten hat, sonst die ordentliche Zulage. Die Frist für diese Zulage wird so berechnet, wie wenn die seit der erwähnten ersten Anstellung beziehungsweise seit der letzten Zulagebewilligung verflossene Zeit unter der Herrschaft der Gehaltsordnung zugebracht worden wäre, wobei die in dem derzeit zulässigen oder herkömmlichen Gehaltsmaximum zugebrachte Dienstzeit nur zur Hälfte gerechnet wird. (Vergleiche oben §. 9 Absatz 2 ff.)

Daneben gelten bezüglich derjenigen Beamten, für deren Amtsstelle im Gehaltstarif ein Anfangsgehalt vorgesehen ist, die folgenden Bestimmungen:

- a. beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung kann der Gehalt eines solchen Beamten auf den tarifmäßigen Anfangsgehalt erhöht werden;
- b. auch da, wo von der Bestimmung unter a. zugunsten des Beamten Gebrauch gemacht wurde, kann demselben doch auf Grund des ersten Absatzes dieses Paragraphen zur gegebenen Zeit eine Zulage gewährt werden; nur ist dann der tarifmäßige Betrag derselben um denjenigen Betrag zu kürzen, welchen der Beamte auf Grund der Bestimmung unter a. außerordentlicherweise erhalten hat;
- c. beim Ablauf der tarifmäßigen, vom Inkrafttreten der Gehaltsordnung zu rechnenden Frist für die Anfangszulage kann der Gehalt auf den aus dem tarifmäßigen Anfangsgehalt zuzüglich Anfangszulage gebildeten Betrag erhöht werden;
- d. wird von der Bestimmung unter c. Gebrauch gemacht, so läuft erst von dem Zeitpunkt der hiernach erfolgenden Zulageverwilligung an die Frist für weitere Zulage;
- e. die Thatsache, daß von der Bestimmung unter b. Gebrauch gemacht wurde, steht der Anwendung der Bestimmung unter c. nicht im Weg.

§. 21.

Insbefondere für richterliche Beamte.

Für die beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung bereits angestellten Richter und den Richtern gleichgestellten Beamten gilt der Inhalt des ersten Absatzes des voranstehenden Paragraphen mit folgender Maßgabe.

Die Besoldungen derjenigen Richter und den Richtern gleichgestellten Beamten, welche den bisherigen höchsten Satz ihrer Klasse noch nicht erreicht haben, werden auf den Tag der Einführung der Gehaltsordnung in der Weise festgesetzt, daß von Zulagen, welche nach dem Richterbesoldungsgesetz vom 20. Februar 1879 ihnen in der Zeit vom 1. Januar 1890 bis 31. Dezember 1891 anfallen könnten, derjenige Teilbetrag sofort ihrer Besoldung zuwächst, welcher nach Verhältnis der bis 1. Januar 1890 abgelaufenen Zeit sich ergibt; die Beträge

sind erforderlichen Falls so aufzurunden, daß die neue Besoldung einen durch zehn teilbaren Betrag in vollen Mark darstellt.

Richterliche Beamte, deren Gehalt einschließlich des nach dem vorstehenden Absatz etwa gewährten Teilbetrages bei Einführung der Gehaltsordnung weniger als 3200 M. beträgt, erhalten auf diesen Zeitpunkt eine einmalige Zulage von 200 M., insoweit durch dieselbe der Betrag von 3200 M. nicht überschritten wird.

Bei allen am 1. Januar 1890 im Dienst befindlichen richterlichen Beamten, auf welche die Vorschriften der beiden vorigen Absätze Anwendung gefunden haben, läuft die Frist für die nächste Zulage (Anfangs- oder ordentliche Zulage) von dem eben genannten Zeitpunkt an.

§. 22.

Widerruf von Funktionsgehalten.

Zugunsten derjenigen beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung etatmäßig angestellten Beamten, welche schon vor dieser Zeit im Genuß eines für den Hauptdienst verliehenen Nebengehaltes (sogenannten Funktionsgehaltenes) sind, bleibt die Vorschrift im ersten Absatz von §. 12 außer Anwendung. Jedoch darf durch ungeschmälerter Belassung des Nebengehaltes der tarifmäßige Höchstgehalt der betreffenden Amtsstelle nicht überschritten werden.

§. 23.

Ersatz für die regelmäßigen Remunerationen.

Sämtlichen beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung seit mindestens einem Jahre etatmäßig angestellten Beamten der Tarifabteilungen E. bis K., welche durch das Aufhören der regelmäßigen Jahresremuneration (einschließlich jener aus dem Bureauaversum) in ihren Bezügen einen Ausfall erleiden, kann dafür durch Zuweisung einer mit dem Inkrafttreten der Gehaltsordnung beginnenden, den Ausfall im allgemeinen deckenden Dienstzulage Ersatz gewährt werden. Die Höhe dieser Dienstzulage wird für jeden jener Beamten durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgestellt werden; sie soll denjenigen Betrag, welchen der Beamte im Durchschnitt der Jahre 1887/89 als ordentliche Remuneration bezogen hat und jedenfalls den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

Diese Dienstzulage ist in dem Maße nicht zu gewähren, als dem Beamten gemäß §. 20 Absatz 2 zur Erreichung des Anfangsgehalts seiner Stelle eine außerordentliche Gehaltsaufbesserung zuteil wird. Sie ist ferner insoweit nicht zu gewähren beziehungsweise späterhin zu kürzen oder zurückzuziehen, als der Beamte bei oder nach Inkrafttreten der Gehaltsordnung Zulagen an Gehalt oder Nebengehalt über den Betrag des Gehalts hinaus erhält, welcher auf der ein Jahr vor Inkrafttreten der Gehaltsordnung bekleideten Amtsstelle nach den damals geltenden Vorschriften und Grundsätzen von ihm erreicht werden konnte.

Durch Gewährung jener Dienstzulage darf der aus dem tarifmäßigen Höchstgehalt zuzüglich der Alterszulage der eben genannten Amtsstelle gebildete Betrag nicht überschritten werden.

§. 24.

Berechnung des Einkommensanschlages an Stelle des früheren dekretmäßigen Dienst Einkommens.

Für die beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung in einer etatmäßigen Stellung befindlichen Angestellten der Civilstaatsverwaltung, Notare und Gendarmeriebediensteten wird das ihnen unmittelbar vor jenem Zeitpunkt zukommende dekretmäßige Dienst Einkommen als der im Sinne des Beamtengesetzes maßgebende Einkommensanschlag (§. 18 des Beamtengesetzes) mit folgender Maßgabe behandelt:

1. Soweit das dekretmäßige Dienst Einkommen den festen oder den Höchstbetrag der für die betreffende Amtsstelle oder Stellenklasse nach dem Gehaltstarif zulässigen Bezüge überschreitet, wird der Einkommensanschlag bis zu diesem Betrage gekürzt; dekretmäßige Dienst Einkommen von 2000 M. oder mehr sollen nicht unter 2000 M. herabgemindert werden.
2. Für diejenigen Beamten, welche grundsätzlich oder wesentlich auf wandelbare Bezüge, insbesondere Geschäftsgebühren angewiesen sind, soll der Einkommensanschlag denjenigen Betrag nicht übersteigen, welcher für den Beamten maßgebend sein würde, wenn auf seine Bezüge und deren Veranschlagung seit der ersten dekretmäßigen Anstellung bis zum Inkrafttreten der Gehaltsordnung die Bestimmungen der letzteren und des Gehaltstarifs anwendbar gewesen wären.

§. 25.

Gehalt und Einkommensanschlag der Beamten auf Amtsstellen, für welche eine bestimmte Vorbildung vorgeschrieben ist.

Soweit die Einreihung eines Beamten in eine bestimmte Gehaltsklasse durch Tarifvorschrift von dem Nachweis einer gewissen Vorbildung abhängig gemacht ist, sind zugunsten derjenigen vor dem 1. Januar 1890 auf solche Amtsstellen ernannten Beamten, welche die erforderliche Vorbildung nicht nachgewiesen haben, die folgenden Abweichungen zulässig:

1. Diejenigen Beamten, welche auf eine Stelle der bezeichneten Art ernannt worden sind, bevor die hierfür jetzt vorgeschriebene Prüfung überhaupt eingeführt war, werden in jeder Beziehung so behandelt, wie wenn sie den im Gehaltstarif erforderlichen Nachweis über ihre Vorbildung geliefert hätten.
2. Gleiches gilt bezüglich derjenigen Beamten, von welchen die Ablegung der sonst vorgeschriebenen niederen Verwaltungsprüfung mit Rücksicht auf die von ihnen nachgewiesene vollständige Gymnasialbildung nicht verlangt worden ist.
3. Beamte, auf welche keine der vorstehenden beiden Bestimmungen anwendbar ist, sollen weiterhin bis zu dem auf ihrer bisherigen Amtsstelle nach den bisherigen Bestimmungen erreichbaren Höchstbetrag vorrücken, auch wenn dadurch der nach Vorschrift des Gehaltstarifs erreichbare Höchstgehalt nebst Alterszulage überschritten wird. Die Zulagen

erfolgen in den geordneten Fristen derjenigen Gehaltsklasse, welcher der Beamte nach Vorschrift des Gehaltstarifs zugewiesen ist; soweit dieselben schon bisher nicht pensionsfähig gewesen wären und den Betrag des tarifmäßigen Höchstgehalts übersteigen, haben sie die Eigenschaft einer Alterszulage.

4. Der Einkommensanschlag soll beim Inkrafttreten des Gesetzes in allen Fällen auf denjenigen Betrag festgestellt werden, welcher dem Beamten in diesem Zeitpunkt als dekretmäßiges Einkommen zugesichert ist, vorausgesetzt, daß derselbe den für die entsprechenden Beamtencategorien nach Tarifabteilung G. beziehungsweise H. zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 24. Juli 1888.

Friedrich.

Turban. Ellstätter. Koff. A. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Leuß.

Ord.-Zahl.		Fester Gehalt.
		M.
Abteilung A.		
1.	Minister Ministerialpräsidenten Stimmführende Mitglieder des Staatsministeriums	} 12 000
2.	Präsident der Oberrechnungskammer Präsident des Oberlandesgerichts	} 10 000
3.	Präsident des Verwaltungsgerichtshofs	8 400

H. v. S. - 21111111

Anzahl	Stufe	Gehalt	Bemerkungen.	Masse
Abteilung B				
Zu D. 3. 1.				
			Daneben Dienstzulagen:	
		7500	für Minister	6 000 M.
			„ Ministerialpräsidenten	4 000 „
			Außerdem für den Präsidenten des Staatsministeriums Repräsentations-	
			gehalt	10 000 „
1000	2	7500	Ministerialpräsidenten	
1000	2	6800	Minister	
1000	2	6800	Ministerialpräsidenten	
1000	2	6800	Minister	

Ord.-Zahl.		Fester Gehalt.	Höchster Gehalt.	Frist für die ordentlichen Zulagen.	Betrag der Zulagen.
		M.	M.	Jahre.	M.
Abteilung B.					
1.	Ministerialdirektoren und vorsitzende Räte der Ministerien	7 500			—
	Direktoren der Kollegial-Mittelstellen				
	Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht				
	Präsidenten der Landgerichte				
2.	Gesandter in Berlin	—	7 500	2	600
	Oberstaatsanwalt				
	Vorstand des Geheimen Kabinetts				
	Direktor der Amortisationskasse				
	Vorstand der Baudirektion				
3.	Kollegial-Mitglieder der Ministerien und der Oberrechnungskammer	—	6 800	2	600
	Abteilungsvorstände und vorsitzende Räte bei Kollegial-Mittelstellen				
	Erste Staatsanwälte				
	Vorsitzender des Vorstandes der Versicherungsanstalt für Invaliditäts- u. Altersversicherung				
4.	Landgerichtsdirektoren	—	6 800	2	500
	Oberlandesgerichts- und Verwaltungsgerichtsräte				
	Korpskommandeur der Gendarmerie				
	Direktor des Generallandesarchivs				
5.	Ordentliche Professoren der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule	—	—	—	—
	Professoren der Kunstschule				
	Vorstand der Hof- und Landesbibliothek, der Universitätsbibliotheken				
	Vorstand der Sternwarte				

Zuständigkeits- Abteilung	Dienst- stellen	Bezüge	Bemerkungen.
Zu Abteilung B.			Bei der Beförderung nach Abteilung B. beträgt die Beförderungszulage (§. 6 Absatz 1 der Gehaltsordnung) bei D.-Z. 2, 3 und 4: 300 M.
Zu D.-Z. 1.			Der Generaldirektor der Staatseisenbahnen bezieht daneben eine Dienstzulage von 1 200 M.
Zu D.-Z. 2.			Der Gesandte bezieht an Gehalt, Dienstzulage und Ersatz für Wohnungsgeld jeweils zusammen 24 000 M. Der Oberstaatsanwalt und der Vorstand des Geheimen Kabinetts beziehen neben dem Gehalt eine Dienstzulage von je 700 M., jedoch im ganzen nicht mehr als 7 500 M.
Zu D.-Z. 3.			Landeskommissäre beziehen daneben Dienstzulagen von je 900 M., die Abteilungsvorstände der Generaldirektion der Staatseisenbahnen solche von je 700 M.
Zu D.-Z. 5.			Auf die Professoren der Kunstschule findet die Vorschrift in §. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.

Ordn.-Zahl.		Höchster	Frist	Betrag
		Gehalt.	für die	der
		M.	Jahre.	M.
Abteilung C.				
1.	Borstände der Heil- und Pflegeanstalten } Vorstände der Strafanstalten (Gehaltsklasse I) }	6 200	2	400
2.	Mitglieder von Kollegial-Mittelstellen } Vollbeschäftigte technische Referenten bei Ministerien . . } Mitglieder des Vorstands der Versicherungsanstalt für } Invaliditäts- und Altersversicherung }	5 800	2	400
3.	Borstände der Bezirksämter } Vorstände der Strafanstalten (Gehaltsklasse II) } Staatsanwälte im Rang von Landgerichtsräten }	5 500	2	400
4.	Mitglieder der Landgerichte	5 500	2	350
5.	Direktoren der Gymnasien, der Realgymnasien, der Lehrer- } seminare, der Baugewerkschule, der Kunstgewerbeschulen } Vorstände der Generalstaatskasse, der Eisenbahnhauptkasse, } der Beamtenwitwenkasse }	5 500	3	500
6.	Vorstand der Münzverwaltung } Distriktskommandanten der Gendarmerie }	5 200	2	400
7.	Räte beim Generallandesarchiv } Kreis Schulräte } Direktoren und Vorstände der sieben- und sechsklassigen } Mittelschulen, des Lehrerinnenseminars, der Turnlehrer- } bildungsanstalt }	5 000	3	400

Bemerkungen.

Zu Abteilung C.

Bei der Beförderung nach Abteilung C. beträgt die Beförderungszulage (§. 6 Absatz 1 der Gehaltsordnung)

bei D.-Z. 1, 2 und 3: 300 *M.*,

im übrigen: 200 *M.*

Zu D.-Z. 1. Die Vorstände von Strafanstalten (Gehaltsklasse I.) können neben dem Gehalt 300 *M.* Dienstzulage beziehen, jedoch im ganzen nicht mehr als 6 200 *M.*

Zu D.-Z. 2. Das badische Mitglied der Direktion der Main-Neckarbahn erhält einen Gehalt bis zu 6 000 *M.* und daneben eine Dienstzulage von 500 *M.*

Zu D.-Z. 3. Zwölf Amtsvorstände der größeren Bezirksämter erhalten neben dem Gehalt eine Dienstzulage von je 500 *M.* Die in den Höchstgehalt eingerückten Amtsvorstände können daneben, wenn sie nicht die Dienstzulage von 500 *M.* beziehen, eine solche von 300 *M.* erhalten.

Die dieser Abteilung angehörigen Staatsanwälte können eine Dienstzulage von 300 *M.* erhalten; der Gesamtbezug von 5 500 *M.* darf dadurch nicht überschritten werden.

Zu D.-Z. 4. Landgerichtliche Untersuchungsrichter erhalten eine Dienstzulage von 400 *M.*, Landgerichtsräte als Vorsitzende von Handelsgerichten eine solche von 600 *M.*

Nach Erreichung des Höchstgehalts und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist erhalten die Mitglieder der Landgerichte eine Dienstzulage von je 300 *M.*

Zu D.-Z. 6. Ein Distriktskommandant erhält für Beforgung der Adjutantengeschäfte beim Korpskommando eine Dienstzulage von 500 *M.*

Zu D.-Z. 7. Von den unter Abteilung C. D.-Z. 7 aufgeführten Direktoren und Vorständen der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, des Lehrerinnenseminars, der Turnlehrerbildungsanstalt und von den unter D. D.-Z. 3 erwähnten Professoren an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten erhalten 25 nach Erreichung des Höchstgehaltes und nach Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist von 3 Jahren eine Dienstzulage von je 300 *M.*

Ordn.-Zahl.		Anfangs-	Höch-	Frist	Betrag	Frist	Betrag
		gehalt.	ster	für die	der	für die	der
		№.	№.	Jahre.	№.	Jahre.	№.
Abteilung D.							
1.	Amtsrichter						
	Staatsanwälte (soweit nicht Abteilung C.)						
	Vorstände der Wasser- und Straßenbauinspektionen, der Rheinbauinspektionen, der Kulturinspektionen						
	Finanzinspektoren						
	Domänenverwalter, Obereinnehmer, Oberzollin-						
	spektoren						
	Vorstände der Salinenverwaltungen						
	Hauptkassier bei der Schuldentilgungskasse						
	Katasterinspektoren						
	Steuerkommissäre (Gehaltsklasse I.)						
	Bezirksbauinspektoren						
	Oberförster	2 000	5 000	2	500	3	500
	Bahnbauinspektoren, Betriebsinspektoren, Maschinen-						
	inspektoren, Vorstände der Zentralanstalten,						
	sämtlich bei der Eisenbahnverwaltung. Dampf-						
	schiffahrtsinspektor, Maschineningenieur bei der						
	Main-Neckarbahn						
	Zentralinspektoren bei der Oberdirektion des Wasser-						
	und Straßenbaues und bei der Generaldirektion						
	der Staatseisenbahnen, auch Hauptkassierendant						
	bei der Main-Neckarbahn						
	Vorstände der Zentralverwaltungen von Landes-						
	stiftungen (Stiftungsverwalter), Vorstände der						
	Universitätskassen, Gehaltsklasse I.						
2.	Ministerialsekretäre (Gehaltsklasse I.) und zweite						
	Beamte der Bezirksamter	2 000	4 300	2	500	3	500
	Wissenschaftlich gebildete Hilfsarbeiter bei Zentral-						
	stellen						

Rang	Klasse	Gehalt	Zulage	Gesamt	Anmerkungen	Abteilung D. (Fortsetzung)
<p>Zu Abteilung D.</p> <p>Bei der Beförderung nach Abteilung D. beträgt die Beförderungszulage (§. 6 Absatz 1 der Gehaltsordnung) durchweg 200 M.</p>						
<p>Zu D.-Z. 1.</p>						
<p>a. Amtsrichter als Vorsitzende von Handelsgerichten erhalten eine Dienstzulage von 600 M. Bei den mit mehr als 3 Richtern (beziehungsweise Gerichtsnotaren) besetzten Amtsgerichten erhält der die allgemeine Dienstaufsicht führende Amtsrichter eine Dienstzulage von 500 M., soweit er nicht nach Absatz 1 eine solche von 600 M. bezieht.</p> <p>b. Staatsanwälte erhalten, so lange sie der Abteilung D. angehören, neben dem Gehalt eine Dienstzulage von 300 M. innerhalb des Höchstgehalts.</p> <p>c. Oberzollinspektoren erhalten neben dem Gehalt eine Dienstzulage von 300 M., jene bei 3 größeren Hauptämtern eine solche bis zu 600 M.; diese Dienstzulage wird, wenn der Oberzollinspektor in Mannheim zugleich Hafentommiffär ist, um 200 M. erhöht.</p> <p>d. Vorstände der Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung, ebenso der Maschineningenieur der Main-Neckarbahn können neben dem Gehalt Dienstzulagen von je 300 M. beziehen.</p> <p>e. Vorstände von Bezirksfinanzstellen (Domänenverwalter, Obereinnehmer, Oberzollinspektoren), welche als Revisionsvorstände bei Ministerien oder Mittelstellen angestellt werden, können im Gehalt nach Maßgabe der Bestimmungen der Abteilung D. D.-Z. 1 weiter vorrücken.</p>						
<p>Zu D.-Z. 2. In 3 größeren Städten kann je ein zweiter Beamter des Bezirksamts mit den Bezügen der Amtsvorstände angestellt werden.</p>						

Ordn.-Zahl.	Abteilung D. (Fortsetzung.)	Anfangs-	Höch-	Frist	Betrag	Frist	Betrag
		gehalt.	ster	für die	der	für die	der
		Nr.	Nr.	Jahre.	Nr.	Jahre.	Nr.
3.	Professoren an den Mittelschulen und Lehrer- bildungsanstalten Rektoren erweiterter Volksschulen Vorstände von Blindenerziehungs- und Taub- stummenanstalten (Gehaltsklasse L) Vorstände der in C. 7 nicht genannten Mittelschulen Bibliothekare an der Hof- und Landesbibliothek und an den Landesuniversitäten	2 000	5 000	2	400	3	400
4.	Gerichtsnotare Notariatsinspektoren	2 000	5 000	2	400	3	400
5.	Professoren der Baugewerkschule, der Kunstge- werbeschulen Vorstand der agrifulturchemischen Versuchsstation Vorstand der Landesgewerbehalle Vorstand der Uhrmacherschule Landesgeologen	—	5 000	—	—	3	400
6.	Ärzte bei den Heil- und Pflegeanstalten	—	5 000	—	—	3	400
7.	Notare (Gehaltsklasse L)	2 200	5 200	2	400	3	400
8.	Strafanstaltsärzte	—	4 500	—	—	2	300
9.	Hausgeistliche bei Strafanstalten, bei Heil- und Pflegeanstalten	—	4 500	—	—	3	300

Mißzucht		Abteilung D. (Fortsetzung)		Bemerkungen.		Mißzucht	
Art	Ordnung	Art	Ordnung	Art	Ordnung	Art	Ordnung
<p>Zu D.-Z. 3. Vergleiche Bemerkung zu Abteilung C. D.-Z. 7.</p>							
10.	200	3	—	—	1300	—	10. Vorhang der landwirtschaftlichen Lehranstalt Hochburg
11.	200	3	200	2	3500	2000	11. Technische Maschinen bei Beamten im Amt nicht in Abteilung C. Ordnung
<p>Zu D.-Z. 4. Den Gerichtsnotaren, welche Notariatsdienste versehen, wird der Anschlag des wandelbaren Einkommens auf den baren Gehalt angerechnet.</p>							
12.	270	3	300	2	2500	1200	12. Gerichtsnotare (Gehaltsklasse I)
13.	320	4	300	4	2500	1200	13. Gerichtsnotare (Gehaltsklasse II)
14.	200	3	200	2	2300	—	14. Vorhang der Zampfenhall
<p>Zu D.-Z. 7. Wertanschlag des gesamten Dienstverdienstes. Bei der Ergänzung des Gebührenertrags im Sinne von §. 15 (Schlußsatz) der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 3000 M. zu Grunde gelegt werden.</p>							
<p>Zu D.-Z. 8. Auf diese Beamten findet die Vorschrift in §. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.</p>							

Ord.-Zahl.	Abteilung D. (Fortsetzung.)	Anfangs-	Höch-	Frist	Betrag	Frist	Betrag
		gehalt.	ster	für die	der	der	der
		№.	№.	Jahre.	№.	Jahre.	№.
10.	Vorstand der landwirtschaftlichen Lehranstalt Hochburg	—	4 300	—	—	3	200
11.	Technische Referenten bei Ministerien, soweit nicht zu Abteilung C. gehörig	2 000	3 500	2	200	3	200
12.	Bezirksärzte (Gehaltsklasse I.)	1 200	3 500	3	300	3	250
13.	Bezirksärzte (Gehaltsklasse II.)	1 200	3 500	4	300	4	250
13a.	Vorstand der Impfanstalt	—	2 300	2	200	3	200
14.	Außerordentliche und Honorarprofessoren der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule	—	—	—	—	—	—

Bemerkungen.				
Stückzahl	Preis	Währung	Art	Vermerk
				Zu D.-Z. 11, 12, 13. Auf diese Beamten findet die Vorschrift in §. 22 Absatz 2 des Beamten- gesetzes Anwendung.
				Zu D.-Z. 12, 13. Der Anfangsgehalt von 1200 M. ist, auch wenn der Beamte vorher mit höherem Gehalt etatmäßig angestellt war, unbedingt maßgebend. Den Bezirksärzten wird, jedoch nur für die Dauer ihres Verbleibens in diesem Amt, wegen ihrer wandelbaren Dienstbezüge ein Betrag von 500 M. in den Einkommensan- schlag aufgenommen.
				Zu D.-Z. 13a. Auf diesen Beamten findet die Vorschrift des §. 22 Absatz 2 des Beamten- gesetzes Anwendung.

Ordn.-Zahl.		Anfangs-	Höch-	Frist	Betrag	Frist	Betrag
		gehalt.	ster	für die	der	für die	der
		№.	№.	Jahre.	№.	Jahre.	№.
Abteilung E.							
1.	Revisionsvorstände bei Ministerien und der Oberrechnungskammer	2 000	4 300	2	400	3	500
2.	Hauptamtsverwalter, auch Zollinspektoren mit gleichem Rang	2 000	4 300	2	400	3	400
	Zweite Beamte der Salinen- und der Münzverwaltung						
3.	Ingenieure I. Klasse, Bahn- und Maschineningenieure I. Klasse, Bahnarchitekten I. Klasse (Gehaltsklasse I)						
	Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen (Stiftungsverwalter), Vorstände der Universitätsklassen, Gehaltsklasse II.						
	Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter bei der Eisenbahnverwaltung						
	Revisionsvorstände bei Mittelstellen						
	Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen und bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	2 000	4 200	2	400	3	400
	Chemiker an der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt, Obergeometer der Technischen Hochschule						
	Vorstand der Filiale der Landesgewerbehalle						
	Vorsteher des polizeilichen Arbeitshauses, Verwalter bei Strafanstalten, bei Heil- und Pflegeanstalten, des akademischen Krankenhauses						

Bemerkungen.

Zu Abteilung E.

- a. Bei der Beförderung nach Abteilung E. beträgt die Beförderungszulage (§. 6 Absatz 1 der Gehaltsordnung)
bei D.-Z. 1 und 2: 200 M.
im übrigen: 100 M.
- b. Nach dreijährigem Bezug des höchsten Gehalts ihrer Kategorie können folgenden Beamten Alterszulagen verwilligt werden:
von 300 M. den Beamten unter D.-Z. 1, 2 und 3,
von 200 M. den Beamten unter D.-Z. 5 und 6.

Ord.-Zahl.	Abteilung E. (Fortsetzung.)	An-	Höch-	Frist	Betrag	Frist	Betrag
		fangs-	ster	für die	der	für die	der
		gehalt.	Gehalt.	Anfangs-	Anfangs-	ordentlichen	ordentlichen
		№.	№.	Jahre.	№.	Jahre.	№.
4.	Notare (Gehaltsklasse II.)	2 000	4 200	2	400	3	400
5.	Landständische Archivare Zahlmeister, Kassiere und Kontrolleure bei Zentral- kassen, auch bei der Beamtenwitwenkasse	2 000	4 100	2	400	3	400
6.	Steuerkommissäre (Gehaltsklasse II.) Bahnverwalter, Güterverwalter, auch Stationsvor- steher der Main-Neckarbahn in Heidelberg und Telegraphenverwalter bei der Main-Neckarbahn	2 000	4 100	2	300	3	400
7.	Universitäts-Musikdirektor	—	—	—	—	—	—

Bemerkungen.

Zu D.-Z. 4. Wertanschlag des gesamten Dienst Einkommens. Bei der Ergänzung des Gebührenertrags im Sinn von §. 15 (Schlussatz) der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 2500 M. zu Grunde gelegt werden.

Zu D.-Z. 6. Die Bahnverwalter der wichtigsten sechs und die Güterverwalter der wichtigsten zwei Stationen beziehen Dienstzulagen von je 300 M.

Zu D.-Z. 7. Auf diesen Beamten findet die Vorschrift in §. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.

Ord.-Zahl.		Anfangs-	Höch-	Frist	Betrag	Frist	Betrag
		gehalt.	ster	für die	der	für die	der
		ℳ.	ℳ.	Jahre.	ℳ.	Jahre.	ℳ.
Abteilung F.							
1.	Sekretäre (Gehaltsklasse II.) und Revisoren bei Ministerien und der Oberrechnungskammer . . .	2 000	3 800	2	400	3	400
2.	Notare (Gehaltsklasse III.)	2 000	3 700	2	300	3	300
3.	Ingenieure I. Klasse, Bahn- und Maschinen- ingenieure I. Klasse, Bahnarchitekten I. Klasse (Gehaltsklasse II.) Apothekenverwalter an Universitäten	2 000	3 700	2	300	3	300
4.	Sekretäre und Revisoren bei den Gerichtshöfen, den Kollegialmittelstellen, dem Generallandes- archiv, dem Verwaltungsrat der Generalbrand- kasse, dem Statistischen Bureau, der Amorti- sationskasse Registraloren und Expeditoren bei Ministerien, der Oberrechnungskammer, dem Geheimen Kabinet, den im vorhergehenden Absatz genannten Be- hörden Steuerinspektor Eisenbahnsekretäre Direktionssekretäre, Revisoren I. Klasse und Werk- stättevorsteher bei der Main-Neckarbahn . . . Oberbuchhalter bei Zentralkassen, auch bei den Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung . .	2 000	3 600	2	300	3	350
(Fortsetzung Seite 192.)							

Ord.-Zahl.	Abteilung F. (Fortsetzung.)	An-	Höch-	Frist	Betrag	Frist	Betrag
		fangs-	ster	für die	der	für die	der
		gehalt.	Gehalt.	Anfangs-	zulage.	ordentlichen	Zulagen.
		№	№	Jahre.	№	Jahre.	№
	(Fortsetzung von Ord.-Zahl 4.)						
	Rechner der Technischen Hochschule						
	Polizeikommissäre (Gehaltsklasse I.)	2 000	3 600	2	300	3	350
	Vermessungsrevisoren und Forstobergeometer, auch Bezirksgeometer u. Forstgeometer (Gehaltsklasse I.)						
5.	Reallehrer und Gewerbelehrer, Gehaltsklasse I.	1 800	3 600	2	300	3	200
6.	Hauptamtskontrolleure, auch Zollinspektoren mit gleichem Rang	2 000	3 300	2	400	3	400
	Stationskontrolleure der Eisenbahnverwaltung (Gehaltsklasse I.)						
7.	Obergrenzkontrolleure						
	Revisoren bei Bezirksämtern						
	Gerichtschreiber (Gehaltsklasse I.)						
	Stationskontrolleure (Gehaltsklasse II.) und Tele- graphenkontrolleure bei der Eisenbahnverwal- tung; auch Sekretäre der Oberbeamten bei der Main-Neckarbahn	1 900	3 300	2	300	3	250
8.	Kanzleisekretäre	1 800	3 300	2	300	3	200
	Zeichner (Gehaltsklasse I.)						
9.	Bezirksassistentenärzte	500	1 200	3	150	5	125
10.	Badeärzte	—	900	—	—	—	—

Ord.-Bzhl.		Anfangs- gehalt.	Höch- ster Gehalt.	Frist für die Anfangs- zulage.	Betrag der Anfangs- zulage.	Frist für die ordentlichen Zulagen.	Betrag der ordentlichen Zulagen.
		M.	M.	Jahre.	M.	Jahre.	M.
Abteilung G.							
1.	Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten, Gehaltsklasse II. Vorstand der Schnitzerschule Vorstand der Probieranstalt für Edelmetalle Vorstände der landwirtschaftlichen Winterschulen, Obstbaulehrer Ökonomieinspektor bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen	1 800	3 600	2	400	3	200
2.	Reallehrer und Gewerbelehrer, Gehaltsklasse II.; — Zeichenlehrer und Musiklehrer; — — sämtliche an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Gewerbeschulen, Fachschulen für landwirtschaftlichen, gewerblichen oder kunstgewerblichen Unterricht, an Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten, auch an Straf- oder an Heil- und Pflegeanstalten oder als Beamte der Landesgewerbehalle Wissenschaftlich gebildete Assistenten bei der pflanzenphysiologischen und agrilkulturchemischen Versuchsanstalt, bei dem Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie und bei ähnlichen Anstalten	1 800	3 600	2	300	3	200

Ord = Zahl.	Abteilung G. (Fortsetzung.)	Anfangs-	Höch-	Frist	Betrag	Frist	Betrag
		gehalt.	ster	für die	der	für die	der
		№.	№.	Jahre.	№.	Jahre.	№.
3.	Steuerkommissäre (Gehaltsklasse III.) Revisionsgeometer Bezirksgeometer u. Forstgeometer (Gehaltsklasse II.), Trigonometer Werkstättevorsteher bei der Eisenbahnverwaltung . Bauschätzungskontrolleur bei der Generalbrandkasse)	1 800	3 200	2	300	3	200
4.	Baumeister, Bahn- und Maschineningenieure II. Kl., Ingenieure II. Klasse (Gehaltsklasse III.), Forst- assistenten Zahlmeister des Gendarmeriekorps)	1 600	2 700	2	300	3	200
5.	Polizeikommissäre (Gehaltsklasse II.) Zollverwalter (Vorstände der Untersteuerämter und Nebenzollämter I. Klasse))	1 600	2 700	2	200	3	200
6.	Sekretariatsassistenten bei Ministerien, dem Ober- landesgericht, dem Oberstaatsanwalt beim Ober- landesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof . . . Revisionsassistenten (Revidenten) bei Ministerien und der Oberrechnungskammer)	1 400	2 700	2	300	3	200
7.	Bezirkstierärzte I. Klasse)	700	1 600	2	200	4	100
8.	Bezirkstierärzte II. Klasse)						
9.	Bezirkstierärzte III. Klasse)						
10.	Hilfslehrer an Hochschulen	—	—	—	—	—	—

Ord.-Zahl.		Anfangs-	Höch-	Frist	Betrag	Frist	Betrag
		gehalt.	ster	für die	der	für die	der
		№.	№.	Jahre.	№.	Jahre.	№.
Abteilung H.							
1.	Bahnexpeditoren I. Klasse, Güterexpeditoren, Ober- telegraphisten; auch Stationsexpeditoren I. Klasse bei der Main-Neckarbahn	1 700	2 800	2	200	3	200
2.	Ökonomen bei Heil- und Pflegeanstalten, bei Strafanstalten	1 600	2 700	2	200	3	200
3.	Sekretariats- u. Revisionsassistenten (Revidenten) bei Kollegialmittelstellen und dem Statistischen Bureau Betriebssekretäre und Assistenten der Zentralver- waltung bei der Eisenbahnverwaltung, auch Revisoren II. Klasse bei der Main-Neckarbahn . Buchhalter bei Zentralkassen	1 400	2 600	2	200	3	200
	Assistenten der Zentralverwaltung bei der Ober- direktion des Wasser- und Straßenbaues . . . Vermessungsassistenten						
	Registratur- und Expedituraassistenten bei Ministe- rien, der Oberrechnungskammer, dem Ober- landesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof, den Kollegialmittelstellen						
4.	Buchhalter bei Bezirkskassen und bei Staatsan- staltenkassen, bei Zentralanstalten der Eisenbahn- verwaltung, bei Zentralverwaltungen von Lan- desstiftungen, bei Universitätskassen und Uni- versitätsinstituten	1 400	2 600	2	200	3	150

(Fortsetzung Seite 200.)

Bemerkungen.

Zu Abteilung H.

- a. Bei der Beförderung nach Abteilung H. beträgt die Beförderungszulage (§. 6 Absatz 1 der Gehaltsordnung) durchweg 100 *M.*
- b. Nach dreijährigem Bezug des höchsten Gehalts ihrer Kategorie können die Beamten unter D.-Z. 1—4 und 6—11 eine Alterszulage von je 75 *M.* erhalten.
- c. Die Gebührenbezüge der Sportelektrenten werden, insoweit sie den Betrag von 100 *M.* übersteigen, mit einem für jede Amtsstelle besonders festzusetzenden Durchschnittsbetrag auf den Gehalt in Anrechnung gebracht.

Zu D.-Z. 1, 3 und 4. Abgesehen von den Grenzkontrolleuren können in diese Kategorien nur solche Beamte gelangen, welche mindestens eine Prüfung als Finanz- oder Eisenbahnassistent, als Geometer oder als Amtsrevident abgelegt haben, oder vorher nach Ablegung der Aktuariatsprüfung etatmäßig angestellt waren.

Zu D.-Z. 4. Revisionsinspektoren, Steuer- und Grenzkontrolleure, Buchhalter bei Staatsanstalten, Stationsassistenten bei der Eisenbahnverwaltung erhalten daneben Dienstzulagen bis zu 200 *M.*

Ord.-Zahl.	Abteilung H. (Fortsetzung.)	Anfangs-	Höch-	Frist	Betrag	Frist	Betrag
		gehalt.	ster	für die	der	für die	der
		№.	№.	Jahre.	№.	Jahre.	№.
	(Fortsetzung von D. B. 4.)						
	Brauereiverrechner, Schloßkassier (bei der Domänen- verwaltung)						
	Revisionsinspektoren, Hauptamtsassistenten, Steuer- kommissär-Assistenten, Assistenten der Kataster- kontrolle						
	Steuerkontrolleure, Grenzkontrolleure						
	Sekretariatsassistenten bei Landgerichten und Staatsanwaltschaften	1 400	2 600	2	200	3	150
	Registratur- und Expediurassistenten bei Land- gerichten, dem Generallandesarchiv, dem Ver- waltungsrat der Generalbrandkasse und jenem der Beamtenwitwenkasse						
	Sekretäre an Hochschulen und deren Anstalten .						
	Stationsassistenten, Material- und Hausverwalter bei der Eisenbahnverwaltung, Verwaltungs- assistenten bei der Dampfschiffahrtsverwaltung						
5.	Gerichtsvollzieher (Gehaltsklasse I)	1 400	2 600	2	100	3	150
6.	Technische Assistenten (auch Hochbauassistenten) bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Eisenbahnverwaltung, der Baudirektion, den Bezirksbauinspektionen, der Landesgewerbehalle, den Fachschulen für landwirtschaftlichen, ge- werblichen und kunstgewerblichen Unterricht und ähnlichen Anstalten	1 500	2 500	2	200	3	150
	Steuereinnnehmer (Gehaltsklasse I)						
	Zeichner (Gehaltsklasse II)						

Bemerkungen.		Stellung II	
Jahr	1800	1801	1802
1800	200	200	200
1801	200	200	200
1802	200	200	200

Zu D.-B. 5. Wertanschlag des gesamten Dienst Einkommens. Bei der Ergänzung des Gebührenertrags im Sinne von §. 15 (Schlussatz) der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 1800 M. zu Grunde gelegt werden.

Zu D.-B. 6. Die hierunter fallenden Steuereinnahmer in Städten von mehr als 20000 Einwohnern können neben dem Gehalt eine Dienstzulage bis zu 200 M. erhalten.

Ord.-Zahl.	Abteilung H. (Fortsetzung.)	Anfangs-	Höch-	Frist	Betrag	Frist	Betrag
		gehalt.	ster	für die	der	für die	der
		№.	№.	Jahre.	№.	Jahre.	№.
7.	Gemeinderechnungsrevidenten, auch als Gehilfen bei Landeskommissären Registraloren bei Amtsgerichten und Bezirksämtern Polizeiaktuare Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse II.)	1 400	2 400	2	200	3	150
8.	Verwaltungsassistenten bei den Staatsanstaltsver- waltungen, den Hochschulen, der Landesgewerbe- halle und deren Filiale, den Kunstgewerbeschulen, den Zentralverwaltungen der Landesstiftungen, der Amortisationskasse und dem Statistischen Bureau	1 400	2 000	2	100	3	100
9.	Aktuare bei Universitäten Expeditions- und Bureauassistenten bei der Eisen- bahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung Telegraphisten Expedienten I. und II. Klasse bei der Main-Neckarbahn	1 300	2 000	2	200	3	150
10.	Gendarmerie-Oberwachtmeister	1 300	1 800	2	150	3	250
11.	Lehrerinnen der Weiberstrafanstalt	1 100	1 650	3	150	3	100
12.	Erste Gärtner an Hochschulen und bei der Bad- anstaltenverwaltung	—	—	—	—	—	—

Ord.-Zahl.		Anfangs-	Höch-	Frist	Betrag	Frist	Betrag
		gehalt.	ster	für die	der	für die	der
		№.	№.	Jahre.	№.	Jahre.	№.
Abteilung J.							
1.	Hauptmagazinsmeister bei der Eisenbahnverwaltung	1 700	2 800	2	200	3	200
2.	Werkmeister bei der Eisenbahnverwaltung	1 600	2 600	2	200	3	150
	Vorsteher der Billetdruckerei bei der Eisenbahn-						
	verwaltung						
	Maschinisten 1. Klasse bei Staatsanstalten						
3.	Filialmagazinsmeister bei der Eisenbahnverwaltung	1 500	2 400	2	150	3	150
	Werkführer bei der Eisenbahnverwaltung						
	Materialverwalter bei der Main-Neckarbahn						
4.	Bahnmeister	1 500	2 200	2	150	3	150
	Stationsmeister						
	Telegraphenmeister						
	alle bei der Eisenbahnverwaltung						
	Schiffskapitäne						
	Münzmechanikus						
	Hausinspektor beim polizeilichen Arbeitshaus						
5.	Kanzleiaffistenten bei Ministerien, der Oberrech-	1 400	2 100	2	150	3	150
	nungskammer, dem Oberlandesgericht, dem Ver-						
	waltungsgerichtshof						
	Sekretariats-, Revisions-, Registratur-, Expeditur-						
	assistenten bei diesen Stellen, soweit nicht nach						
	Abteilung G. beziehungsweise H. gehörig.						
	Oberaufseher bei Strafanstalten						

Bemerkungen.

Zu Abteilung J.

- a. Bei der Beförderung nach Abteilung J. beträgt die Beförderungszulage (§. 6 Absatz 1 der Gehaltsordnung) durchweg 50 *M.*
- b. Für die zulässige Naturallieferung der Dienstkleidung wird ein Beitrag von je 50 *M.* in den Einkommensanschlag aufgenommen.
- c. Nach vierjährigem Bezug des höchsten Gehalts ihrer Kategorie können den Beamten dieser Abteilung, welche nicht wesentlich auf Gebührenbezug angewiesen sind, Alterszulagen von je 50 *M.* bewilligt werden.

Zu D.-B. 4. Daneben bei Stationsmeistern, Schiffskapitänen und dem Hausinspektor Naturallieferung freier Dienstkleidung. Außerdem Wertanschlag des wandelbaren Einkommens bei Schiffskapitänen mit 200 *M.*, bei Bahnmeistern und Telegraphenmeistern mit 50 *M.*

Zu D.-B. 5. Die hier genannten Sekretariats-, Revisions-, Registratur- und Expeditur-Assistenten können daneben eine Dienstzulage bis zu 200 *M.* erhalten.

Daneben bei Oberaufsehern an Strafanstalten Naturallieferung freier Dienstkleidung.

Ord.-Zahl.	Abteilung J. (Fortsetzung.)	Anfangs-	Höch-	Frist	Betrag	Frist	Betrag
		gehalt.	ster	für die	der	für die	der
		M.	M.	Jahre.	M.	Jahre.	M.
6.	Steuereinnehmer (Gehaltsklasse II.)	1 400	2 000	2	200	3	150
7.	Materialverwalter	1 400	2 000	3	150	3	100
	Obersteiger, Obersieder						
	Berkschreiber						
	alle bei der Salinenverwaltung						
	Hafenmeister						
	Gerichtsvollzieher (Gehaltsklasse II.)						
	Verwalter und Maschinist am Friedrichsbad						
8.	Bahnexpeditoren II. Klasse	1 350	1 950	2	120	3	120
	Stationsexpeditoren III. Klasse auf größeren						
	Stationen der Main-Neckarbahn						
	Lokomotivführer						
	Brückenmeister						
9.	Maschinisten II. Klasse bei Staatsanstalten	1 300	1 900	2	150	3	100
	Aufscher bei der Landesgewerbehalle, bei den						
	Kunstgewerbeschulen						
	Oberpedelle an Universitäten						
10.	Kulturoberaufseher bei der Wasser- und Straßen-	1 500	1 900	3	200	4	100
	bauverwaltung						
11.	Dammeister	1 450	1 850	3	100	4	60
12.	Oberaufseher bei Amts- und Kreisgefängnissen	1 100	1 800	2	100	3	100
	mit Regie						
	Nebenzollamtsassistenten						
	Gehilfen bei Steuereinnahmereien und Unter-						
	steuerämtern						
	Zugmeister						
	Oberwärter und Hausmeister bei Heil- und						
	Pflegeanstalten						

Bemerkungen.		Zahl		Zahl		Zahl	
13.	Bei den Gerichtsvollziehern Wertanschlag des gesamten Dienst Einkommens. Vergleiche Bemerkung zu H. 5.	100	3	100	2	100	1
14.		100	4	100	3	100	1
15.		100	1	100	3	100	1
16.	Zu D. 8. Daneben bei Lokomotivführern Wertanschlag des wandelbaren Einkommens mit 400 M.	100	4	100	3	100	1
17.	Zu D. 9. Den Oberpedellen wird der Wertanschlag der wandelbaren Bezüge auf den Gehalt angerechnet.	100	2	100	3	100	1
18.	Zu D. 10 und 11. Auf den Gehalt wird der Wertanschlag des wandelbaren Einkommens mit 800 M. bei Kulturoberaufsehern, und mit 550 M. bei Dammeistern angerechnet.	100	2	100	3	100	1
19.	Zu D. 12. Daneben bei den hier genannten Oberaufsehern und den Zugmeistern Naturallieferung freier Dienstkleidung; bei Zugmeistern außerdem Wertanschlag des wandelbaren Einkommens mit 300 M.	100	4	100	3	100	1
20.		100	2	100	3	100	1

Ord.-Zahl.	Abteilung J. (Fortsetzung.)	Auf-	Höch-	Frist	Betrag	Frist	Betrag
		fangs- gehalt.	ster Gehalt.	für die Aufangs- zulage.	der	für die ordentlichen Zulagen.	der
		M.	M.	Jahre.	M.	Jahre.	M.
13.	Platzsteuermann } Maschinenleiter bei der Dampfschiffsverwaltung } Hausmeister beim Landesbad }	1 350	1 750	2	100	3	100
14.	Straßenmeister	1 350	1 750	3	100	4	60
15.	Steueroberaufseher } Schleußenwarte und Bauaufseher bei der Zoll- verwaltung }	1 050	1 600	3	100	4	100
16.	Badmeister } Trinkhalleverwalter } Theatermeister } Theaterbeleuchter } alle bei der Badanstaltenverwaltung }	1 200	1 500	3	150	4	100
17.	Güteraufseher (Gehaltsklasse I.) und Küfer bei der Domänenverwaltung	900	1 500	3	120	5	120
18.	Anfragepostenverwalter bei der Grenzzollverwaltung	1 000	1 450	3	150	4	100
19.	Polizeiwachtmeister } Gendarmewachtmeister }	1 200	1 500	3	100	5	100
20.	Zolleinnehmer } Verrittene Grenzaufseher } Revisionsaufseher }	900	1 400	3	100	4	100
21.	Güteraufseher (Gehaltsklasse II.), Gebäude- und Schloßaufseher bei der Domänenverwaltung .	700	1 100	3	100	5	100

Bemerkungen.

Zu D.-Z. 13. Daneben bei dem Platzsteuermann Naturallieferung freier Dienstkleidung, bei den Maschinenleitern Wertanschlag des wandelbaren Einkommens mit 200 *M.*

Zu D.-Z. 14. Auf den Gehalt wird der Wertanschlag des wandelbaren Einkommens mit 550 *M.* angerechnet.

Zu D.-Z. 15. Daneben bei Steueroberaufsehern Naturallieferung freier Dienstkleidung.

Zu D.-Z. 16. Dem Badmeister wird der Wertanschlag der wandelbaren Bezüge auf den Gehalt in Anrechnung gebracht.

Zu D.-Z. 19. a. Diese Beamten erhalten, so lange sie ausschließlich im Dienst der Kriminalpolizei verwendet sind, eine Dienstzulage von 250 *M.*

b. Daneben bei Gendarmeriewachtmeistern Naturallieferung freier Dienstkleidung. Polizeiwachtmeister erhalten an Stelle der Naturallieferung freier Dienstkleidung eine Pauschsumme von 100 *M.*

Zu D.-Z. 20. Daneben bei Grenzaufsehern und Revisionsaufsehern Naturallieferung freier Dienstkleidung, bei den berittenen Grenzaufsehern außerdem eine Dienstzulage von 100 *M.*

Ord.-Zahl.		Anfangs- gehalt.	Höch- ster Gehalt.	Frist für die Anfangs- zulage.	Betrag der Anfangs- zulage.	Frist für die ordentlichen Zulagen.	Betrag der ordentlichen Zulagen.
		M.	M.	Jahre.	M.	Jahre.	M.
	Abteilung K.						
1.	Registratur-, Expeditur- u. Verwaltungsassistenten u. s. w., welche nicht in Abteilung H. 1, 3, 4, 8 und 9 oder in Abteilung J. 5 erwähnt sind	1 200	1 800	2	150	4	150
2.	Kanzleiassistenten bei Kollegialmittelstellen, Land- gerichten, Zentralkassen Verwaltungsgehilfen und Kanzleiassistenten bei Strafanstalten, Heil- und Pflgeanstalten, Zentralverwaltungen von Landesstiftungen, beim Statistischen Bureau, bei der Landesgewerbe- halle, bei der Generalbrandkasse, bei den Hoch- schulen und Universitätsinstituten Billetdrucker Magazinsaufseher beide bei der Eisenbahnverwaltung.	1 200	1 800	2	150	4	150
3.	Schiffahrts- und Fischereiaufseher am Bodensee	1 200	1 750	3	100	5	100
4.	Aufseher I. Klasse bei Strafanstalten und Regie- gefängnissen Werkmeister beim polizeilichen Arbeitshaus . .	920	1 750	3	150	3	150

				Bemerkungen.		
Zu Abteilung K.						
					a. Alterszulagen können nach vierjährigem Bezug des höchsten Gehalts ihrer Kategorie erhalten die Beamten unter D.-Z. 1 bis 28: von 40 M. jährlich, D.-Z. 29 bis 32: von 30 M. jährlich, D.-Z. 33 bis 34: von 20 M. jährlich.	
					b. Für die zulässige Naturallieferung freier Dienstkleidung wird ein Betrag von 50 M. in den Dienststeinkommensanschlag aufgenommen.	
					c. Bei ausschließlicher Verwendung im Dienst der Kriminalpolizei erhalten Polizeisergeanten eine Dienstzulage von 200 M.; Gendarmen und Schutzmänner eine solche von 100 M.	
					d. Die Gebührenbezüge der Sportelextrahenten werden, insoweit sie den Betrag von 50 M. übersteigen, mit einem für jede Amtsstelle besonders festzusetzenden Durchschnittsbetrag auf den Gehalt in Anrechnung gebracht.	
					Zu D.-Z. 1. Diese Beamten können daneben eine Dienstzulage bis zu 200 M. erhalten.	
150	8	200	2	1000		7.
100	8	100	2	1000		8.
120	8	150	2	800		9.
Zu D.-Z. 4.						
					a. Daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung.	
120	8				b. Bei der Versetzung von D.-Z. 9 nach D.-Z. 4 kann ausnahmsweise eine Beförderungszulage von 50 M. gewährt werden. Aufseher erhalten für den Meßnersdienst eine Dienstzulage von 50 M.	

Ord.-Zahl.		An-	Höch-	Frist	Betrag	Frist	Betrag
		fangs-	ster	für die	der	für die	der
		gehalt.	Gehalt.	Anfangs-	zulage.	ordentlichen	Zulagen.
		M.	M.	Jahre.	M.	Jahre.	M.
5.	Aktuare bei Bezirksämtern, Staatsanwaltschaften, Gerichtshöfen und Amtsgerichten, auch als Gerichtsschreibergehilfen Bureauassistenten bei Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung Steuermänner	1 200	1 600	3	100	5	150
6.	Wagenrevidenten Oberschaffner Werkreiber Billetausgeber I. Klasse alle bei der Eisenbahnverwaltung Stationsexpeditoren III. Klasse bei kleineren Sta- tionen der Main-Neckarbahn Werkstättebuchführer bei dieser Bahn	1 050	1 600	3	150	5	150
7.	Steuereinnehmer (Gehaltsklasse III.)	1 000	1 500	2	200	3	150
8.	Waagmeister Hafenmeistergehilfen bei der Zollverwaltung	1 000	1 500	3	100	5	100
9.	Aufseher II. Klasse bei Strafanstalten und Regie- gefängnissen Aufseher beim polizeilichen Arbeitshaus	860	1 500	3	150	3	120
10.	Lokomotivheizer Reserveführer (Eisenbahnverwaltung) Heizer im Gebäude der Generaldirektion der Staats- eisenbahnen und im Sammlungsgebäude Laborant bei der Technischen Hochschule	1 000	1 450	3	150	5	150

(Fortsetzung Seite 502.)

Bemerkungen.

Zu D.-Z. 5. Bei Steuermännern daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung und Wertanschlag des wandelbaren Einkommens mit 150 M.

Zu D.-Z. 6. Daneben bei Oberschaffnern, Billetausgebern I. Klasse Naturallieferung freier Dienstkleidung, bei Oberschaffnern außerdem Wertanschlag des wandelbaren Einkommens mit 300 M.

Zu D.-Z. 9.

- a. Daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung.
- b. Aufseher beim polizeilichen Arbeitshaus können im Gehalt bis auf 1 600 M. vorrücken.
- c. Aufseher II. Klasse bei Strafanstalten, welche einem Gewerbszweig vorstehen, können eine Dienstzulage bis zu 100 M. erhalten. Aufseher erhalten für den Messnersdienst eine Dienstzulage von 50 M.

Zu D.-Z. 10.

- a. Lokomotivheizer und Reserveführer daneben Wertanschlag des wandelbaren Einkommens mit 200 M.
- b. Daneben bei Kanzleidienern, Kassendienern und Gefangenwärtern Naturallieferung freier Dienstkleidung.

Ord.-Babl.	Abteilung K. (Fortsetzung.)	An-	Höch-	Frist	Betrag	Frist	Betrag
		fangs- gehalt.	ster Gehalt.	für die Anfangs- zulage.	der	für die ordentlichen Zulagen.	der
		M.	M.	Jahre.	M.	Jahre.	M.
	(Fortsetzung von D.-Z. 10.)						
	Oberwärter bei den Universitätskliniken						
	Hausmeister an Hochschulen, Universitätsinstituten						
	Gärtner an den Hochschulen						
	Kanzleidiener bei den Ministerien, der Ober- rechnungskammer, dem Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof, Geheimen Kabinet, den Kollegialmittelstellen, der Baudirektion, dem Generallandesarchiv	1 000	1 450	3	150	5	150
	Diener der Ständekammern, der Kunstschule, der Hof- und Landesbibliothek, der Universitäts- bibliothek, der Naturaliensammlung, der Alter- tumshalle						
	Kassendiener bei den Zentralkassen						
	Bedelle an Hochschulen						
	Hauswart der vereinigten Sammlungen						
	Gefangenwärter						
11.	Badwärter	1 200	1 400	3	150	4	100
	Kassiererin						
	Weißzeugbeschließerin						
	bei der Badanstaltenverwaltung						
12.	Steueraufscher	1 050	1 400	3	120	5	120
13.	Polizeifergeanten	1 150	1 400	3	75	5	75
14.	Kanzleidiener bei Landgerichten	950	1 350	3	120	5	120
	Diener bei der Landesgewerbebehörde und den Kunst- gewerbeschulen						

Bemerkungen.

- c. Den Kanzleidienern und Kassendienern wird der Wertanschlag des wandelbaren Einkommens mit höchstens 150 *M.* auf den Gehalt angerechnet; jedoch soll der bare Gehalt dadurch nicht unter 1300 *M.* sinken. Den Dienern der Ständekammern wird das Gebühreneinkommen mit 350 *M.* auf den Gehalt angerechnet.
- d. Den Gefangenwärtern wird der Wertanschlag des wandelbaren Einkommens auf den Gehalt angerechnet, jedoch soll der Bargehalt nicht unter 1000 *M.* sinken.

Zu D.-Z. 11. Diesen Beamten wird der Wertanschlag des wandelbaren Einkommens auf den Gehalt in Anrechnung gebracht.

Zu D.-Z. 12. Daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung.

Zu D.-Z. 13.

a. Daneben an Stelle der Naturallieferung freier Dienstkleidung eine Pauschsumme von 95 *M.*

b. Bei der Versetzung von D.-Z. 25 nach D.-Z. 13 wird ausnahmsweise eine Beförderungszulage von 50 *M.* gewährt.

Zu D.-Z. 14. Den Kanzleidienern der Landgerichte daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung, auch wird diesen Beamten der Wertanschlag des wandelbaren Einkommens mit höchstens 150 *M.* auf den Gehalt angerechnet, jedoch soll der bare Gehalt dadurch nicht unter 1200 *M.* sinken.

Ord.-Zahl.	Abteilung K. (Fortsetzung.)	An-	Höch-	Frist	Betrag	Frist	Betrag
		sangs- gehalt.	ster Gehalt.	für die Anfangs- zulage.	der	für die ordentlichen Zulagen.	der
		M.	M.	Jahre.	M.	Jahre.	M.
15.	Bureaudiener und Pförtner bei Bezirks- und Lokal- stellen der Eisenbahnverwaltung Wagenwärter Bader, Lade- und Bodenmeister bei der Main- Neckarbahn Amtdiener bei Amtsgerichten und Bezirksamtern	920	1 320	3	100	5	100
16.	Schaffner	780	1 320	3	100	5	150
17.	Schiffsheizer	1 050	1 300	3	100	5	100
18.	Hauptzoll- und Hauptsteueramtsdiener Diener der Salinenverwaltungen Kassendiener bei Bezirksfinanzkassen Lagerhausaufseher Grenzaufseher, Schiffsbegleiter Hafenaufseher Aufseher bei der Verwaltung der Rübenzuckersteuer und der Salzsteuer Gewichtsseher Hausdiener und Pförtner an Hochschulen Diener an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, der Baugewerkschule, der Filiale der Landes- gewerbehalle	900	1 260	3	120	5	60
19.	Kulturoberaufseher bei der Eisenbahnverwaltung Schleppschiffführer Schiffstassierer	1 000	1 250	3	100	5	100
20.	Oberaufseherinnen beim polizeilichen Arbeitshaus und bei den Weiberstrafanstalten	800	1 250	3	100	5	150

Bemerkungen.

Zu D.-Z. 15. Daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung, bei Wagenwärttern außerdem Wertanschlag des wandelbaren Einkommens mit 200 *M*.
 Bei Amtsgerichtsdienern mit Gefängnisdienst und bei solchen mit Hilfsgerichtsvollzieherdienst wird der Wertanschlag des wandelbaren Einkommens, soweit es den Betrag von 100 *M*. übersteigt, auf den Gehalt angerechnet.

Zu D.-Z. 16. Daneben Wertanschlag des wandelbaren Einkommens mit 200 *M*. und Naturallieferung freier Dienstkleidung.

Zu D.-Z. 17. Daneben Wertanschlag des wandelbaren Einkommens mit 100 *M*.

Zu D.-Z. 18.
 a. Daneben bei den Hauptamtsdienern, Grenzauffsehern, Schiffsbegleitern, Hafenauffsehern und den hier genannten Steueramtsdienern Naturallieferung freier Dienstkleidung.
 b. Grenzaufseher und dergleichen als Postenführer beziehen 48 *M*. Dienstzulage.

Zu D.-Z. 19. Daneben Wertanschlag des wandelbaren Einkommens bei den Kulturoberaufsehern mit 300 *M*, den beiden andern Kategorien mit 100 *M*, bei den letzteren auch Naturallieferung freier Dienstkleidung.

Zu D.-Z. 20. Daneben zur Beschaffung der Dienstkleidung eine Dienstzulage von 20 *M*.

Ord.-Zahl.	Abteilung K. (Fortsetzung.)	An-	Höch-	Frist	Betrag	Frist	Betrag
		fangs- gehalt.	ster Gehalt.	für die Anfangs- zulage.	der	für die ordentlichen Zulagen.	der
		M.	M.	Jahre.	M.	Jahre.	M.
21.	Gendarmen	950	1 260	3	50	4	70
22.	Untersteuermänner	960	1 200	3	120	5	120
23.	Ständige Münzarbeiter	950	1 200	3	50	4	50
24.	Werkmeister	800	1 150	3	150	5	100
	Wärter						
	Kanzleidiener						
	Gärtner						
	Thorwarte						
	Brunnenmeister Heizer alle bei Heil- und Pflegeanstalten.						
22.	Schuhmänner	1 020	1 200	3	50	5	50
26.	Nebenzollamtsdiener, auch Untersteueramtsdiener Arbeitslehrer	900	1 100	3	90	5	60
27.	Oberwärterinnen bei Heil- und Pflegeanstalten und bei den Universitäts-Irrenkliniken	750	1 050	3	100	5	100
	Weißzeugbeschließerinnen bei den Heil- und Pflege- anstalten und dem akademischen Krankenhaus						
28.	Erste Aufseherinnen bei Weiberstrafanstalten	630	1 000	3	70	5	100
	Verkaufseherinnen beim polizeilichen Arbeitshaus						
29.	Aufseherinnen bei Weiberstrafanstalten	570	840	3	50	5	80
	Aufseherinnen beim polizeilichen Arbeitshaus						

					Bemerkungen.	Cap. 3011
30	21	21	21	21	Zu D.-Z. 21. Daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung.	21
31	22	22	22	22	Zu D.-Z. 22. Daneben Wertanschlag des wandelbaren Einkommens mit 100 M. und Naturallieferung freier Dienstkleidung.	22
32	24	24	24	24	Zu D.-Z. 24. Gärtner und Brunnenmeister können eine Dienstzulage bis zu 100 M. erhalten, jedoch im ganzen nicht über 1150 M.	24
33	25	25	25	25	Zu D.-Z. 25. Daneben an Stelle der Naturallieferung freier Dienstkleidung eine Pauschsumme von 90 M.	25
34	26	26	26	26	Zu D.-Z. 26. Daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung für Nebenzollamts- und Untersteueramtsdiener.	26
35	28	28	28	28	Zu D.-Z. 28. Daneben zur Beschaffung der Dienstkleidung eine Dienstzulage von 20 M.	28
36	29	29	29	29	Zu D.-Z. 29. Daneben zur Beschaffung der Dienstkleidung eine Dienstzulage von 20 M.	29

Ord.-Zahl.	Abteilung K. (Fortsetzung.)	Anfangs-	Höch-	Frist	Betrag	Frist	Betrag
		gehalt.	ster	für die	der	für die	der
		№.	№.	Jahre.	№.	Jahre.	№.
30.	Weichenwärter Bahnwärter einschließlich Erfahrbahnwärter bei der Main-Neckarbahn	570	800	3	50	5	50
31.	Wärterinnen bei Heil- und Pflegeanstalten	525	650	5	50	5	40
32.	Waldhüter (Gehaltsklasse I.)	520	800	3	50	5	50
33.	Güteraufseher (Gehaltsklasse III.) bei der Domänenverwaltung	540	720	3	60	5	60
34.	Waldhüter (Gehaltsklasse II.)	520	620	5	50	5	50

Landesrechtliche Bestimmungen
Bemerkungen.

(Som 27. September 1888)

Zu D.-B. 30. Daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung im Wertanschlag von 35 M. und (mit Ausnahme der Beamten bei der Main-Neckarbahn) zugesicherte freie Wohnung; Weichenwärter, Signalwärter und Billettausgeber II. Klasse außerdem Dienstzulagen nach näherer Festsetzung im Staatsvoranschlag.

I. Einleitendes

(insbesondere im Falle der Einvernahme von Beamten als Zeugen)

§. 1.

Zur Festsetzung der Vernehmung über die Genehmigung

Soll ein Beamter über Missethaten, auf welche sich die Vorschriften der Landesgesetzgebung beziehen, als Zeuge vernommen werden, so ist die Einwilligung der zuständigen Dienstbehörde zu der für die Einvernahme erforderlichen Vernehmung zu erlangen, von welcher die Dienstbehörde zu entscheiden hat, welche die Einvernahme anzunehmen beschließt; eine Vernehmung durch den Beamten ist nicht anzuordnen zu werden.

§. 2.

Wird ein Beamter zur Einvernahme als Zeuge in einer Sache abberufen, in welcher der

Vernehmung übergeben zu werden im Falle der Vernehmung beschließt; eine Vernehmung durch den Beamten ist nicht anzuordnen zu werden.

§. 3.

Zur Genehmigung der Vernehmung mit Unterstützung der Dienstbehörde

Zur Genehmigung der Vernehmung ist die Zustimmung der Dienstbehörde zu erlangen, welche die Vernehmung beschließt; eine Vernehmung durch den Beamten ist nicht anzuordnen zu werden.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 27. Dezember 1889.)

Die Pflichten der Beamten betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1889 Nr. XXXIV. Seite 535.)

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Zum Vollzug der §§. 8 erster Absatz, 9 bis 15 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 399) haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Amtsgeheimnis

(insbesondere im Falle der Einvernahme von Beamten als Zeugen).

§. 1.

Herbeiführung der Entschliebung über die Genehmigung.

Soll ein Beamter über Umstände, auf welche sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeuge vernommen werden, so ist die Entschliebung der zuständigen Dienstbehörde, ob die zur Einvernahme hierüber erforderliche Genehmigung erteilt wird, von derjenigen Behörde herbeizuführen, welche die Einvernahme anzuordnen beabsichtigt; eine Ladung braucht hierdurch nicht aufgehalten zu werden.

§. 2.

Pflicht des Beamten zur Anzeige an die vorgesetzte Behörde.

Wird ein Beamter zur Einvernahme als Zeuge in einer Sache geladen, in welcher voraussichtlich über geheim zu haltende Umstände Auskunft begehrt wird, so hat er alsbald hierüber Anzeige an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

§. 3.

Zuständigkeit zur Genehmigung und Unterfagung der Einvernahme.

Zur Genehmigung der Einvernahme ist die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zuständig.

Setzt dieselbe Bedenken dagegen und gehört sie nicht zu den Zentralstellen, so ist an die übergeordnete Behörde zu berichten. Zur Verfagung der Genehmigung sind nur die Zentral-

stellen befugt. In Zivil- und Strafprozessen sowie (vergleiche §. 24 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884) in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten kann die Versagung nur auf Grund der §§. 341 der Zivilprozessordnung beziehungsweise 53 der Strafprozessordnung erfolgen.

§. 4.

Verhalten des Beamten vor erteilter Genehmigung.

Ist zur Zeit der Einvernahme die nachgesuchte Entschliebung über die Genehmigung noch nicht erfolgt oder wird die Einvernahme nachträglich auf geheim zu haltende Umstände erstreckt, bezüglich deren Offenbarung die erforderliche Genehmigung noch nicht nachgesucht oder erteilt ist, oder wird eine Einvernahme über solche Umstände ohne vorangegangene Ladung und Einholung der Genehmigung zur Einvernahme versucht, so ist die Auskunft zu verweigern.

Ist es einem einzuvernehmenden Beamten zweifelhaft, ob seine Pflicht zur Amtsschwiegenheit betroffen werde, so hat er sich gleichfalls zunächst an seine vorgesetzte Behörde zu wenden.

§. 5.

Anwendung auf zurückerhobene Beamte und vertragsmäßig verwendete Personen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Beamte im Ruhestand und auf die ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnis zum Staat stehenden Personen.

Bezüglich der Beamten im Ruhestand kommt die Zuständigkeit im Sinne des §. 3 der zuletzt vorgelegt gewesenen Behörde zu.

II. Abgabe von Gutachten durch Beamte.**1. Abgabe außergerichtlicher Gutachten.**

§. 6.

Verfahren und Zuständigkeit.

Wenn ein Beamter außerhalb des vor den Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichten oder im Strafprozesse vor den Staatsanwaltschaften stattfindenden Verfahrens ein Gutachten als Sachverständiger abzugeben beabsichtigt (§. 10 des Beamtengesetzes), so hat er davon unter Bezeichnung des Gegenstandes der Begutachtung und der Person oder Stelle, für welche das Gutachten erstattet werden soll, ferner der ihm etwa in Aussicht gestellten Belohnung der unmittelbar vorgesetzten Behörde Mitteilung zu machen.

Die Entschliebung darüber, ob dem Beamten die Genehmigung zur Abgabe des außergerichtlichen Gutachtens zu erteilen sei, erfolgt durch die demselben zunächst vorgesetzte Zentralstelle, beziehungsweise, falls er einer solchen angehört, durch den Vorstand der Zentralstelle.

Durch die Ministerien kann für bestimmte Klassen von Beamten oder für bestimmte Fälle der Begutachtung angeordnet werden, daß die an sich zuständige Zentralstelle beziehungsweise deren Vorstand die Entschliebung des Ministeriums einzuholen habe, oder daß eine dem Beamten vorgesetzte Behörde, welcher nicht die Eigenschaft als Zentralstelle zukommt, zur Entschliebung zuständig sei.

Wenn einem Beamten kraft seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit oder kraft einer ihm zur Abgabe von Gutachten bestimmter Art zum Voraus allgemein erteilten Ermächtigung die Befugnis zur Erstattung des in Frage stehenden Gutachtens zukommt, so ist eine besondere vorgängige Genehmigung im Einzelfalle nicht mehr einzuholen.

2. Die Vernehmung von Beamten als Sachverständige durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften.

§. 7.

Verfahren und Zuständigkeit bei der Entschliebung über die Genehmigung.

Wenn ein Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgericht oder wenn in Strafprozessen die Staatsanwaltschaft die Vernehmung eines Beamten als Sachverständiger bewirken will, so haben sie alsbald der dem Beamten unmittelbar vorgesetzten Behörde hiervon Nachricht zu geben, spätestens gleichzeitig mit der Anordnung einer Ladung, damit die Behörde prüfe, ob die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteil bereiten würde (Zivilprozeßordnung §. 373 Absatz 2, Strafprozeßordnung §. 76, §. 24 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 5. August 1884).

Legt die Behörde Bedenken und gehört sie nicht zu den Zentralstellen, so berichtet sie der übergeordneten Behörde. Zur Erklärung, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteil bereiten würde, sind nur die Zentralstellen befugt.

Ist es einem als Sachverständiger zu vernehmenden Beamten zweifelhaft, ob ein solcher Nachteil eintreten könnte, so hat er sich auch seinerseits vor Abgabe eines Gutachtens an die unmittelbar vorgesetzte Behörde zu wenden.

Handelt es sich bei der Vernehmung des Beamten als Sachverständiger um ein Gutachten, zu dessen Erstattung der Beamte gemäß §. 6 Absatz 4 dieser Verordnung allgemein verpflichtet oder befugt ist, so ist die Einhaltung des vorstehenden Verfahrens nicht erforderlich.

III. Verehelichung der Beamten.

§. 8.

Erstattung der Anzeige.

Ein Beamter, welcher eine eheliche Verbindung eingehen will, hat hievon der unmittelbar vorgesetzten Behörde, beziehungsweise dem Vorstande der Stelle, welcher der Beamte angehört, mindestens drei Wochen, bevor beim Standesbeamten die Anordnung des Aufgebots beantragt wird, schriftliche Anzeige zu erstatten.

In der Anzeige ist anzugeben: der Vor- und Zuname, sowie der Wohnort und das Alter der Braut, der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort der Eltern derselben.

Weibliche Beamte (vergleiche §. 134 Ziffer 1 und 2 des Beamtengesetzes) haben in der Anzeige Vor- und Zuname, Alter, Stand und Wohnort des Bräutigams anzugeben.

Sofern die Anstellung des Beamten von einer anderen als der im ersten Absatze bezeichneten Behörde ausgegangen ist, hat die letztere sofort eine Abschrift der Anzeige der Anstellungsbehörde, beziehungsweise hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten dem vorgelegten Ministerium im Dienstwege mitzuteilen.

§. 9.

Verfahren im Falle der Beanstandung.

Giebt die beabsichtigte Verehelichung vom Standpunkte der dienstlichen Interessen zu wesentlichen Bedenken Anlaß, so hat die Anstellungsbehörde beziehungsweise das vorgelegte Ministerium dem Beamten entsprechende Eröffnung zu machen und geeignetenfalls dem unwiderruflich angestellten Beamten disziplinäres Einschreiten, dem widerruflich angestellten Beamten den Widerruf oder die Kündigung für den Fall in Aussicht zu stellen, daß die Ehe dennoch eingegangen beziehungsweise in Folge der Eingehung der Ehe sich Unzukömmlichkeiten ergeben würden.

§. 10.

Vorgängige Erlaubnis zur Verehelichung.

Nachstehende Klassen von Beamten bedürfen zur Verehelichung einer vorgängigen Erlaubnis der zunächst vorgelegten Zentralstelle:

1. das Gefängnisaufsichtspersonal in Zentralstrafanstalten, sowie in Kreis- und Amtsgefängnissen (mit oder ohne Kostregie),
2. die Wärter und die weiblichen Beamten in den Heil- und Pflegeanstalten,
3. die weiblichen Beamten im polizeilichen Arbeitshause,
4. die Grenzaufseher.

Das Gesuch um Eheerlaubnis ist mit den in §. 8 bezeichneten und den von der zuständigen Zentralstelle etwa weiter erforderlichen Angaben bei der unmittelbar vorgelegten Behörde einzureichen und von dieser mit Bericht der vorgelegten Zentralstelle vorzulegen.

Vor Erledigung des Gesuchs darf die Anordnung des Eheaufgebots nicht beantragt werden.

IV. Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen durch Beamte.

1. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste

§. 11.

Auf Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste, welche dem Beamten durch landesherrliche Entschliesung oder durch die hiefür zuständige Behörde außerhalb

seines Hauptamtes übertragen werden, finden die Bestimmungen des §. 12 des Beamten-
gesetzes keine Anwendung. Hinsichtlich solcher Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gelten
folgende Bestimmungen:

1. Ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung in staatlichen Dienstzweigen, welche außer-
halb des Geschäftskreises der dem Beamten im Hauptamte zunächst vorgeordneten
Zentralbehörde liegen, kann dem Beamten nur durch landesherrliche Entschlie-
ßung oder mit Zustimmung der vorgeordneten Zentralbehörde (Ministerium, Mittelstelle) übertragen
werden. Für bestimmte Arten von Beamten oder von Nebenämtern und Neben-
beschäftigungen können andere dem betreffenden Beamten vorgeordnete Behörden als
zuständig erklärt werden.
2. Die Beamten können die Beforgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen im
staatlichen Dienste, welche ihrer Vorbildung und dienstlichen Stellung entsprechen,
nicht verweigern; das Gleiche gilt für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, deren
Beforgung für die Reichsverwaltung dem Beamten durch die zuständige Staatsstelle
aufgetragen wird.

2. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen außerhalb des staatlichen Dienstes.

§. 12.

Verfahren und Zuständigkeit bei Erteilung der Genehmigung.

Hinsichtlich des bei Einholung der Genehmigung zur Beforgung eines Nebenamtes oder
einer Nebenbeschäftigung einzuhaltenen Verfahrens und der Zuständigkeit der Behörden sind
die Bestimmungen des §. 6 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

Die Genehmigung kann im Einzelfalle oder zum Voraus allgemein zur Beforgung
bestimmter Arten von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen erteilt werden. Insbesondere
kann durch das vorgeordnete Ministerium unter näherer Regelung der maßgebenden Voraus-
setzungen hinsichtlich gewisser Klassen von Beamten allgemein die Ausübung von Neben-
beschäftigungen gewisser Art genehmigt und ferner bestimmt werden, welche Klassen von
Beamten mit Rücksicht darauf, daß die Amtsstelle nicht ihre ganze Zeit und Kraft erfordert
(§. 12 Absatz 5 des Beamtengesetzes), einer Genehmigung zur Beforgung von Nebenämtern
und Nebenbeschäftigungen nicht bedürfen und inwieweit für Beamte dieser Klassen allgemein
oder im Einzelfalle Ausnahmen von der Bestimmung des §. 12 Absatz 4 des Beamtengesetzes
zulässig sind.

Die Genehmigung ist auch hinsichtlich derjenigen nach dem Gesetze der Genehmigung
bedürftigen Nebenämter und Nebenbeschäftigungen einzuholen, welche der Beamte schon vor
dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes übernommen hat, es sei denn, daß ihm hierzu schon
vor diesem Zeitpunkte die Genehmigung erteilt worden ist.

§. 13.

Anzeige von der Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, welche einer vorgängigen Genehmigung nicht bedürfen.

Vor der Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, zu welcher eine vorgängige Genehmigung nach §. 12 des Beamtengesetzes und §. 12 dieser Verordnung nicht erforderlich ist, hat der Beamte in folgenden Fällen der nach §. 12 dieser Verordnung zuständigen Behörde im Dienstwege Anzeige zu erstatten:

1. wenn der Beamte die Besorgung eines nicht mit Belohnung verbundenen Nebenamtes im Dienste des Reichs oder eines andern Staats, beziehungsweise einer solchen Nebenbeschäftigung, und
2. wenn der Beamte eine ehrenamtliche Stelle in dem Verwaltungsorgane (nicht in dem Vertretungsorgane) einer Gemeinde, eines Kreises, einer Kirche oder einer sonstigen öffentlichen Genossenschaft übernimmt.

Dem Ministerium bleibt es vorbehalten, auch für andere Fälle anzuordnen, daß die Beamten die Übernahme von nicht genehmigungspflichtigen Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen der nach §. 12 zuständigen Dienstbehörde anzuzeigen haben.

V. Annahme von Auszeichnungen, Geschenken und dergleichen.

§. 14.

Ehrengeschenke.

Zur Annahme von Ehrengeschenken, d. h. solchen Geschenken, welche einem Beamten in Anerkennung seiner dienstlichen Bethätigung von Personen (auch Korporationen), auf welche sich die Amtsgewalt oder amtliche Thätigkeit desselben erstreckt oder erstreckt, zugebracht sind, soll die Genehmigung nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden.

§. 15.

Sonstige Geschenke und Belohnungen.

Zur Annahme von Geschenken und Belohnungen, welche ein Beteiligter einem Beamten als Anerkennung für bestimmte in das Amt einschlagende Leistungen zuwenden will, wird die Genehmigung von den in Abteilung A. bis G. des Gehaltstarifs bezeichneten etatmäßigen und den ihnen nach der dienstlichen Stellung gleichstehenden nicht etatmäßigen Beamten nur ausnahmsweise aus besonders triftigen Gründen erteilt.

Hinsichtlich der übrigen Beamten bleibt es den Ministerien und mit deren Ermächtigung den sonstigen Zentralstellen anheimgegeben, nach dem Bedürfnis der einzelnen Dienstzweige die Annahme solcher Geschenke und Belohnungen ganz zu verbieten oder die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Annahme genehmigt werden darf, sowie auch anzuordnen, in welcher Weise die Verteilung und Übergabe solcher Geschenke und Belohnungen an die betreffenden Beamten zu erfolgen hat.

§. 16.

Verfahren und Zuständigkeit bei Erwirkung der Genehmigung zur Annahme von Ehrenzeichen und Titeln.

Das Gesuch um Erteilung der Genehmigung zur Anlegung von Ehrenzeichen und zur Führung von Titeln, welche einem Beamten von andern Regenten oder Regierungen verliehen worden sind, ist auf dem Dienstwege beim Ordenskanzler, beziehungsweise im Falle der Titelverleihung beim Präsidenten des Staatsministeriums einzureichen.

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt durch landesherrliche Entschließung.

§. 17.

Verfahren und Zuständigkeit bei Erwirkung der Genehmigung zur Annahme von Gehältern, Belohnungen und Geschenken.

Hinsichtlich des bei Einholung der Genehmigung zur Annahme von Gehältern, Belohnungen und Geschenken einzuhaltenden Verfahrens und der Zuständigkeit der Behörden sind die Bestimmungen des §. 6 entsprechend anzuwenden.

Jedoch ist zur Annahme des einem landesherrlich angestellten Beamten von andern Regenten oder Regierungen verliehenen Gehalts stets landesherrliche Genehmigung und zur Annahme von Ehrengeschenken (§. 14) stets die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums erforderlich.

§. 18.

Form der Genehmigung zur Annahme von Gehältern, Belohnungen und Geschenken.

In der Regel wird dem Beamten die Genehmigung im Einzelfalle unter Bezeichnung des Betrags beziehungsweise der Art des Gehalts, der Belohnung oder des Geschenks erteilt.

Zur Annahme gewisser näher bezeichneter Arten von kleinen Belohnungen und Geschenken kann einem Beamten die Genehmigung auch allgemein erteilt werden.

Auch kann durch das vorgesetzte Ministerium hinsichtlich gewisser Klassen von Beamten (vergleiche §. 15 Absatz 2 dieser Verordnung) unter näherer Regelung der Voraussetzungen allgemein die Annahme gewisser Arten von kleinen Belohnungen und Geschenken genehmigt werden.

VI. Entfernung vom Amte und Urlaub.

1. Vorübergehende Entfernung vom Amte ohne Urlaub.

§. 19.

Entfernung vom Amte auf kurze Zeit.

Durch das vorgesetzte Ministerium und mit seiner Ermächtigung durch die vorgesetzte Zentralstelle kann unter näherer Regelung der maßgebenden Voraussetzungen bestimmt werden,

daß Beamte gewisser Art befugt sind, sich aus triftigen Gründen auf kürzere Zeit (bis zur Dauer von höchstens drei Tagen) ohne ausdrücklich erteilten Urlaub vom Amte zu entfernen.

§. 20.

Dienstbehinderung durch Krankheit.

Wenn und solange ein Beamter durch Krankheit an der Dienstbesorgung verhindert ist, bedarf er keines Urlaubs; jedoch hat derselbe der vorgesetzten Behörde, beziehungsweise dem Vorstande der Stelle, welcher er angehört, von der Erkrankung alsbald und wenn immer thunlich so zeitig Anzeige zu erstatten, daß erforderlichenfalls für anderweite Besorgung des Dienstes gesorgt werden kann, und ebenso die Beendigung der Krankheit anzuzeigen. Auf Verlangen hat er ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Die Genehmigung der zur Urlaubserteilung zuständigen Behörde ist erforderlich, wenn der erkrankte Beamte beabsichtigt, sich zum Zwecke der Heilung vom Amtssitze zu entfernen oder nach eingetretener Heilung sich zum Zwecke der Erholung von der überstandenen Krankheit (Rekonvaleszenz) noch einige Zeit von der Dienstbesorgung fern zu halten.

Ist ein Beamter auf die Dauer von mehr als vier Wochen ununterbrochen durch Krankheit an der Dienstbesorgung verhindert, so hat die im ersten Absätze bezeichnete Behörde, falls hierzu nicht bereits Anlaß gegeben war, der zunächst vorgesetzten Zentralstelle hiervon Mitteilung zu machen. Durch die vorgesetzten Zentralstellen kann die Pflicht zu solchen Mitteilungen erweitert oder beschränkt werden.

§. 21.

Abwesenheit im ehrenamtlichen Dienst und dergleichen.

Eine Urlaubserteilung ist nicht erforderlich, wenn die vorübergehende Entfernung vom Amte durch die Teilnahme an den Verhandlungen des Reichstags oder Landtags, durch die Besorgung einer ehrenamtlichen Stellung, zu deren Übernahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht, durch die Einberufung zum Militärdienst, durch die behördlich erfolgte Ladung zur Einvernahme als Zeuge, Sachverständiger und dergleichen bedingt ist.

Jedoch hat der Beamte in solchen Fällen der vorgesetzten Behörde beziehungsweise dem Vorstande der Stelle, welcher er angehört, von der beabsichtigten Abwesenheit so rechtzeitig Anzeige zu erstatten, daß erforderlichenfalls für anderweite Besorgung des Dienstes gesorgt werden kann. Auch ist für den Fall der Einberufung zu militärischen Übungen vorher rechtzeitig die Abkömmlichkeit im geordneten Wege festzustellen.

2. Erteilung des Urlaubs.

§. 22.

Verfahren bei der Urlaubseinholung.

Das Gesuch um Urlaubserteilung ist im Dienstwege, also zutreffenden Falls durch Vermittelung der dem Beamten vorgesetzten Behörde, beziehungsweise des Vorstands der Stelle,

welcher der Beamte angehört, einzubringen; jedoch kann die zur Erteilung des Urlaubs zuständige Zentralstelle bestimmen, daß alle oder gewisse Urlaubsgesuche unmittelbar bei ihr eingereicht werden dürfen oder sollen.

§. 23.

Jährliche Beurlaubung der Kassenbeamten.

Die Kassiere bei den Zentralkassen, die Führer der Hauptkasse bei den staatlichen Bezirks- und Anstaltskassen sowie bei den Zentralverwaltungen der Landesstiftungen, die Rechner der größeren Kassen der Eisenbahnverwaltung, endlich die Führer ständiger Hilfskassen bei diesen Behörden sollen alljährlich auf die Dauer von zwei bis vier Wochen von der Besorgung ihres Dienstes entbunden werden.

Die Beurlaubung (Ablösung) soll eine vollständige sein, namentlich nicht etwa in der Weise beschränkt werden, daß der Beamte nur von den Kassengeschäften entbunden wird, andere Geschäfte aber weiter besorgt.

Zeit und Dauer dieses vorgeschriebenen Urlaubs wird von der zur Urlaubserteilung zuständigen Behörde festgesetzt, mit thunlichster Rücksichtnahme auf die Wünsche der Beamten.

Die Ablösung ist so einzurichten, daß in die Dauer derselben ein Monatsabschluß fällt.

§. 24.

Zuständigkeit zur Erteilung des Urlaubs.

Die Erteilung des Urlaubs erfolgt:

1. durch landesherrliche Entschliebung:
 - a. hinsichtlich der Mitglieder der obersten Staatsbehörde (Staatsministerium) und des Präsidenten der Oberrechnungskammer,
 - b. hinsichtlich der Beamten der Tarifabteilungen A. bis F. für die Dauer von mehr als drei Monaten,
 - c. hinsichtlich der sonstigen Beamten für die Dauer von mehr als einem Jahr;
2. durch das vorgesetzte Ministerium beziehungsweise hinsichtlich der demselben angehörigen Beamten durch den Vorstand des Ministeriums:
 - a. hinsichtlich der Beamten der Tarifabteilungen A. bis F. für die Dauer von mehr als vier Wochen bis zu drei Monaten,
 - b. hinsichtlich der sonstigen Beamten für die Dauer von mehr als vier Wochen bis zu einem Jahr;
3. durch die dem Beamten zunächst vorgesetzte Zentralstelle beziehungsweise den Vorstand der Zentralstelle, welcher der Beamte angehört, für die Dauer von mehr als acht Tagen bis zu vier Wochen;
4. durch die zunächst vorgesetzte Behörde beziehungsweise den Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, für die Dauer bis zu acht Tagen, vorbehaltlich der Befugnis der übergeordneten Zentralstelle, diese Zuständigkeit der untergeordneten

Behörden weiter einzuschränken. Hat eine solche Einschränkung stattgefunden oder entstehen durch Stellvertretung des zu beurlaubenden Beamten (Ziffer 4) Kosten, so sind auch die Gesuche um Urlaub bis zu acht Tagen der zunächst vorgesetzten Zentralstelle zur Entschliebung vorzulegen.

Durch Anordnung des vorgesetzten Ministeriums kann für bestimmte Klassen von Beamten die Zuständigkeit zur Urlaubserteilung auch anderen vorgesetzten Behörden oder Beamten, als den nach Ziffer 2 bis 4 zuständigen, übertragen werden.

§. 25.

Zurücknahme des Urlaubs.

Der erteilte Urlaub kann durch die nach §. 24 dieser Verordnung zuständige und in dringenden Fällen durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde jederzeit zurückgenommen werden, wenn es im dienstlichen Interesse geboten ist.

3. Fürsorge für den Fortgang des Dienstes während der vorübergehenden Entfernung vom Amte.

§. 26.

Der Beamte, welcher im Urlaub oder aus sonstiger Veranlassung (vergleiche §§. 19 bis 21) vorübergehend vom Amte abwesend ist, hat, so viel an ihm ist, noch vor der Entfernung dafür zu sorgen, daß hierdurch der Fortgang der Dienstgeschäfte keine Störung erleide und daß ihm während der Abwesenheit Verfügungen der vorgesetzten Behörde zugestellt werden können.

So lange nicht eine Gewähr für ausreichende Vorsehung der Amtsgeschäfte gegeben ist, soll der Urlaub nicht angetreten werden, beziehungsweise eine sonstige Entfernung vom Amte nicht stattfinden.

4. Belassung und Einziehung des Dienst Einkommens während der vorübergehenden Entfernung vom Amte.

§. 27.

Voraussetzungen für Belassung der Dienstbezüge im Falle der Dienstbehinderung durch Krankheit.

Den etatmäßigen Beamten ist im Falle einer durch Krankheit eingetretenen Dienstbehinderung ihr Dienst Einkommen unverkürzt, also ohne Abrechnung der etwa entstehenden Stellvertretungskosten, zu belassen.

Die Dienstbezüge eines nicht etatmäßigen Beamten sind in der Regel einzustellen, nachdem die durch Krankheit bewirkte Dienstbehinderung ununterbrochen sechs Wochen ange dauert hat. Durch die einem solchen Beamten zunächst vorgesetzte Zentralstelle beziehungsweise, falls die Anstellung von einer höheren Behörde ausgegangen ist, durch die Anstellungsbehörde kann beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe die Belassung der Bezüge bis zur Dauer von sechs Monaten genehmigt werden; zur weiteren Belassung ist landesherrliche Genehmigung erforderlich.

In die Zeit der ununterbrochenen Dienstbehinderung sind auch solche Tage einzurechnen, an welchen der erkrankte Beamte vorübergehend die Dienstbesorgung wieder aufgenommen hat, es sei denn, daß er mindestens zwei Wochen hintereinander dienstfähig gewesen ist.

Den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den vorgesetzten Zentralstellen bleibt es anheimgegeben, zu bestimmen, daß gewissen Klassen von nicht etatmäßigen Beamten ihres Dienstzweigs aus besonderen Gründen (z. B. weil sie nur zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse angenommen sind) die Bezüge bloß auf kürzere Zeit zu belassen oder (z. B. wegen des gleichzeitig stattfindenden Bezugs von Krankengeld) zu kürzen seien.

§. 28.

Art der im Krankheitsfall zu belassenden Bezüge.

Das gemäß §. 27 zu belassende Dienst Einkommen umfaßt den Gehalt, das Wohnungsgeld, den Nebengehalt und die Naturalbezüge beziehungsweise die an ihre Stelle tretenden Pauschsummen; ferner auch die an Stelle einer ständigen Vergütung gewährten Tagesgebühren, wenn und soweit sie nicht als Entschädigungen für Dienstaufwand anzusehen sind; inwiefern das Letztere zutrifft, wird von den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung von den vorgesetzten Zentralstellen bestimmt.

Ob und inwieweit dem Beamten auch wandelbare Bezüge (§. 17 Ziffer 4 des Beamtengesetzes) während der durch Krankheit bewirkten Dienstbehinderung zu belassen sind oder an deren Stelle eine Schadloshaltung zu gewähren ist, richtet sich nach der Gehaltsordnung (§. 15) und den bezüglichlichen Vollzugsbestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf die Belassung oder Schadloshaltung besteht nicht.

§. 29.

Belassung und Einziehung des Dienst Einkommens bei einer der Urlaubserteilung nicht bedürftigen Entfernung vom Amte.

Hinsichtlich der Belassung und Einziehung des Dienst Einkommens während der durch Einberufung zum Militärdienst bewirkten Dienstbehinderung gelten die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften.

Im übrigen werden den etatmäßigen Beamten bei einer gemäß den §§. 19 und 21 dieser Verordnung stattfindenden vorübergehenden Entfernung vom Amte die in §. 28 Absatz 1 bezeichneten Bezüge unverkürzt belassen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der nicht etatmäßigen Beamten, soweit nicht aus besonderen Gründen durch das Ministerium beziehungsweise mit seiner Ermächtigung durch die vorgesetzte Zentralstelle etwas anderes bestimmt wird.

Wird einem Beamten zu einer dem Heilzwecke dienenden Entfernung vom Amtssitze oder zur Dienstabwesenheit behufs der Erholung von einer überstandenen Krankheit Genehmigung erteilt (§. 20 Absatz 2), so finden hinsichtlich der Belassung beziehungsweise Einziehung des Dienst Einkommens die Bestimmungen der §§. 27 und 28 Anwendung.

§. 30.

Belassung und Einziehung des Dienst Einkommens während des Urlaubs.

Wird einem Beamten zum Zwecke der entgeltlichen Vernehmung einer Stelle außerhalb des staatlichen Dienstes Urlaub erteilt, so ist dies davon abhängig zu machen, daß der Beamte für die Urlaubsdauer auf sein Dienst Einkommen verzichtet.

Im übrigen wird dem Beamten während der Urlaubsdauer das Dienst Einkommen in dem durch §. 28 bezeichneten Umfange, auch wenn Stellvertretungskosten entstehen, ohne Abzug belassen.

Indessen kann aus besonderen Gründen die Urlaubserteilung an die Bedingung des gänzlichen oder teilweisen Verzichts auf die Dienstbezüge während der Urlaubsdauer oder eines Teils derselben geknüpft werden.

Regelmäßig ist ein Abzug an dem Dienst Einkommen bei der Urlaubserteilung oder deren Verlängerung zu bedingen:

1. für den sechs Wochen überschreitenden Zeitraum bis zu drei Monaten in der Höhe von einem Drittel,
2. für den drei Monate überschreitenden Zeitraum bis zu sechs Monaten in der Höhe der Hälfte,
3. für den sechs Monate überschreitenden Zeitraum im vollen Betrage des Dienst Einkommens.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Beschlußfassung über den Abzug sind die Bestimmungen des §. 24 dieser Verordnung maßgebend.

Ausnahmsweise kann von dem Abzug ganz oder teilweise Umgang genommen werden. Übersteigt der nachzulassende Betrag 300 M., so ist in allen Fällen landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Durch die Ministerien und mit ihrer Ermächtigung durch die vorgesetzte Zentralstelle kann hinsichtlich gewisser Klassen nicht etatmäßiger Beamten bestimmt werden, daß schon beim Urlaub von kürzerer Dauer ein Abzug am Dienst Einkommen stattfindet.

§. 31.

Bezüge der vertragsmäßig verwendeten Personen während der vorübergehenden Entfernung vom Dienste.

Ob und inwieweit den vertragsmäßig im staatlichen Dienste verwendeten Personen während des Urlaubs oder während der durch eine sonstige Ursache bewirkten Dienstbehinderung das Dienst Einkommen zu belassen sei, wird nach Bedarf durch den Dienstvertrag oder durch allgemeine Vorschriften der vorgesetzten Zentralstellen bestimmt.

In soweit solche Bestimmungen nicht getroffen sind, steht den vertragsmäßig Verwendeten ein Rechtsanspruch auf Belassung der Bezüge während des Urlaubs oder der sonstigen Dienstbehinderung nicht zu.

Jedoch ist die Behörde, welche den Betreffenden zur Verwendung angenommen hat, befugt, die Dienstbezüge im Falle einer durch Krankheit oder sonstige triftige Ursachen bewirkten Dienstbehinderung während 14 Tagen von deren Beginn zu belassen, wobei übrigens, im Falle der Betreffende Anspruch auf Krankengeld hat, ein dementsprechender Abzug zu machen ist.

Zur Belassung der Dienstbezüge auf längere Zeit bis zu sechs Wochen ist die Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten Zentralstelle, bis zu drei Monaten die des Ministeriums erforderlich. Auf längere Zeit können die Bezüge ganz oder teilweise nur mit landesherrlicher Genehmigung belassen werden.

§. 32.

Unerlaubte Entfernung vom Amte und deren Folgen.

Kommt die gänzliche oder teilweise Entziehung des Dienst Einkommens für den Zeitraum einer unerlaubten Entfernung vom Amte oder einer Urlaubsüberschreitung (§. 14 Absatz 3 des Beamtengesetzes) in Frage, so hat sich über das etwaige Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Behörde beziehungsweise der Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, zu äußern.

Ob das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, ist bei landesherrlich angestellten Beamten durch das vorgesetzte Ministerium, im übrigen durch die unmittelbar vorgesetzte Zentralstelle zu entscheiden.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 33.

Vorbehalt weiterer Vollzugsbestimmungen.

Die Ministerien und mit ihrer Ermächtigung die sonstigen Zentralstellen sind befugt, für die ihnen untergebenen Dienstzweige die näheren Vorschriften zum Vollzuge der vorstehenden Bestimmungen zu erlassen.

§. 34.

Mitglieder und Beamte der Oberrechnungskammer.

Die nach dieser Verordnung den Ministerien zukommenden Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer vom Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.

§. 35.

Zuständigkeit zu Entschließungen hinsichtlich der vertragsmäßig verwendeten Personen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zu Entschließungen, welche nach dem §. 8 Absatz 1, §. 9, §. 12 Absatz 1, §. 13 und §. 14 Absatz 3 des Beamtengesetzes sowie nach dieser Vollzugsverordnung in bezug auf vertragsmäßig im staatlichen Dienste verwendete Personen zu erlassen sind, finden die für die Beamten geltenden Vollzugsvorschriften dieser Verordnung entsprechende

Anwendung, soweit nicht in derselben anders bestimmt ist oder durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Zentralstellen besondere Bestimmungen getroffen sind.

§. 36.

Inkrafttreten dieser Verordnung. Aufhebung früherer Bestimmungen.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Beamtengesetze auf 1. Januar 1890 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an treten alle hiermit in Widerspruch stehenden früheren Verordnungs- und sonstigen Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Berlin, den 27. Dezember 1889.

Friedrich.

Turban. Ellstätter. Hoff.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. La Roche.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 14. Januar 1890.)

Die Dienstpolizei betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890 Nr. II. Seite 81.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge des siebenten Abschnittes des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 399) haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.

Zur Anwendung von Zwangsmitteln gegen säumige Beamte (§. 90 des Beamtengesetzes) ist jede dem Beamten hinsichtlich der Besorgung der bezüglichen Geschäfte vorgelegte Behörde befugt.

Den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den sonstigen Zentralstellen ist es anheimgegeben, die etwa erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit der Dienstbehörden, der Art und des Maßes der anzuwendenden Zwangsmittel und des Verfahrens, geeignetenfalls im wechselseitigen Benehmen, zu treffen.

§. 2.

Der Verweis als Ordnungsstrafe.

Zur Verhängung des Verweises als Ordnungsstrafe (§. 93 Ziffer 1 des Beamtengesetzes) ist jede vorgesetzte Dienstbehörde befugt, soweit nicht durch die Ministerien oder mit deren Ermächtigung durch die sonstigen Zentralstellen Einschränkungen in der Zuständigkeit der ihnen untergeordneten Behörden angeordnet sind.

Es sind verschiedene Grade des Verweises zulässig.

§. 3.

Die Geldstrafe als Ordnungsstrafe.

Geldstrafen über 50 M. können als Ordnungsstrafen nur durch die Ministerien erkannt werden.

Im übrigen ist zur Verhängung von Geldstrafen (§. 93 Ziffer 2 des Beamtengesetzes) jede vorgesetzte Dienstbehörde befugt, soweit nicht durch die Ministerien oder mit deren Ermächtigung durch die sonstigen Zentralstellen Einschränkungen in der Zuständigkeit der ihnen untergeordneten Behörden angeordnet sind.

§. 4.

Der Arrest als Ordnungsstrafe.

Arreststrafen können als Ordnungsstrafen (§. 93 Absatz 3 des Beamtengesetzes) nur gegen die in den Abteilungen H. Ziffer 5, J. und K. des Gehaltstarifs bezeichneten Beamten und gegen diejenigen ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnis zum Staate befindlichen Personen verhängt werden, welche eine gleiche oder eine geringere Stelle bekleiden.

Soweit nicht durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Zentralstellen andere vorgesetzte Behörden als zuständig erklärt sind, ist die Befugnis zur Verhängung von Arreststrafen den Ministerien, den sonstigen Zentralstellen und dem Oberstaatsanwälte vorbehalten.

Der Vollzug der Arreststrafe hat in einer den Verhältnissen des zu Bestrafenden angemessenen Weise entweder im Amtsgefängnis oder in besonderen Arresträumlichkeiten oder in der Form des Hausarrestes zu erfolgen.

§. 5.

Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen.

Über die Beschwerden gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen entscheidet die der betreffenden Dienstbehörde zunächst vorgesetzte Kollegialbehörde, soweit nicht durch Bestimmung der Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch Bestimmung der sonstigen Zentralstellen diese Zuständigkeit einer anderen vorgesetzten Behörde übertragen ist.

Die Beschwerde ist binnen einer Woche von der Zustellung oder urkundlichen Eröffnung der Strafverfügung an (§. 100 Absatz 3 des Beamtengesetzes) bei der Behörde, welche die Ordnungsstrafe verhängt hat, oder bei der zur Beschwerdeentscheidung zuständigen Behörde anzubringen. Gegen Beschwerdeentscheidungen der Kollegialbehörden findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

Die Anbringung einer Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht ausnahmsweise aus besonderen Gründen der sofortige Vollzug der verhängten Ordnungsstrafe angeordnet wird.

§. 6.

Disziplinarverfahren gegen behördlich angestellte etatmäßige Beamte.

Über die Einleitung der förmlichen Disziplinaruntersuchung gegen einen behördlich angestellten etatmäßigen Beamten (§. 122 des Beamtengesetzes) beschließt die Anstellungsbehörde, soweit nicht durch Bestimmung des Ministeriums die bezüglichliche Beschlussfassung dem Ministerium vorbehalten oder einer anderen dem Beamten vorgesetzten Behörde übertragen ist.

Die zur Einleitung der Voruntersuchung zuständige Behörde betraut einen geeigneten Beamten mit der Führung der Voruntersuchung; steht ihr ein hierzu geeigneter Beamter nicht zu Gebote, so wird derselbe vom Ministerium bezeichnet.

Die der Anstellungsbehörde untergeordneten Bezirks- und Lokalstellen können mit der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen betraut werden.

Handelt es sich um die Voruntersuchung gegen einen Beamten, welcher nicht am Orte der die Voruntersuchung einleitenden Behörde oder des mit deren Führung betrauten Beamten wohnt, so kann nötigen Falls das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Beamte wohnt, um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen ersucht oder auch mit Genehmigung des Ministeriums des Innern mit der Führung der Untersuchung betraut werden.

§. 7.

Verfahren bei Entlassung und Versetzung von nicht unwiderruflich angestellten Beamten wegen dienstwidriger Handlungen.

Bevor ein auf Widerruf oder Kündigung angestellter Beamter wegen Verletzung der Dienstpflichten entlassen oder auf eine geringere Stelle versetzt wird, soll demselben unter Mitteilung der gegen ihn vorliegenden Beschuldigung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§. 8.

Herbeiführung der strafgerichtlichen Verfolgung eines Beamten.

Darüber, ob wegen einer im Dienste begangenen strafbaren Handlung im Dienstwege die strafgerichtliche Verfolgung eines Beamten herbeizuführen sei, beschließt hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten das Ministerium, im übrigen die Anstellungsbehörde. In

zweifelhaften Fällen hat die Anstellungsbehörde an die ihr zunächst vorgesetzte Kollegialbehörde zu berichten.

Bei Gefahr im Verzug soll übrigens hierdurch die Mitteilung an die zur strafgerichtlichen Verfolgung zuständige Behörde nicht aufgehalten werden.

§. 9.

Die vorläufige Amtsenthebung.

Zur Verfügung der vorläufigen Amtsenthebung und zur Beschlussfassung über die Innebehaltung eines Teils des Dienst Einkommens (§§. 125 und 126 verglichen mit §. 130 Ziffer 9 des Beamtengesetzes) ist hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten das Ministerium, im übrigen die Anstellungsbehörde zuständig.

Ist der Beamte nicht unmittelbar der im ersten Absätze bezeichneten Behörde untergeordnet, so hat die zunächst vorgesetzte Dienstbehörde dem Ministerium beziehungsweise der Anstellungsbehörde zu berichten, sobald ihr Thatsachen bekannt werden, welche eine vorläufige Amtsenthebung oder die Zurücknahme einer bereits angeordneten Maßnahme dieser Art rechtfertigen.

Durch diese Bestimmungen wird die den sonstigen vorgesetzten Dienstbehörden zustehende Befugnis nicht beschränkt, wonach sie bei dringenden Anlässen dem Beamten einstweilen die Ausübung der Dienstgeschäfte untersagen können; vor einer solchen Verfügung ist aber dem Ministerium beziehungsweise der Anstellungsbehörde sofort Anzeige zu erstatten.

§. 10.

Besondere Arten von Dienstbehörden.

Die Oberrechnungskammer, beziehungsweise deren Präsident (vergleiche §. 132 Ziffer 4 des Beamtengesetzes) übt hinsichtlich der ihr angehörigen und dienstlich unterstellten Beamten die nach dieser Verordnung den Ministerien zukommenden Befugnisse aus.

Als Dienstbehörden im Sinne dieser Verordnung gelten auch die mit der Dienstaufsicht betrauten Einzelbeamten.

§. 11.

Schlussbestimmungen.

Die Ministerien sind damit betraut, jedes für seinen Geschäftskreis und geeigneten Falls im wechselseitigen Benehmen, die zum Vollzuge dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an treten alle hiermit im Widerspruch stehenden früheren Verwaltungs- und sonstigen Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Berlin, den 14. Januar 1890.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. La Roche.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 7. Februar 1890.)

Die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890 Nr. IV. Seite 97.)

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Zum Vollzug der §§. 1 bis 4 und 8 Absatz 2 bis 4 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Vertragsmäßiges Dienstverhältnis.

§. 1.

Alle in einem Dienstverhältnis zum Staate stehenden Personen, welchen nicht die Beamten-eigenschaft im Sinne des Beamtengesetzes zukommt, gelten als vertragsmäßig verwendet. Hierdurch wird übrigens nicht ausgeschlossen, daß die im Sinne des Beamtengesetzes im vertragsmäßigen Dienstverhältnis stehenden Personen in anderer, namentlich in strafrechtlicher Hinsicht mit Rücksicht auf die Art der bekleideten Stelle als Beamte zu behandeln sind.

Der Eintritt in ein vertragsmäßiges Dienstverhältnis zum Staat soll schriftlich, und zwar in der Regel in der Form einer Annahmeverfügung oder eines Protokolls, beurkundet werden.

Die Kündigungsfrist für die Entlassung und den freiwilligen Austritt aus dem vertragsmäßigen Dienstverhältnisse beträgt vierzehn Tage; durch besondere Vorschriften oder Vertragsbestimmungen kann etwas anderes festgesetzt werden; auch bleibt die sofortige Entlassung im Falle von Pflichtverletzungen (§. 4 Absatz 3 a. E. des Beamtengesetzes) vorbehalten. Auf Einhaltung der Kündigungsfrist kann in beiderseitiger Übereinstimmung verzichtet werden.

II. Dienstverhältnis der nicht etatmäßigen Beamten.

§. 2.

Verleihung der Beamteneigenschaft auf Grund der Ablegung bestimmter Prüfungen.

Die Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter kann ohne vorausgegangene Zurücklegung einer Probefrist denjenigen Anwärtern des staatlichen Dienstes verliehen werden, welche eine der nachstehenden Prüfungen abgelegt haben:

1. als Rechts-, Lehramts-, Finanz-, Bauingenieur-, Maschineningenieur-, Bau-, Forstpraktikant;
2. als Eisenbahnaspirant;
3. als Finanzassistent, Eisenbahnassistent, Amtsrevident, Aktuar;
4. als Staatsarzt oder Bezirkstierarzt.

Die Verleihung der Beamteneigenschaft kann erfolgen, wenn der geprüfte Anwärter in den Fällen der Ziffer 1 bis 3 unter Kundgebung der Absicht, sich dem staatlichen Dienste zu widmen, zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstleistung bei einer für die weitere praktische Ausbildung in Betracht kommenden Stelle angenommen, oder im Falle der Ziffer 4 mit einer Amtsstelle, zu deren Versetzung er auf Grund der abgelegten Prüfung befähigt ist, betraut wird.

Die Beamteneigenschaft wird von dem Ministerium oder mit dessen Ermächtigung von der Zentralstelle verliehen, in deren Geschäftsbereich die Dienstleistung stattfindet.

§. 3.

Verleihung der Beamteneigenschaft an nicht akademisch gebildete Lehrer.

Die Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter kann ohne vorausgegangene Zurücklegung einer Probefrist nicht akademisch gebildeten Lehrern verliehen werden, welche entweder

1. auf Grund der von ihnen abgelegten Reallehrerprüfung zur Erteilung von höherem Unterricht an Mittelschulen und gleichwertigen Anstalten für befähigt erklärt, oder
2. nach Ablegung der bezüglichen Prüfung unter die Zahl der Zeichenlehrer- oder Gewerbeschulkandidaten aufgenommen sind, oder

3. die besondere Prüfung zur Erlangung von Lehrstellen an Blinden- und Taubstummenanstalten oder von Musiklehrerstellen an Mittelschulen, Fachschulen und Lehrerbildungsanstalten abgelegt haben, oder
4. auf Grund der gelieferten Nachweise über ihre wissenschaftliche und praktische Vorbildung durch das Ministerium des Innern als zur Erteilung des landwirtschaftlichen Unterrichts an landwirtschaftlichen Lehranstalten oder des Unterrichts in technischen Spezialzweigen an gewerblichen Bildungsanstalten befähigt erklärt worden sind.

Die Verleihung der Beamteneigenschaft kann erfolgen, wenn der Anwärter an einer der in Abteilung G. 2 des Gehaltstarifs bezeichneten Unterrichtsanstalten oder an anderen Anstalten zum Zweck der Erteilung von höherem, d. h. nicht elementarem, oder (wie bei Blinden- und Taubstummenanstalten) von besonders schwierigem Unterricht mit einer Lehrstelle oder an der Landesgewerbehalle mit einer sonstigen Stelle betraut ist oder wird, zu deren Versetzung er im Hinblick auf die abgelegte Prüfung (Ziffer 1 bis 3) oder die nachgewiesene Vorbildung (Ziffer 4) befähigt ist.

Die Beamteneigenschaft wird von dem Ministerium oder mit dessen Ermächtigung von der Zentralstelle verliehen, in deren Geschäftskreis die Dienstleistung stattfindet.

§. 4.

Verleihung der Beamteneigenschaft in sonstigen Fällen.

An Personen, auf welche die §§. 2 und 3 keine Anwendung finden, kann die Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter verliehen werden, wenn sie entweder

1. mit der Versetzung einer etatmäßigen Stelle oder
2. mit der Versetzung einer der im angeschlossenen Verzeichnis (Anlage A.) aufgeführten Stellen betraut sind.

Den etatmäßigen Stellen (Ziffer 1) stehen im Sinne dieser Bestimmung diejenigen gleich, welche ihrer Art nach zu den im Gehaltstarif als etatmäßig bezeichneten Stellen gehören, aber wegen der im Staatsvoranschlag auf eine bestimmte Zahl solcher Stellen beschränkten Bewilligung nicht etatmäßig besetzt werden können.

Vorbehaltlich der in dieser Verordnung oder kraft landesherrlicher Entschliebung zugelassenen Ausnahmen können nur solche Stellen mit Beamteneigenschaft übertragen werden, welche zur Befriedigung eines nicht bloß vorübergehenden dienstlichen Bedürfnisses errichtet sind und deren Versetzung die volle Zeit und Kraft des damit Betrauten in Anspruch nimmt.

Voraussetzung für die Verleihung der Beamteneigenschaft auf einer dieser Stellen ist es, daß der Anwärter die vorgeschriebene Probefristzeit (§§. 5 und 6) zurückgelegt hat.

Die Beamteneigenschaft wird von der Zentralstelle, welcher die betreffende Stelle dienstlich zunächst untergeordnet ist, verliehen.

Durch Anordnung der Ministerien kann die den nachgeordneten Zentralstellen zukommende Befugnis zur Verleihung der Beamteneigenschaft für bestimmte Stellen dem Ministerium

vorbehalten oder eine Beschränkung hinsichtlich der Zahl der Personen, welchen auf bestimmten Stellen durch die Zentralstelle die Beamteneigenschaft verliehen werden kann, festgesetzt werden.

§. 5.

Die Probefrist im allgemeinen.

Als Probefrist im Sinne des §. 4 Absatz 4 gilt die Zeit, während welcher der Anwärter vor der Verleihung der Beamteneigenschaft mit der Versetzung einer der in §. 4 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Stellen betraut ist. Die Probefrist wird im vertragsmäßigen Dienstverhältnis (§. 1) zugebracht.

Die Mindestdauer der Probefrist beträgt, soweit nicht durch diese Verordnung (vergleiche namentlich die besondern Bestimmungen zu Anlage A.) andere oder durch Bestimmung der Ministerien längere Fristen vorgeschrieben sind, für Männer ein Jahr, für Frauen zwei Jahre.

Die Entscheidung darüber, ob dem Anwärter die Beamteneigenschaft zu verleihen oder ob er aus dem Dienstverhältnis zu entlassen sei, kann nach der Lage des Einzelfalles auch nach Ablauf der für die bekleidete Stelle vorgeschriebenen Dauer der Probefrist einstweilen ausgesetzt werden; dies soll insbesondere dann geschehen, wenn die während dieser Zeit gemachten Erfahrungen nicht dazu ausreichen, um die Grundlage für eine endgültige Entscheidung über das Ausscheiden des Anwärters, beziehungsweise über dessen Vereignschaftung zur Aufnahme in das Beamtenverhältnis abzugeben.

Über die Aufnahme in das Probefristverhältnis und die Entlassung aus demselben beschließen die im §. 4 bezeichneten Zentralstellen, soweit nicht von denselben nachgeordnete Stellen damit betraut sind.

§. 6.

Besondere Bestimmungen über die Probefrist.

Die Angehörigkeit zum Gendarmeriekorps wird einem Dienstverhältnisse mit Beamteneigenschaft im Sinne dieser Bestimmungen gleich behandelt; Angehörige des Gendarmeriekorps, welche mit der Versetzung einer der in §. 4 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Stellen betraut werden, haben daher eine Probefrist im Sinne des §. 4 Absatz 4 nicht noch einmal zurückzulegen.

Hinsichtlich der Militäranwärter bleiben die bundesrätlichen Bestimmungen über die Höchstdauer der Probefrist vorbehalten; spätestens bis Ablauf dieser Dauer ist darüber zu beschließen, ob dem Militäranwärter die Beamteneigenschaft zu verleihen oder ob er aus dem Dienstverhältnis zu entlassen sei. Bei solchen Militäranwärtern, welche sich nicht mehr im aktiven Militärdienste befinden (vergleiche §. 20 der bundesrätlichen Bestimmungen von 1882, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 275), kann von der Zurücklegung einer Probefrist im Sinne der §§. 4 und 5 ganz oder teilweise abgesehen werden.

Im übrigen kann ausnahmsweise durch die Ministerien oder mit deren Ermächtigung durch die sonstigen Zentralstellen an Personen, welche die vorgeschriebene Probefristzeit nicht oder nur zum Teil zurückgelegt haben, bei Versetzung einer der in §. 4 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Stellen die Beamteneigenschaft verliehen werden, sofern der Nachweis über die zur Versetzung der betreffenden Stellen erforderlichen Eigenschaften in andere Weise genügend erbracht ist.

Ein Verzeichnis der Personen, welchen im Laufe des Jahres hiernach ausnahmsweise die Beamteneigenschaft verliehen worden ist, soll nach Jahreschluß dem Staatsministerium vorgelegt werden; dabei ist die Zahl der Fälle anzugeben, in denen die während des Jahres zu nicht etatmäßigen Beamten ernannten Personen die vorgeschriebene Probefristzeit zurückgelegt hatten.

§. 7.

Eröffnung über die Verleihung der Beamteneigenschaft.

Die Verleihung der Beamteneigenschaft wird durch die schriftliche Eröffnung der darüber ergangenen Entschliebung rechtswirksam. Dabei soll in der Regel der Tag bezeichnet werden, von dem an die Beamteneigenschaft beginnt.

Über die erfolgte Verleihung ist dem Beteiligten eine Urkunde zuzufertigen.

§. 8.

Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis.

Die Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter geht verloren, wenn der Beamte aus dem staatlichen Dienst entlassen wird oder freiwillig austritt. Ein freiwilliger Austritt ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn der mit Beamteneigenschaft Verwendete in eine nicht lediglich zum Zwecke der praktischen Vorbereitung vorgeschriebene Thätigkeit außerhalb des staatlichen Dienstes übertritt.

Die Kündigungsfrist für die Entlassung und den freiwilligen Austritt aus dem Dienstverhältnis als nicht etatmäßiger Beamter beträgt vier Wochen; durch besondere Vorschriften oder die Anstellungsbedingungen kann etwas anderes festgesetzt werden; auch bleibt die sofortige Entlassung im Falle von Pflichtverletzungen (§. 4 Absatz 3 a. E. des Beamtengesetzes) vorbehalten. Auf Einhaltung der Kündigungsfrist kann in beiderseitiger Übereinstimmung verzichtet werden. Zuständig zur Entlassung ist die Anstellungsbehörde.

III. Dienstverhältnis der etatmäßigen Beamten.

§. 9.

Voraussetzung der etatmäßigen Anstellung im allgemeinen.

Ein Beamter kann etatmäßig nur auf solchen Stellen angestellt werden, welchen nach dem Gehaltstarif in Verbindung mit der im Staatsvoranschlag erfolgten Bewilligung die Eigenschaft von etatmäßigen Stellen zukommt.

Voraussetzung für die Verleihung der Eigenschaft als etatmäßiger Beamter ist:

1. daß er den durch Gesetz oder Verordnung für die Verleihung der Beamteneigenschaft im allgemeinen und für die Übertragung der betreffenden etatmäßigen Stelle im besonderen (vergleiche auch §§. 2 und 3 dieser Verordnung) festgesetzten Bedingungen entspricht,
2. daß er seine aktive Dienstpflicht im stehenden Heer oder in der stehenden Marine abgeleistet hat, oder ausgemustert (d. h. vom Dienst im Heere, im Landsturm oder in der Marine befreit) oder zum Landsturm ersten Aufgebots oder zur Ersatzreserve oder Marine-Ersatzreserve überwiesen ist und
3. daß er vorher die Probepflichtzeit, soweit eine solche nach §§. 4—6 vorgeschrieben ist, zurückgelegt und in der Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter befriedigende Dienste geleistet hat.

Die der etatmäßigen Anstellung vorausgehende Dienstleistung als nicht etatmäßiger Beamter soll mindestens zwei Jahre, bei Militär-Anwärtern mindestens ein Jahr gedauert haben, soweit nicht für bestimmte Klassen von Anwärtern oder von etatmäßigen Dienststellen längere Fristen festgesetzt sind.

Weibliche Beamte können erst nach fünfjähriger Verwendung im Beamtenverhältnis zur etatmäßigen Anstellung gelangen.

In die Zeit der Dienstleistung als nicht etatmäßiger Beamter kann, und zwar bei behördlich anzustellenden Beamten mit Genehmigung des Ministeriums, auch die in beamtenähnlichen Stellungen des inländischen Volksschul- und Kirchendienstes, des Dienstes der Großherzoglichen Hofverwaltung, sowie von Gemeinden und kommunalen Verbänden zugebrachte Zeit eingerechnet werden; jedoch soll dadurch in der Regel die in nicht etatmäßiger Beamtenstellung zuzubringende Zeit nicht auf weniger als sechs Monate herabgesetzt werden.

Bei landesherrlich anzustellenden Beamten kann von dem Erfordernis einer vorausgehenden Dienstleistung in der Eigenschaft eines nicht etatmäßigen Beamten abgesehen werden.

Bei behördlich anzustellenden Beamten kann im Einzelfall, wo dies aus besonderen Gründen des dienstlichen Interesses geboten erscheint, eine landesherrliche Entschliebung zum Behuf der (völligen oder teilweisen) Nachsichtserteilung von dem Erfordernis einer vorausgehenden Dienstleistung als nicht etatmäßiger Beamter beantragt werden.

§. 10.

Zuständigkeit zur etatmäßigen Anstellung.

Die etatmäßige Anstellung erfolgt

1. durch landesherrliche Entschliebung:
 - a. bei Übertragung einer der in Tarifabteilung A. bis E. bezeichneten Stellen sowie derjenigen Stellen aus Tarifabteilung F., welche eine höhere wissenschaftliche oder technische Berufsbildung erfordern,
 - b. bei der nicht im Strafwege erfolgenden Versetzung eines landesherrlich angestellten

Beamten auf eine Stelle, welche an sich gemäß Ziffer 2 und 3 nicht durch landesherrliche Entschliebung zu besetzen wäre;

2. durch Entschliebung des Ministeriums:

a. bei Übertragung einer der übrigen in Tarifabteilung F. bezeichneten etatmäßigen Stellen sowie derjenigen in Tarifabteilung G. bis K. bezeichneten Stellen, welche nicht einer Zentralmittelstelle untergeordnet sind,

b. bei der nicht im Strafwege erfolgenden Versetzung eines durch Ministerialentschliebung angestellten Beamten auf eine Stelle, welche an sich gemäß Ziffer 3 durch Entschliebung einer Zentralmittelstelle zu besetzen wäre;

3. durch Entschliebung der vorgesetzten Zentralmittelstelle:

bei allen übrigen Besetzungen etatmäßiger Stellen.

Durch das Ministerium kann für bestimmte Dienststellen oder Klassen von Anwärtern vorgeschrieben werden, daß unter den Voraussetzungen der Ziffer 3 die etatmäßige Anstellung durch das Ministerium oder nur mit dessen Genehmigung zu erfolgen hat.

Die vorgängige Genehmigung des Ministeriums ist stets erforderlich, wenn einer Person, welche vorher im Dienste des Reichs oder eines außerbadischen Staats als Beamter verwendet oder früher nach Bekleidung einer etatmäßigen Stellung aus dem badischen staatlichen Dienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden war, die Eigenschaft als etatmäßiger Beamter von einer Zentralmittelstelle verliehen werden soll.

§. 11.

Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes etatmäßiger Beamter.

In der Entschliebung über die etatmäßige Anstellung eines Beamten wird auch der dienstliche Wohnsitz desselben bestimmt. Jedoch kann hinsichtlich der landesherrlich anzustellenden Beamten durch landesherrliche Anordnung dem Ministerium, hinsichtlich der vom Ministerium anzustellenden Beamten durch Anordnung des Ministeriums der nachgeordneten Zentralstelle die Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes und die örtliche Versetzung auf andere Stellen der gleichen Art überlassen werden.

§. 12.

Eröffnung über die etatmäßige Anstellung.

Die etatmäßige Anstellung wird durch schriftliche Eröffnung der Entschliebung rechtswirksam, wodurch dem Beamten eine etatmäßige Stelle als solche übertragen worden ist.

Wenn ein Beamter erstmals etatmäßig angestellt oder auf eine etatmäßige Stelle anderer Art versetzt wird, so wird ihm zur urkundlichen Versicherung hierüber eine Bestallung zugestellt.

Wird der Beamte ohne Änderung in der Art der etatmäßigen Stelle nach einem anderen Orte versetzt, so wird ihm hierüber eine Bestallung nur zugestellt, wenn die Stelle zu den Tarifabteilungen A. bis D. gehört.

Eintritt der Unwiderruflichkeit der Anstellung etatmäßiger Beamter.

In jedem Verwaltungsweige sind nach näherer Anordnung des Ministeriums Listen der noch nicht unwiderruflich angestellten etatmäßigen Beamten (§. 4 Absatz 1 des Beamten-gesetzes) zu führen; an der Hand dieser Listen ist auf Grund weiterer Erhebungen rechtzeitig zu prüfen, ob etwa Anlaß dazu vorliege, den noch nicht unwiderruflich angestellten Beamten vor Eintritt der Unwiderruflichkeit aus dem staatlichen Dienste, beziehungsweise aus dem Dienstverhältnisse als etatmäßiger Beamter zu entlassen oder den Eintritt der Unwiderruflichkeit gemäß §. 4 Absatz 1 des Beamten-gesetzes zu erstrecken.

Der Eintritt der Unwiderruflichkeit soll über die regelmäßige fünfjährige Frist hinaus erstreckt werden, wenn besondere Thatfachen, namentlich Ausstellungen hinsichtlich der Vereigen-schaftung oder des Verhaltens des Beamten, zum Zweifel Anlaß geben, ob derselbe sich zur dauernden Beibehaltung in etatmäßiger Stellung eigne, diese Thatfachen aber keine solchen sind, welche sofort die Entlassung aus dem Dienste als etatmäßiger Beamter als geboten erscheinen lassen.

Die erfolgte Erstreckung der Widerruflichkeit ist dem Beamten gegen Bescheinigung zu eröffnen; auf Ansuchen sind ihm die Gründe mitzuteilen.

Wenn kein Anlaß vorliegt, den Beamten vor Eintritt der Unwiderruflichkeit zu entlassen, so wird, ohne daß hierwegen weitere Eröffnung erfolgt, der Eintritt der Unwiderruflichkeit in der obigen Liste und in den Dienstakten vermerkt.

Die Erstreckung der Widerruflichkeit der Anstellung eines etatmäßigen Beamten erfolgt hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten durch landesherrliche, hinsichtlich der übrigen Beamten durch Entschließung der Anstellungsbehörde.

IV. Beeidigung und handgelübdlie Verpflichtung der Beamten und der sonst in einem Dienstverhältnis zum Staate stehenden Personen.

1. Beeidigung der Beamten.

§. 14.

Formel des Beamteneides.

Für die Leistung des in §. 8 Absatz 2 des Beamten-gesetzes vorgeschriebenen Eides ist, soweit nicht die im folgenden Absatz bezeichnete besondere Voraussetzung zutrifft oder für bestimmte Dienststellen durch Gesetz oder Verordnung besondere Eidesformeln vorgeschrieben sind, die durch Gesetz vom 7. Juni 1848 (Regierungsblatt Seite 167) vorgeschriebene Formel maßgebend, nämlich:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorjam dem Gesetze, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und

überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe."

Bei der Beeidigung von Nichtbadenern, welche, ohne dadurch die badische Staatsangehörigkeit zu erwerben, zu Beamten ernannt sind, ist folgende Eidesformel anzuwenden: „Ich schwöre einen feierlichen Eid zu Gott, daß ich alle Obliegenheiten des mir übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrnehmen will. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe."

§. 15.

Pflicht zur Ablegung des Beamteneides und Zeitpunkt derselben.

Der Beamteneid ist von allen Personen zu leisten, welchen die Beamteneigenschaft verliehen wird.

Die Thatsache, daß der Beamte bereits den Huldigungseid als Staatsbürger (Artikel 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1848, Regierungsblatt Seite 167) oder den Fahneneid oder einen Diensteid im Verhältnisse vertragsmäßiger Verwendung, im Dienste des Reichs, eines anderen Staates, eines Kommunalverbandes geleistet hat, entbindet nicht von der Pflicht zur Leistung des Beamteneides.

Der Beamteneid ist nur einmal zu leisten und zwar in der Regel an dem Tage, an welchem der Beamte erstmals mit Beamteneigenschaft zur Dienstleistung eintritt.

§. 16.

Zuständigkeit zur Beeidigung.

Die Beeidigung erfolgt regelmäßig durch den Vorstand der dem Beamten zunächst vorgesetzten Behörde.

Den Ministerien bleibt überlassen, für bestimmte Fälle den Vorstand einer höheren als der zunächst vorgesetzten Behörde als zur Abnahme des Beamteneides zuständig zu erklären.

Die zur Beeidigung zuständigen Verwaltungsbehörden sind befugt, das Bezirksamt um die Abnahme des Beamteneides zu ersuchen, sofern dies aus triftigen Gründen, insbesondere zur Vermeidung einer sonst nicht gebotenen Reise an den Sitz der zuständigen Behörde, als wünschenswert erscheint.

Von dem Justizministerium, dem Oberstaatsanwalte und den Kollegialgerichten können die Amtsgerichte mit der Abnahme des Beamteneides betraut werden.

§. 17.

Verfahren bei und nach der Beeidigung.

Vor der Beeidigung ist der Beamte auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Beamteneides hinzuweisen; die Eidesformel wird ihm durch deutliches Vorlesen zur Kenntnis gebracht.

Nachdem der Beamte hierauf erklärt hat, daß er den Inhalt des von ihm zu leistenden Eides verstanden hat, erfolgt die Beeidigung in der Weise, daß der Beamte die linke Hand auf das Herz legt, die rechte Hand erhebt und die Worte der ihm vorgesprochenen Eidesformel laut wiederholt.

Über die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Eideserhebungen *) vorzunehmende Beeidigung ist ein Protokoll nach dem Muster Anlage B. aufzunehmen. Dasselbe ist zu den Dienstaften des Beamten zu nehmen, und zwar, wenn die Beamteneigenschaft von einer Zentralmittelstelle verliehen wurde, zu den bei dieser geführten, in den übrigen Fällen zu den bei dem vorgesetzten Ministerium geführten Personalakten.

2. Sonstige Verpflichtung für den staatlichen Dienst.

§. 18.

Eine eidliche Verpflichtung derjenigen Personen, welche ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen (vergleiche §. 1 dieser Verordnung), findet nur in denjenigen Fällen statt, für welche dies durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Im übrigen werden solche Personen, wenn ihnen mit der Absicht dauernder Beibehaltung die Vernehmung einer Stelle übertragen ist, welche mit Beamteneigenschaft übertragen werden kann, durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt in Pflicht genommen.

Auch für andere Fälle bloß vertragsmäßiger Verwendung im staatlichen Dienst kann durch die Ministerien und mit deren Genehmigung durch die Zentralmittelstellen die Leistung eines Handgelübdes vorgeschrieben werden.

Über die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen **) vorzunehmende handgelübdliche Verpflichtung ist ein Protokoll nach dem Muster Anlage C. aufzunehmen, aus welchem sich

*) Gesetz vom 20. Dezember 1848, das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend, Regierungsblatt Nr. LXXXI. Seite 464.
§. 4. Der Beamte, welcher den Eid abnimmt, hat sich zuerst zu verlässigen, ob der zu Beeidigende den vollen Gebrauch der Geisteskräfte habe.

§. 6. Vor der Beeidigung richtet der Beamte an den zu Beeidigenden eine kurze, aber eindringliche Ermahnung über die Wichtigkeit und Bedeutung des Eides.

Hierauf wird demselben die Eidesformel langsam und deutlich vorgelesen, auch, wo dies erforderlich scheint, erläutert.

§. 7. Die Eidesabnahme selbst hat mit der Würde und Feierlichkeit zu geschehen, welche der Ernst und die Wichtigkeit der Handlung erfordern.

Der Schwörende leistet den Eid stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, die rechte aber gen Himmel emporhält und dem Beamten die Eidesformel laut und langsam nachspricht.

Bei der Eidesleistung erheben sich sämtliche Anwesende.

**) Gesetz vom 20. Dezember 1848, das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend, Regierungsblatt Nr. LXXXI. S. 464.
§. 9. Wenn nach den Gesetzen der Eid in Form eines Handgelübdes abzulegen ist, so finden die Vorschriften der §§. 4 und 6 gleichfalls Anwendung.

Der zu Verpflichtende leistet das Handgelübde stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, dem Beamten die Verpflichtungsformel laut und langsam nachspricht und sodann mit der rechten Hand demselben den Handschlag giebt.

Bei der Leistung des Handgelübdes erheben sich sämtliche Anwesende.

auch die Verpflichtungsformel und das einzuhaltende Verfahren ergibt; das Muster kann nach den Bedürfnissen des Einzelfalles durch die zur Abnahme des Handgelübdes zuständige und die derselben vorgesetzten Behörden ergänzt oder, vorbehaltlich der Beibehaltung der für Ableistung des Handgelübdes wesentlichen Punkte, auch abgeändert werden.

Für die Zuständigkeit zur eidlichen oder handgelüblichen Verpflichtung derjenigen Personen, welche ohne Beamteneigenschaft im staatlichen Dienst verwendet werden, sind die Bestimmungen des §. 16 dieser Verordnung entsprechend maßgebend. Jedoch bleibt es den Ministerien und mit deren Genehmigung den Zentralmittelstellen überlassen, hinsichtlich der Zuständigkeit der vorgesetzten Behörden und Beamten und der Heranziehung der Bezirksämter zur Verpflichtung im Interesse der Vereinfachung und Kostenersparnis abweichende Bestimmungen zu erlassen.

V. Besondere Bestimmungen für einzelne Behörden.

§. 19.

Die nach dieser Verordnung den Ministerien zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der Stellen und Beamten bei der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde, die nach dieser Verordnung den den Ministerien nachgeordneten Zentralstellen zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der dem Oberstaatsanwalt unterstehenden Dienststellen und Beamten, soweit nicht vom Justizministerium etwas anderes bestimmt ist, vom Oberstaatsanwalte wahrgenommen.

Bezüglich der Ernennung, Bestellung und Vereidigung der Konsuln behält es bis auf weiteres bei der seitherigen Übung sein Bewenden.

VI. Übergangsbestimmungen.

§. 20.

Die vor Inkrafttreten des Beamtengesetzes angestellten nicht akademisch gebildeten Lehrer.

Von den am 1. Januar 1890 an Anstalten der in Abteilung G. 2 des Gehaltstarifs bezeichneten Art zur Erteilung von höherem Unterricht angestellten nicht akademisch gebildeten Lehrern fallen unter die Vorschriften des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung:

1. diejenigen, bei welchen die Voraussetzungen des §. 3 dieser Verordnung zutreffen,
2. von den übrigen die mit Staatsdienereigenschaft sowie die mit den Rechten des §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1868 beziehungsweise Artikel I. b. des Gesetzes vom 25. Juni 1874 angestellten Lehrer u., sofern letztere vor der Verkündung der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. Mai 1881, die Prüfung und Anstellung der Reallehrer betreffend, beziehungsweise vor jener vom 5. Januar 1883, die Ausbildung von Lehrern für den Zeichenunterricht betreffend, auf etatmäßig errichteten Lehrstellen an einer der in §. 3 erwähnten Anstalten definitiv angestellt waren.

Die Rechts- und Gehaltsverhältnisse derjenigen am 1. Januar 1890 an anderen als Volksschulen angestellten nicht akademisch gebildeten Lehrer, welche hiernach die Eigenschaft und die Ansprüche etatmäßiger Beamter nicht erlangen können, regeln sich auch fernerhin nach Maßgabe des §. 1 oder des §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1868 (in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1874), je nachdem sie im genannten Zeitpunkt mit den Rechten des einen oder des anderen dieser beiden Paragraphen angestellt sind.

Gegeben zu Karlsruhe, den 7. Februart 1890.

Friedrich.

Turban. Ellstätter. Hoff.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. la Roche.

Die vorstehenden Bestimmungen sind ab dem 1. Januar 1890 anzuwenden. Die nach dieser Verordnung der Ministerien zuzulegenden Beschlüsse sind dem Kaiserlichen Hofrat zu übersenden. Die nach dieser Verordnung der Ministerien zuzulegenden Beschlüsse sind dem Kaiserlichen Hofrat zu übersenden. Die nach dieser Verordnung der Ministerien zuzulegenden Beschlüsse sind dem Kaiserlichen Hofrat zu übersenden.



Anlage A.

Verzeichnis der nicht etatmäßigen Stellen, deren Inhabern die Beamten-eigenschaft verliehen werden kann.

(§. 4 Ziffer 2 der Verordnung.)

I. Beim Staatsministerium, bei der Oberrechnungskammer, den Ministerien, den Zentralstellen, dem Oberstaatsanwalt, den Kollegialgerichten, den bei Kollegialgerichten bestellten Staatsanwaltschaften und den Zentralkassen:

die Stellen der Schreibgehilfen und der aus der Klasse der Schreibgehilfen hervorgehenden Gehilfen im Registratur- und Expediturdienste.

II. Im Geschäftsbereiche des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

1. die Stellen der Dozenten an Hochschulen mit Lehrauftrag, der Assistenten an Hochschulinstituten, der Hilfsarbeiter an den Hochschulbibliotheken und der Hof- und Landesbibliothek, der Haus-, Hilfs- oder Assistenzärzte bei Hochschulinstituten oder Strafanstalten, der Hausgeistlichen der Strafanstalten, der Haus- oder Hilfslehrer an denselben, der geistlichen Lehrer an Mittelschulen, der Hilfslehrer an Taubstumm- und Blindenanstalten;

2. die Stellen der Kanzleigehilfen bei Amtsgerichten, Amtsanwaltschaften, Notaren, Strafanstaltsverwaltungen, Hochschulen und deren Kassen und Instituten, Zentralverwaltungen von Landesstiftungen und bei der Kunst-, sowie der Baugewerkschule beziehungsweise deren Kassen;

3. die Stellen der Hilfsgerichtsvollzieher, der Hilfsaufseher bei Strafanstalten oder Kreis- und Amtsgefängnissen, der Hilfsgefangenwärter, der Kassendiener, der Hilfs- und Hausdiener bei Justizstellen, Hochschulen und deren Instituten, der Kunstschule, der Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Baugewerkschule, Taubstumm- oder Blindenanstalten, der Maschinenwärter und Heizer von Hochschulen und deren Instituten, der Oberinnen, Wirtschafterinnen, Köchinnen, Wärter und Wärterinnen an Hochschulinstituten, der Aufseherinnen, Wirtschafterinnen und Industrielehrerinnen bei Taubstumm- und Blindenanstalten, der Hilfsaufseherinnen bei Strafanstalten oder Kreis- und Amtsgefängnissen.

III. Im Geschäftskreise des Ministeriums des Innern:

1. die Stellen der Kanzlei- beziehungsweise Bureaugehilfen bei den Heil- und Pflegeanstalten, bei dem polizeilichen Arbeitshause, bei den Zentralverwaltungen der Landes-

- stiftungen, beim statistischen Bureau, bei der Landesgewerbehalle und deren Filiale, der Kunstgewerbeschule, dem Generallandesarchiv, dem Verwaltungsrat der Brandkasse;
2. die Stellen der Bureauehilfen bei den Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung und der Kanzleihilfen bei den Landeskommissären und Bezirksämtern;
 3. die Stellen der Katastergeometer, der technischen Gehilfen der Bezirksgeometer, der Kulturaufseher, Flußbauaufseher, Bauaufseher, Damm- und Straßenmeistergehilfen, Steinbruchsverwalter, Brückewärter in der Bezirksverwaltung des Wasser- und Straßenbaues, der Drucker, Hilfszeichner und sonstigen technischen Gehilfen bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues;
 4. die Stellen der Kreisoberhebarzte, der Apothekenvisitatoren, des Vorstandes der Impfanstalt;
 5. die Stellen der Hilfsarbeiter beim Generallandesarchiv und beim statistischen Bureau, der bei den Heil- und Pflegeanstalten verwendeten Apotheker und Hilfsärzte;
 6. die Stellen der Hilfsaufseher und Hilfsaufseherinnen beim polizeilichen Arbeitshause, der Pförtner, Hausdiener, Maschinenwärter und Heizer bei der Badanstaltenverwaltung, der Hilfsdiener bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, dem Verwaltungshof und den staatlichen Heil- und Pflegeanstalten, der Diener an der pflanzen-physiologischen und agritektur-chemischen Versuchsanstalt, sowie an der Probieranstalt für Edelmetalle.

IV. Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen:

1. die Stellen der Verrechnungs- und Verwaltungsgehilfen bei den Zentralkassen;
2. die Stellen der ersten und zweiten Gehilfen bei der Katasterkontrolle, bei Bezirksverrechnungen der Finanzverwaltung und bei Steuerkommissären, der Hauptamtsgehilfen und der vollbeschäftigten dritten Gehilfen bei den gleichen Behörden;
3. die Stellen der vollbeschäftigten Kanzlei- und Rechnungsgehilfen im Dienste der Eisenbahnverwaltung;
4. die Stellen der Bureauehilfen bei der Direktion der Main-Neckar-Bahn und der Expeditionsgehilfen im Stationsdienst dieser Verwaltung;
5. die Stellen der hochbautechnischen Gehilfen bei den Bezirksbauinspektionen und der Eisenbahnverwaltung;
6. die Stellen der mit der Absicht dauernder Beibehaltung angenommenen Diplom- und Civilingenieure, Bau- und Maschinentechniker, Geometer, Hilfszeichner bei der Eisenbahnverwaltung, der Eisenbahn-Expeditions- und Telegraphengehilfinnen, auch Wagenrevidenten bei der Main-Neckar-Bahn;
7. die Stellen der Billetdruckereihilfen, Münzarbeiter und Stempelarbeiter;
8. die Stellen der Bureauehilfen und Steuermahner bei Steuereinnemereien;
9. die Stellen der ständigen Hilfsaufseher bei der Zollverwaltung;
10. die Stellen der Untererheber bei der Steuerverwaltung;
11. die Stellen der Eisenbahn-Expeditions- und Telegraphengehilfen, auch Dampfschiffahrtsverwaltungsgehilfen.

Besondere Bestimmungen zu dem Verzeichnis.

I. Die Probefristzeit.

Die Mindestdauer der Probefristzeit (§. 6 der Verordnung) beträgt bei den in obigem Verzeichnis aufgeführten Stellen im allgemeinen fünf Jahre. Jedoch kann die Verleihung der Beamteneigenschaft schon nach mindestens einjähriger Probefristzeit erfolgen, wenn bei den Anwärtern die nachstehenden Voraussetzungen zutreffen:

1. bei Vernehmung der in I., II. 2, III. 1 und 2, IV. 1 bis 4 und 11 bezeichneten Stellen, sofern sie als Inzipienten, Finanz- oder Eisenbahngehilfen aufgenommen sind oder den Nachweis einer mindestens gleichwertigen Vorbildung erbracht haben,
2. bei Vernehmung der in II. 1 und III. 4 und 5 bezeichneten Stellen, sofern sie den Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung erbracht haben,
3. bei Vernehmung der in II. 3 bezeichneten Stellen des Gerichtsvollzieher- und Gefängnisdienstes, sofern sie die hierfür geordneten Prüfungen bestanden haben,
4. bei Vernehmung der in III. 3 bezeichneten Stellen, sofern sie eine Prüfung als Straßenmeister, Dammeister, Kulturaufseher, Geometer, Baugewerkmeister oder eine andere mindestens gleichwertige technische Prüfung bestanden haben,
5. bei Vernehmung der in IV. 5 bezeichneten Stellen, sofern sie die Prüfung als Baugewerkmeister, und der in IV. 6 bezeichneten Geometerstellen, sofern sie die Prüfung als Geometer bestanden haben,
6. bei Vernehmung der in II. 3 und III. 6 bezeichneten Stellen der Kassen-, Hilfs- und Hausdiener und der in IV. 10 bezeichneten Stellen, sofern sie der Klasse der Ruhegehaltsempfänger angehören.

II. Ausnahmen von dem Erfordernis der vollen Beschäftigung.

Bei Vernehmung der in III. 4 und IV. 10 bezeichneten Stellen darf die Beamteneigenschaft auch dann verliehen werden, wenn die Stelle nicht die volle Zeit und Kraft des damit Betrauten in Anspruch nimmt.

Verhandlung über die Leistung des **Beamteneides** durch
Verhandelt am . . . ten 18

Vor dem Großherzoglichen
ist der Obengenannte heute zur Leistung des Beamteneides erschienen.

Derselbe wurde auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Beamteneides hingewiesen, insbesondere darauf, daß er sich durch denselben verpflichte, sein Amt und alle Ämter, die ihm späterhin übertragen werden, mit Beobachtung der Verfassung, Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften gewissenhaft zu führen, auch durch sein Verhalten in und außer dem Dienst der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich stets würdig zu erweisen. Nachdem sodann dem Erschienenen die Eidesformel vorgelesen war, und derselbe erklärt hatte, den Inhalt des von ihm zu leistenden Eides verstanden zu haben, leistete er den Eid in der vorgeschriebenen Weise, indem er die linke Hand auf das Herz legte, die rechte gen Himmel emporhob und die ihm vorgeprochenen Worte der nachstehenden Eidesformel laut wiederholte:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(Vor- und Zuname des Beeidigten.)

Zur Beglaubigung:

(Name und Amtseigenschaft des Beamten, welcher die Beeidigung vorgenommen hat.)

Bemerkung. Bei der Beeidigung von Nichtbadenern, welche, ohne die badische Staatsangehörigkeit erworben zu haben, zu Beamten ernannt sind, ist die in §. 14 Absatz 2 der Verordnung enthaltene Eidesformel anzuwenden; bei der Verpflichtung von Mennoniten ist nach §. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Seite 215) eine besondere Bekräftigungsformel maßgebend, nämlich:

„Mit diesem Handschlag versichere ich nach Gottes Wort in dem Evangelium Matthäus Kapitel 5, Vers 33 bis 37, daß ich Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze beweisen, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft erfüllen werde. Dies versichere ich nach Gottes Wort in dem Evangelium Matthäus Kapitel 5, Vers 33 bis 37.“

Anlage C.

Verhandlung über die handgelübdlche Verpflichtung des

Verhandelt am ten 18

Vor dem Großherzoglichen

ist der Obengenannte, welchem durch Verfügung Großherzoglichen worden ist, heute zur handgelübdlchen Verpflichtung erschienen.

Derselbe wurde auf die Wichtigkeit und Bedeutung des von ihm zu leistenden Handgelübdes hingewiesen und über die von ihm zu erfüllenden dienstlichen Pflichten belehrt.

Nachdem sodann dem Erschienenen die Verpflichtungsformel vorgelesen war, und derselbe erklärt hatte, den Inhalt des von ihm zu leistenden Handgelübdes verstanden zu haben, leistete er das Handgelübde in der vorgeschriebenen Weise, indem er die linke Hand aufs Herz legte und die ihm vorgesprochenen Worte der nachstehenden Formel laut wiederholte:

„Ich versichere durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt, daß ich während meiner Verwendung im Dienste der Staatsverwaltung alle mir obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde; auf Ehre und Gewissen.“

Hierauf wurde dem Erschienenen sofort der Handschlag abgenommen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(Vor- und Zuname des Verpflichteten.)

Zur Beglaubigung:

(Name und Amtseigenschaft des Beamten, welcher die Verpflichtung vorgenommen hat.)

Verordnung.

(Vom 14. Juli 1890.)

Die Besorgung von Nebenbeschäftigungen durch die Lehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Taubstimm- und Blindenerziehungsanstalten, sowie an Lehranstalten für gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890 Nr. XXXII. Seite 486.)

Zum Vollzug des §. 12 des Beamtengesetzes und des §. 12 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend, wird hinsichtlich der Besorgung von Nebenbeschäftigungen durch die an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Taubstimm- und Blindenerziehungsanstalten, sowie an Lehranstalten für gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht mit Beamteneigenschaft angestellten Lehrer, unter Aufhebung des §. 54 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. Oktober 1869, den Lehrplan, die Schulordnung und die Abiturientenprüfung der Gelehrtenschulen betreffend, folgendes bestimmt:

Die an den obenerwähnten Lehranstalten mit Beamteneigenschaft angestellten Lehrer bedürfen zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung im Sinne des §. 12 Ziffer 1, 2 und 3 des Beamtengesetzes der Genehmigung der Oberschulbehörde.

Als Nebenbeschäftigung gilt insbesondere auch die Erteilung von Unterricht an Lehr- und Erziehungsanstalten von Privaten, Stiftungen und Korporationen.

Zur Erteilung von Privatunterricht wird den Lehrern hiemit allgemein zum voraus die Genehmigung erteilt.

Die Oberschulbehörde ist jedoch befugt, diese Genehmigung im einzelnen Falle zurückzuziehen.

Die Zurückziehung hat insbesondere einzutreten, wenn Dienstfleiß oder Leistungen des Lehrers Anlaß zur Bestandung bieten.

Die Vorbereitung von Schülern für seine eigenen Lehrstunden darf der Lehrer nur mit Genehmigung des Direktors übernehmen.

Karlsruhe, den 14. Juli 1890.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. A.

Dr. R. Ursperger.

Vdt. Böhm.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Eb. Th. Groos in Karlsruhe. — Druck von Malsch & Vogel in Karlsruhe.